

# Die Bauernfrage.

Eine agrarpolitische Studie.



Von

Dr. Franz Král,

k. k. Oberfinanzrat bei der Finanzprocuratur.



0137  
Z. M. 1114  
DAR  
PRÁVNICKÉ JEDNOTY  
MORAVSKÉ.

Prag 1905.

Selbstverlag. — Druck von Kohlicek & Sievers in Prag.

# Inhaltsverzeichnis.

## A) Bauernstand und Kapitalismus.

|  | pag. |
|--|------|
| I. Grund und Boden. — Geldkapital; Bodenrente, Kapitalszins, Arbeitslohn   | 3    |
| II. Bauernhaus, Bauernwirtschaft, Bauernfamilie . . . . .  | 4    |
| III. Der Einfluß der Untertänigkeit und der Robot . . . . .  | 5    |
| IV. Das Bauerngut und die Bodenverteilung im Flachlande und im Gebirge   | 6    |
| V. Der Bauer nach Aufhebung der Untertänigkeit und der Robot, und nach Aufhebung der Untheilbarkeit von Grund und Boden . . . . .  | 8    |
| VI. Die weitere Charakterisierung dieser Epoche bis zur Freigebung des Gewerbes im Jahre 1859 . . . . .  | 10   |
| VII. Die Epoche des gewerblichen und industriellen Aufschwunges; das Maschinenwesen, die Eisenbahn und Dampfschiffahrt; die Überflutung Europas mit Bodenerzeugnissen aus anderen Weltteilen . . . . . | 12   |
| VIII. Die Ursachen des Maschinenbetriebes beim Bauernstande und seine Folgen   | 16   |
| IX. Die Meliorationen und ihr Ertrag . . . . .   | 17   |
| X. Der Wert und der nachteilige Einfluß des Rübenanbaues im Flachlande   | 19   |
| XI. Der Hanfanbau und die Baumwolleneinfuhr . . . . .  | 21   |
| XII. Das zulässige Maß der Freiheit im wirtschaftlichen Leben; die Überpopulation und ihre Folgen; das Gesetz des Gleichgewichtes zwischen den Populationschichten . . . . .                           | 22   |
| XIII. Der Abfluß der überschüssigen Bevölkerung in die Kolonien und der Warenexport . . . . .  | 24   |
| XIV. Die Störung des Gesetzes des Gleichgewichtes der einzelnen Bevölkerungsschichten und Zweige durch das Übergewicht des Geldkapitales; die Folgen   | 26   |

## B) Die Bauernverschuldung insbesondere.

|   |    |
|---|----|
| I. Das Wesen derselben . . . . .  | 28 |
| II. Die Verschuldungsgrenze . . . . .                                     | 30 |
| III. Die Verschuldungsgrenze; Fortsetzung . . . . .                       | 32 |
| IV. Die weitere Entschuldung . . . . .                                    | 41 |
| 1. Der Unterschied zwischen kleinem und größerem Grundbesitz . . . . .    | 41 |
| 2. Ersparnisse durch intensive Bodenbewirtschaftung . . . . .             | 42 |
| 3. Die Meliorationen des Grund und Bodens . . . . .                       | 45 |
| 4. Die möglichste Rückkehr zur Einfachheit und Sparsamkeit im Bauernleben | 46 |

|   | pag. |
|---|------|
| V. Das lastenfreie Bauernanwesen als Ziel; die Zwangsverwaltung des belasteten Bauernanwesens . . . . .                     | 48   |
| VI. Die Exemption auf das belastete Bauerngut selbst . . . . .  | 51   |
| VII. Die Anwendbarkeit der Begriffe „Anlage- und Betriebskapital“ auf den Bauernstand . . . . .                             | 54   |
| VIII. Der sogenannte legitime Kredit des Bauers . . . . .   | 56   |
| IX. Die Bewegung der ausländischen Konkurrenz . . . . .   | 59   |
| X. Die aus der Zeit vor der Grundteilbarkeit bestehenden Wohlfahrtsinstitute und ihre gegenwärtige Verwendbarkeit . . . . . | 60   |
| 1. Die kumulativen Waisenkassen . . . . .   | 60   |
| 2. Die Kontributionsfonds und die aus denselben gebildeten Kassen . . . . .   | 64   |
| 3. Die Sparkassen . . . . .   | 74   |
| 4. Das Institut des Ausgebüßtes . . . . .   | 77   |

### C) Die gegenwärtige und zukünftige Verfassung und Organisation des Bauernstandes.

|  |     |
|--|-----|
| I. Einleitung . . . . .  | 82  |
| II. Die allgemeinen Organisationen des Bauernstandes . . . . .                                 | 84  |
| III. Die Vorshufsvereine nach dem Systeme Schütze-Deltigsch und die Raiffeisenkassen . . . . . | 87  |
| IV. Die sonstigen für den landwirtschaftlichen Stand bestehenden Einrichtungen . . . . .       | 89  |
| V. Insbesondere das landwirtschaftliche Restorationswesen . . . . .                            | 91  |
| VI. Eine besondere Bauernverfassung für die Zukunft . . . . .                                  | 98  |
| VII. Fortsetzung; Gathingbergs Vorschläge; der Landwirtschaftsrat . . . . .                    | 100 |
| VIII. Weitere Fortsetzung; der 27. deutsche Juristentag . . . . .                              | 108 |
| IX. Die Ergebnisse . . . . .   | 109 |
| X. Fortsetzung . . . . .   | 111 |
| XI. Schlußbemerkungen . . . . .  | 117 |



## A. Bauernstand und Kapitalismus.

### I. Grund und Boden. — Geldkapital; Bodenrente, Kapitalzins, Arbeitslohn.

Wenn wir die Güter, welche die Erde dem Menschen zum Gebrauche und Verbräuche bietet, im Gegenfaze zur menschlichen Tätigkeit, durch deren Vermittlung jene gewonnen oder wenigstens angeeignet werden, Kapital schlechtlin nennen, während die letzten Arbeit ist, so haben wir die zwei Komponenten der Unterlage des menschlichen Verbräuches, welcher zur Erhaltung der Lebensexistenz erforderlich ist.

Nun wird die Erde nicht ganz exploitiert, auch werden die gewonnenen Produkte und die aus denselben durch weitere Bearbeitung und Verarbeitung gewonnenen Fabrikate (Waren) nicht im gleichen Tempo verbraucht, als sie gewonnen wurden. Es entsteht ein Ersparnis an den gewonnenen Gütern und Produkten, welche an einem allgemein anerkannten Wertmesser (Geld) gemessen und berechnet, Kapital in einem anderen Sinne des Wortes ergeben.

Diese ersparten Kapitalien wandern von einer Hand in die andere; sie sammeln sich an und zerstreuen sich — fluktuieren hin und her. Ihr Wert besteht in ihrer Verbrauchsfähigkeit, mag die letztere unmittelbar stattfinden, oder mögen durch Hinzutritt menschlicher Arbeit aus denselben andere Erzeugnisse hervorgebracht werden.

Das werbende Kapital ist jenes, welches sich verdingt, um durch Hinzutritt menschlicher Arbeit wieder in ein anderes Kapital, gleich der Puppe in einen Schmetterling, verwandelt zu werden, welches, an dem gemeinsamen Wertmesser gemessen, einen Zuwachs zu dem ursprünglichen Kapital aufweisen soll.

Jedes Kapital hat vermöge des den Menschen angeborenen Sparfinnes und Strebens nach Wohlhabenheit und Reichtum die Tendenz, werbend aufzutreten: sich zu vergrößern, zu vermehren, und diese Tendenz verwirklicht sich in dem Maße, als es gelingt, die zur Vermischung mit dem Kapitale geeignete Arbeit in hinreichendem Maße zu finden.

Würde nun das, was durch die Verbindung von Kapital und Arbeit mehr gewonnen wird, dem arbeitenden Menschen zufallen, so würde das Kapital dem Kapitalisten keinen Nutzen gewähren. Dem ist aber nicht so. Jeder der beiden Komponenten

will an dem Plus Anteil haben: der Kapitalsbesitzer und der Arbeiter.

Die Arbeit verbraucht die Kraft des arbeitenden Menschen. Sie muß oder soll wenigstens ersetzt werden; andernfalls tritt ein absoluter Verlust bei jenem Faktor ein, welcher das Kapital werbend zu machen geeignet ist, und wäre dann somit ein Hindernis der Kapitalvermehrung vorhanden. Daß die verbrauchte Arbeitskraft vollends restituiert werde, ist eines der wichtigsten Probleme der gesellschaftlichen Ordnung; das Postulat aber, daß der Anteil der Arbeit an dem gewonnenen Kapitalplus größer sei, als was die bloße Wiederherstellung der Arbeitskraft erheischt, stellt sich als ein Erfordernis der Wohlfahrt der arbeitenden Klasse dar, weil sie bei der letzteren eine Kapitalbildung ermöglicht, die der arbeitenden Klasse wieder das allmähliche Aufsteigen in der menschlichen Gesellschaft gestattet. Es soll daher an dem Plus des werbenden Kapitals sowohl das Kapital als die Arbeit entsprechenden Anteil haben.

Bei dieser Entwicklung bilden sich zwei Kapitalbegriffe: unbewegliches und bewegliches Kapital; ersteres ist der Grund und Boden, letzteres die Ersparnisse aus ersterem durch Zutritt und Vermittlung der Arbeit.

Beide sind werbende Kapitalien, aber die Werbung tritt bei beiden verschieden auf. Das unbewegliche Kapital wird behufs weiterer Kapitalbildung nicht verbraucht, nicht verarbeitet, sondern nur bearbeitet. Die Bearbeitung an sich macht das unbewegliche Kapital fruchtgebend, Kapitalvermehrend. Auch hier soll zwischen den beiden Faktoren Harmonie und Verhältnis herrschen. Das Bodenprodukt muß den Arbeitsaufwand decken und überdies eine Bodenrente gewähren.

## II. Bauernhaus, Bauernwirtschaft, Bauernfamilie.

Als die Völker aus der Sippenwirtschaft in die Einzelwirtschaft übergingen, welche Erscheinung bei allen Völkern in ihrer geschichtlichen Entwicklung wahrzunehmen ist, nahm jede Familie soviel Grund und Boden in Besitz, als sie erstens nach der damals üblichen Bearbeitung zu ihrem behaglichen Unterhalte brauchte und zweitens, als mit den vorhandenen Mitteln bearbeitet werden konnte.

Für ein volles Bauernhaus bildete hiebei den Grundmaßstab das Doppelgespann — vier Zugtiere. Was zwei Paar Pferde (in anderen Gegenden zwei Paar Ochsen) an Ackerland bearbeiten konnten, bildete samt dem hiezu nötigen Weide- und Wiesenland den Bestand des normalen Bauernhauses (-hofes). Zur Besorgung der vollen Bauernwirtschaft gehörten in der Regel zwei Ehepaare mit Kindern und das Gesinde.

Das Gesinde bestand in der Regel aus zwei Kuhmägden und zwei Pferdeknechten. Von den beiden Ehepaaren war das eine die eigentliche Bauernfamilie, das andere die sozusagen zum Bauern-

gute gehörige Häuslerfamilie, welche das ganze Jahr in der Bauernwirtschaft in Arbeit stand, jedoch sei es bei dem jeweiligen Bauernhause, sei es in einer besonderen Abteilung des ganzen Dorfes ihr eigenes Wohnhäuschen hatte. Diese zweiten Ehepaare rekrutierten sich in der Regel aus den zweitgeborenen Kindern eines Bauernvorgängers, waren daher mit dem wirtschaftenden Bauer auch verwandt. Sind die Bauernsöhne erwachsen, so versehen sie die Stelle der Pferdeknechte bis zur Verehelichung, ebenso die Bauerntöchter die Stelle der Kuhdirnen. Nur solange die Kinder klein sind, müssen fremde Personen zu diesen Diensten aufgenommen werden, welche wieder die Häuslerfamilien, entweder die eigenen oder die mit Kindern überladenen fremden Häuslerfamilien liefern. Der Bauer hatte nicht bloß die Aufsicht über die Wirtschaft und ihre Leitung, sondern griff auch überall persönlich ein, wo dies nötig war; ebenso die Bäuerin in den ihrem Geschlechte näher stehenden Gebieten des Haus- und Wirtschaftslebens.

Der Bauernstand mußte auch den Bedarf an Geistlichen und Schullehrern decken. Die talentierten Bauernsöhne wurden zu diesen Berufen von dem Ortspfarrer auserlesen und über seine Anregung und seinen Rat, mitunter auch mit seiner materiellen Beihilfe für den geistlichen oder den Schullehrerstand vorbereitet. Ein weiterer Überfluß an männlichen Bauernsöhnen wurde für das Handwerk bestimmt.

Die Bauernwirtschaft hatte somit folgende Lasten: erstens mußte sie ernähren a) den Bauer samt Weib und Kinder, b) dessen abtretende Eltern bis zu ihrem Tode, c) die Mitgeschwister bis zur Verheirathung, eventuell anderweitiger Versorgung, d) das Gefinde, e) die zweite (Häusler-) Familie als Hilfsarbeiter seiner Wirtschaft, zweitens die Instandhaltung des ganzen fundus instructus bestehend aus Saatgut, Hausvieh und Gerätschaften, weiter die Gebäudeerhaltung besorgen; auf ihr lastete weiter die Bestreitung der Kosten der dem Studium oder dem Handwerke sich widmenden Bauernkinder, dann die Ausstattung und Abfertigung der vom Bauernhause scheidenden Kinder, endlich die Bestreitung der öffentlichen Lasten als Staatssteuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindefunktionen. Dagegen hatte die Bauernwirtschaft den Anspruch auf die Arbeitskraft aller jener Individuen, welchen sie den Lebensunterhalt zu gewähren hatte.

Dieser Zustand hat sich vielfach bis auf die neueste Zeit erhalten, womit der Nachweis erbracht ist, daß derselbe auch für die Gegenwart die Aktualität nicht verloren hat.

### III. Der Einfluß der Untertänigkeit und der Robot.

Die Herrschaftsleute, welche unter den vom Bodenbau lebenden Bevölkerungsklassen sich allererst von der Einfachheit der ländlichen Lebensweise abwendeten, luxuriöse Bedürfnisse sich angewöhnten

und infolge dessen ihre Einnahmen zu vermehren trachteten, haben zu diesem Zwecke Waldrodungen und Hutweidenaufreißungen vorgenommen und damit ihren Ackerbestand vergrößert, welcher jedoch eine mehrere Bearbeitung erforderte als die frühere Kulturart. Hierzu brauchten sie viele Arbeitskräfte, und um dieselben zu gewinnen, hatten sie den bisher freien kleinen Ackermann in Abhängigkeit von ihnen gedrängt und dessen Arbeitskraft sich dienstbar gemacht.

Die Robottage des Bauern war ein Verlust der Arbeit für die Bauernwirtschaft. Hieraus ergab sich zweierlei: 1. die Herrschaft begünstigte die Teilung des Bauerngutes in Hälften, ja auch in Viertel. Das Halbbauergut, Halbblehen, Halblahn hatte nur ein Paar Gespann von nüten. Der Viertler begnügt sich mit einem Pferde, weil für mehr weder hinreichende Arbeit noch hinreichendes Futter war. Aber anstatt einer robotpflichtigen Familie entstanden zwei, ergab sich somit ein Zuwachs von unentgeltlicher Arbeitskraft für den Gutsherrn; der Halbbauer und noch mehr der Viertelbauer mußten sich lücken und drücken. 2. Die Versorgungsfähigkeit des Halbgutes war nicht gleich der Hälfte des ganzen Gutes. Denn auch der Halbbauer und Viertelbauer mußte ein eigenes Wohn- und Wirtschaftsgebäude, einen eigenen fundus instructus haben. Sein Besitz ertrug nicht den Unterhalt einer zweiten Familie und die Erhaltung seines eigenen Familienstandes auf der Stufe der Wohlhabenheit eines ganzen Bauers. Die Regie war verhältnismäßig größer als bei dem ganzen Bauer, die Bodenrente kleiner, oder sie verschwand ganz. Der Halbbauer und noch mehr der Viertelbauer hielten sich nur über den Wasser, von einer Ersparnis konnte wenig oder gar nicht die Rede sein. Der Stückbauer mußte sich vielfach mit dem Fuhrdienste aushelfen und seinen Bezug auch zu jener Zeit abstrappizieren, in welcher der Ganzbauer seinen Tieren Ruhe gönnen konnte. Infolge dessen war auch das Zugsgespann bei dem Stückbauer schwächer. Der Halb- und Viertelbauer war gezwungen, seine jüngeren Kinder mehr der Stufe der Vermögenslosigkeit preiszugeben als der ganze Bauer; die Versorgung der Töchter war schwieriger. Die öffentlichen Lasten trafen dagegen den Halbbauer genau zur Hälfte. Auch seine Eltern auszuhalten fällt ihm ebenso zu, wie dem ganzen Bauer.

Die Untertänigkeit und die Robot haben somit den ersten Anlaß zur Proletarisierung des Bauernstandes gegeben.

#### IV. Das Bauerngut und die Bodenverteilung im Flachlande und im Gebirge.

Die Verteilung des Grund und Bodens im Flachlande ist eine ganz andere als im Gebirge, speziell in Gebirgstälern; in den letzteren sind in der Regel die Höhen herrschaftlicher Wald- beziehungsweise Weidebesitz. Von der Lisiere des herrschaftlichen Waldes abwärts ins Tal gehen Landstreifen, welche den Bestand des Bauern-

gutes bilden. Die Breite dieser Streifen richtet sich nach der Größe des Bauernhofes. Dieser bis ins Tal hinabreichender Streifen hat eine verschiedene Kultur. Zuerst ist der Bauernwald, dann folgt die Weide oder die Bergwiese, dann das Ackerland; unten ist die Talwiese. Das Gebäude befindet sich entweder in der Mitte dieses Streifens oder am Ende desselben in der Nähe des durch das Tal führenden Kommunikationsmittels. Das geackerte Land hat je nach der Höhenlage und der Bewässerung verschiedene Qualität. Das Getreide hat hier seinen besonderen Anbauort, ebenso das Gemüse (Kartoffeln, Kraut, Futterrübe), die Hülsenfrüchte (Erbsen, Linjen, Wicke), Industrialien (Hanf, Flachs u.).

Der nächste Streifen gehört dem zweiten Bauer und seinem Hofe. Das Dorf ist langgestreckt, oft viele Wegstunden lang. Für die sogenannten walzenden Gründe (Überländer, Freigrundstücke) ist kein Platz zwischen den einzelnen Bauerschaften.

Solche walzenden Grundstücke finden sich, wenn sie überhaupt vorhanden sind, erst an besonderen, der Lage nach zur Teilung in Bauerngüter nicht geeigneten Ortsgebieten, wo aber wieder einzelne Wohnhäuschen erbaut sind, jedes in der Nähe eines oder mehrerer solcher Freigründe, die dem Häusler gehören und ihm zur Ergänzung seines in der Hauptsache durch Hausindustrie bestrittenen Lebensunterhaltes dienen.

Auch diese Häuslerrealitäten sind zerstreut gelegen; es ist somit außerordentlich schwierig, einen solchen Freigrund, auch wenn er nicht in derselben grundbücherlichen Gewähr sich befindet, wie das Häuschen, durch einen nicht dort in der Nähe wohnhaften Fremden käuflich zu erwerben. Die Bearbeitung müßte aus großer Ferne vorgenommen werden und würde so teuer kommen, daß sie sich nicht rentieren möchte. Die Natur selbst gebietet hier die Untrennbarkeit des Grundes von Haus und Hof; Gesetze sind hier gar nicht notwendig. Der Bauer muß soviel Arbeitsleute, als er ständig braucht, auf oder bei seinem Hofe halten und kann nicht auf die Tagelohnarbeit aus den entfernt liegenden Häuschenrealitäten mit Sicherheit rechnen. Der Bauernhof ist hier wirklich ein geschlossener Hof, geschlossen im ganzen, sowohl betreffs der Grundstücke arrondiert und geschlossen als auch bezüglich der Arbeitskräfte, die zu seiner Bewirtschaftung notwendig sind. Die Leute fühlen auch, daß sie lokal, daher auch sozial zusammengehören und besteht hier eine gewisse patriarchalische Ordnung des ganzen Lebens.

#### **Anderes ist es im Flachlande.**

Dieses bietet nicht in derselben örtlichen Lage einen Boden, der für die verschiedenen Gewächse geeignet wäre. Die Wiese kann nur längs des im Flachlande fließenden, mit niedrigen Ufern versehenen Baches, Flusses, gedeihen.

Es bestehen somit in der ganzen Gemeinde größere Grundflächen verschiedener wirtschaftlicher und Anbau-Qualität, und geht



es nicht an, daß dem einen Bauer eine Qualität z. B. Getreideboden zugewiesen werde, während der andere Bauer bloß Futterboden erhält und der dritte mit bloßem Wiesengelände vorlieb nehmen müßte. Hieraus folgt, daß der Bauer, um seine Wirtschaft auf Nutzen einrichten und überhaupt rationell betreiben zu können, in jedem Riede ein Grundstück haben muß. Die weitere Konsequenz ist die, daß hier nicht, wie beim Gebirgsbauer, das Wohn- und Wirtschaftsgebäude an einem Grundstück liegen kann, da zu den anderen Grundstücken zu weit wäre und viel Zeit mit der Zufahrt und dem Zutritt vergeudet würde, welche sonst zur Arbeit gut genutzt werden könnte.

Das Dorf wird daher hier kompakt angelegt nach städtischer Art. Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude der verschiedenen Bauern stehen nebeneinander; die Bauernhöfe bilden eine Gasse, die Häusler eine zweite, beziehungsweise dritte (Neben-) Gasse. Auch wird der Besitz der einzelnen Fluren (Riede) nicht durch die Bauern erschöpft, ein Teil dieser Fluren enthält auch Frei gründe (walzende Gründe). Auch kommt es vor, daß ganze Fluren ausschließlich nur Frei gründe enthalten. Der Häusler mag sich da leicht nicht bloß ein Grundstück kaufen, sondern auch leicht ein solches verkaufen. Die Bearbeitung bietet nicht größere Schwierigkeit als der Grund des Bauers. Die Entfernung für das Gespann und den Menschen ist gleich. Der Bauer bepflügt mit seinem Gespann auch das Grundstück des Häuslers und läßt sich hierfür durch Barzahlung oder durch Arbeit entlohnen. Ebenso führt er dem Häusler die Fehsung ein. Der Bauer braucht hier nicht wie im Gebirge, die ganze Arbeitersippchaft auf dem Grunde zu halten; der Häusler, welcher den Bauer braucht, muß sich wieder seinerseits dem Bauer zur Arbeit verdingen. Der Häusler braucht die Zugkräfte des Bauers; denn hier kann er sich nicht so leicht wie im Gebirge eine Zugkuh halten, wo für die Ernährung des Viehes die Natur mehr Futter bietet als im Flachlande, und wo daher die Zug- und zugleich Nutzkuh die Bearbeitung des Grundstückes erleichtert. Der Herrschaftsbesitzer des Flachlandes dagegen hat seinen Besitz mehr beisammen; in dieser Beziehung ist somit der Unterschied zwischen dem Herrschaftsbesitzer im Gebirge und im Flachlande kein großer. Wohl aber ist der Unterschied groß zwischen dem Bauer im Gebirge und am flachen Lande. Die Menge der Überländer-(Frei-)gründe am letzteren erleichtert den Erwerb von geringem Grundbesitz sowohl seitens des armen Mannes auch seitens des Bauers selbst, wenn er die Geldmittel hierzu erspart hat und die Vergrößerung seiner Wirtschaft ihm erspriesslich scheint.

#### V. Der Bauer nach Aufhebung der Untertänigkeit und der Hobot und nach Aufhebung der Unteilbarkeit von Grund und Boden.

Die Überpopulation des Bauernstandes an besitzlosem Menschenmaterial, insbesondere in den Gebirgsgegenden hat zunächst die Entstehung einer Hausindustrie namentlich in Verwebung von Wolle

und Baumwolle, dann in der Erzeugung von Wirkwaren gefördert. Es entstanden auch am Lande Gemeinden, welche nahezu kein Bauernhaus aufwiesen, sondern nur solche Kleinerzeuger enthielten, sowie auch in jenen Ortschaften, in denen einige Bauernhäuser bestanden, an allen Seiten, wo dies nach der topografischen Lage möglich war, Häuschen zugebaut werden, in welchen die Kleinindustrie betrieben wurde. Zur Zeit der Aufhebung der Untertänigkeit und der Robot war das Handwerk und die Industrie wirklich noch auf der „Hände-Werk“ (Manufaktur) angewiesen. Die Dampfmaschine beherrschte damals noch nicht die ganze Welt, die Manufaktur am Lande bot daher damals eine verhältnismäßige Wohlhabenheit. Die Erzeugnisse dieser Industrie mußten an den Mann gebracht werden und der erste Abnehmer wurde in der Nähe gesucht und gefunden; die Ausfuhr in die weite Welt wird nur dann angestrebt, wenn es nicht gelingt, die Ware in der Nähe anzubringen. Beim Bauernstande bestand noch eine ziemliche Kaufkraft. Die früheren Trachten, welche zur Hälfte selbst angefertigte Ganz- oder Halbprodukte der Bauernwirtschaft (insbesondere was die Leinwand und das Pelzwerk betrifft) darstellten, mußten sei es zum Teile, sei es ganz dem Markte der neuen Waren weichen. Die Freiheit im Verkaufe von Grundstücken im allgemeinen, mögen sie Hausgründe oder Überlandgrundstücke sein, verleitet zum Abverkauf auch in Fällen nicht unbedingter Notwendigkeit, sowie auch anlässlich der Aussteuer der Töchter und Abfertigung der jüngeren Söhne solche Grundstücke in den Verkehr kamen. Die kleinen ländlichen Gewerbsleute trachten, wenn dieselben sparsam sind, aus ihren Ersparnissen eine oder mehrere Grundparzellen schon aus dem Grunde zu erwerben, weil ein solcher kleine Grundbesitz ihnen ermöglicht, das eine oder andere Haustier zu halten und mit den Nutzungen dieses Haustieres die häuslichen Bedürfnisse leichter zu befriedigen. Diese Zustände befördern das Aufsteigen Strebsamer auch auf dem Lande in die höhere Schichte der besitzenden Gesellschaft.

Die Herrschaften andererseits, welche schon durch die Robotreformen der Kaiserin Maria Theresia und Kaiser Josef II. in der vollständigen Ausnützung der Robotpflichtigen einigermaßen beschränkt wurden, und infolge dessen Mangel an Arbeitskraft zu fühlen begannen, haben sich diesfalls teilweise durch Ansiedlung von Arbeiterfamilien (Dominikalhäusler), denen sie einen Baugrund zur Erbauung eines Wohnhäuschens schenkten, teils durch Zerstückelung einzelner Meierhöfe und Verteilung deren Grundbestandes ins emphiteutisches Eigentum an einzelne Ansiedler gegen jährlichen Zins (Dominikalanstiedlungen, Dominikalisten, Familienanstiedlungen, Familianten) zu helfen gesucht. Diese kleinen Ansiedlungen genügen nicht, die Arbeitskraft der Ansiedlerfamilie zu erschöpfen und ihr gänzlichen Unterhalt zu gewähren. So eine Ansiedlung war größer als die vorerwähnte Häuslerrealität, bei welcher Kleinindustrie betrieben wurde, jedoch kleiner als ein Viertelbauernhaus. Der

Familiant mußte, nachdem er seine Gründe besorgt hat, seine noch übrige Arbeitskraft verdingen. Dies geschah wieder bei der Herrschaft und zwar bei dem nächstliegenden, benachbarten Hofe, welcher nicht emphyteutisch wurde. Dadurch erlangt die Herrschaft einen teilweisen Ersatz der Robotarbeit, allerdings nicht unentgeltlich, sondern, da sie die Arbeit des Familianten bezahlen mußte, gegen Entgelt, welches jedoch nicht übermäßig war. Denn es stand der Herrschaft zu gebote, kleine für sie nahezu wertlose Nutzungen dem Arbeitslohne zuzugeben, die für den Ansiedler zur Ernährung seines geringen Viehstandes von außerordentlichem Nutzen waren: so durch Aneignung des ausgehähten Unkrautes, der Rübenblätter zur Fütterung, das Abweiden der Raine und Gräben und dgl.

#### VI. Die weitere Charakterisierung dieser Epoche bis zur Freiebung des Gewerbes im Jahre 1859.

Obwohl der Bauer nicht nach dem allgemeinen, auf römischer Grundlage stehenden Privatrechte, sondern sowohl was das unbewegliche als auch das bewegliche Eigentum (die Fahrhabe) betrifft, nach einem besonderen Rechte, dem Bauernrechte lebte, so erfreute er sich doch nicht einer minderen Wohlhabenheit als die anderen Stände. Ja gerade das besondere Bauernrecht war seine Wehr gegen Angriffe von anderwärts. Die Bauernwirtschaft war nicht ein Gewerbe im landläufigen Sinne des Wortes, sie war nur ein Nahrungszweig, wie jede auf die Erhaltung des Menschen gerichtete Tätigkeit, wie solche wohl das Gewerbe auch ist. Aber das Amt und jede Dienststellung muß ja auch denjenigen, der ersteres bekleidet, in letzterer steht, nähren, ist somit auch ein Nahrungszweig und doch wird man von dem Beamten und Angestellten nicht sagen, er betreibe ein Gewerbe.

Ein Unterschied zwischen der landwirtschaftlichen Nahrung und einer anderen Nahrung ist gewiß vorhanden. Das Kapital, welches der Bauer bloß verwaltet, kann er nicht wie ein Gewerbsmann absetzen und umsetzen, er hütet dasselbe bloß, nahezu gleich dem Depositar. Das Bauerngut kann nicht Objekt der Spekulation und des Kalküls wie das im Gewerbe liegende Kapital werden. Der Bauer arbeitet auch nicht, um Waren verschiedener Moden und verschiedenen Geschmacks zu erzeugen. Sein Erzeugnis wechselt nicht in der Art, unterliegt nicht der Mode und der Gunst des Augenblickes. Er kann keine Konjunktur ausnützen, wie der Gewerbsmann, welcher bei günstiger Konjunktur sein Kapital rasch umsetzt und wieder umsetzt, um wiederholten und bedeutenden Gewinn in kurzen nach Wochen, höchstens Monaten dauernden Zeitabschnitten zu erzielen. Die Natur, an die der Bauer gebunden ist, von welcher er abhängig ist, schreibt ihm vor, was, zu welcher Zeit und in welchem Zeitraume er an Waren erzeugen kann, er kann nicht der Natur, die undisponibel ist, gebieten. Der Bauer ist das ewig stetig unter dem

fort wechselnden; er geht mit der Natur, der Gewerbsmann aber mit der jeweiligen Nachfrage des menschlichen Einfalls. Deshalb ist das ganze Tun und Sein des Bauers so konservativ, wie die Natur selbst. Wäre er stürmisch, die Natur würde ihm nicht folgen, ihn im Stiche lassen, und er ginge zu Grunde. Und weil er behäbig, bedächtig und konservativ ist und sein muß, nützt er sich auch nicht so rasch ab, wie jeder andere, der meist im Sturm arbeitet. Der Bauer darf nicht Wind säen, sonst würde er Sturm ernten. Seiner Stellung in der Natur entspricht auch die Einfachheit des Lebens, die Naivität seines Denkens und das Gottesvertrauen. Einer stark gewurzelten Eiche gleich steht er auf dem ihm angewiesenen Platz stramm und fest und gleicht dem Felsen, an welchem die Wogen des Lebens kraftlos abprallen. Er ist die Stütze des Menschthums und nährt sowohl durch gesunde Fortpflanzung als durch Reinheit der Seele die übrigen Gesellschaftsklassen, welche sich aus ihm fort ergänzen. Er ist die wahre Wiedergeburt und Erneuerung der Menschengesellschaft und damit eines jeden Staatsgebildes.

Einem Sohne übergibt oder hinterläßt er die Wirtschaft, das Bauerngut, die anderen läßt er ein Handwerk lernen, oder läßt sie studieren, nur die minder Tauglichen fallen in eine tiefere Schichte. Die Töchter werden wieder Bäuerinnen. Für ihre Aussteuer wird nicht mehr verlangt, als das Gut bestreiten kann. Der Bauer darf Haus und Hof nicht verschulden, er braucht das auch nicht, denn mehr wie er, kann auch der Nachbar seinen Töchtern nicht bieten. Die eine Witgift der Tochter bringt die Schwiegertochter, die Aussteuer der übrigen Töchter muß er ersparen und erspart sie auch, wenn er und sein Haushalt bescheiden und arbeitsam bleibt. Die Mißjahre werden mit guten Jahren ausgeglichen und es bleibt im Durchschnitte noch soviel übrig, um alle seine Kinder anständig in die Welt ausschütten zu können.

Hat früher die Herrschaft, die das Kontributionale aufbringen mußte, ihn nicht zu Grunde gehen lassen, sondern in Nothfällen ihm unter die Arme gegriffen, um ihn kontributionsfähig zu erhalten, hat dieselbe zu diesem Zwecke besondere Institutionen, wie z. B. den Getreidespeicher für Mißjahre, ins Leben gerufen, so setzt diesen Schutz auch der Staat fort. Er überläßt dem Bauer die Erbtheile der Wittgeschwister längere Zeit unverzinslich, wenn er die Geschwister am Hofe aushält oder leiht ihm Waisengelder gegen billigen Zins und erträgliche Rückzahlungsmodalitäten. Diese Rückzahlung ist möglich, denn die Konkurrenz mit den Bebauern des jungfräulichen Bodens Amerikas, Afrikas und Australiens besteht noch nicht und der einheimische Bauer erhält für seine Bodenprodukte Preise, welche genügen, die obhabenden Verbindlichkeiten zu tilgen.

**VII. Die Epoche des gewerblichen und industriellen Aufstiegs. Das Maschinenwesen, die Eisenbahn- und Dampfschiffahrt. Die Überflutung Europas mit Bodenerzeugnissen aus anderen Weltteilen.**

Die angelsächsische Rasse hat der folgenden Wirtschaftsperiode ihren Stempel aufgedrückt. Die Geschichte kennt kein zweites Volk, welches in dem Maße Ländergier und Ausbeutung der okkupirten Länder betrieben hätte, als das angelsächsische dies getan. Die Römer haben auch ein Weltreich gegründet und die unterjochten Völkernschaften mußten zum Wohlleben ihrer Bezwiner mit nicht unbedeutlichen Mitteln beitragen; aber einerseits die ziemlich gleiche Bildungsstufe (insbesondere was Griechenland, Kleinasien und Aegypten betrifft) dann die Unzulänglichkeit eines zur Kolonisation geeigneten Menschennaterials ließ es nicht aufkommen, daß die unterjochten Völkernschaften ganz vernichtet und an ihre Stelle die Eroberer getreten wären. Auch der Charakter der Römer war nicht derart beschaffen, daß er unbegrenzte Ländergier erzeugt hätte. Anders die anglosächsische Rasse: Schon die Entstehung derselben durch die Zusammenschmelzung des einheimischen, des gallischen und sächsischen Elements war das Produkt blutiger Kämpfe. Eine gewisse Neigung zur Grausamkeit ergab sich aus dieser Entwicklung.

Als Amerika durch die Spanier und die Portugiesen entdeckt und besetzt worden ist und die auf ihren nicht gerade sehr fruchtbaren Inseln wohnhaften Engländer dem allgemeinen Drange der Küstenbewohner nach Kolonisation in die entdeckten Länder folgten, haben sie zwar die Ausbeutung der einheimischen Einwohner (der Indianer) durch Europäer schon angetroffen, daher nicht erst eingeführt, aber der englische nationale Charakter der wirtschaftlichen Energie, welche den übrigen Ansiedlern mehr oder weniger fehlte, brachte die Engländer zu einem System der Ausnützung, wenn nicht gar Ausbeutung und Ausraubung der nordamerikanischen reichen Natur, wie dieselbe nirgends sonst wahrgenommen wird. Hier hat der englische Volksstamm ein eigenes, selbständiges Staatswesen, die vereinigten Staaten Nordamerikas gebildet. Anderwärts, wie in Kanada, in Afrika und in Australien, haben die dem Mutterlande treu bleibenden Kolonien die gleiche Arbeit verrichtet. Endlich ist Indiens zu gedenken, welches die Engländer durch ihre Beamten verwalten, wo die durch die religiösen Begriffe und Anschauungen des Buddhismus und Brahminismus unfriederlich gewordene Bevölkerung auch ein zur Ausnützung geeignetes Material bot.

Seither beherrscht die anglosächsische Rasse die ganze Weltproduktion und den ganzen Weltkonsum. Die ungeheueren Massen der in Wildheit lebenden Ochsen- und Büffelherden Nordamerikas verschwinden bereits; die Urwälder werden mit steigender Hast abgeholzt und in Ackerland verwandelt und das auf demselben gewonnene Getreide massenhaft in die alten Kulturländer transportiert.

Ebenso geschieht es mit dem Fleische. Die hierzu erforderlichen Tiere werden in ungeheueren Zahlendimensionen zu den Schlachtbänken gebracht und das Fleisch entweder in frischer Form in Eis oder gepöckelt oder in Konserven ebenfalls in der ganzen übrigen Welt verbreitet. Ebenso ist es mit der Baumwolle, Wolle, Reis, Kaffee, Thee u. s. w.

Die Meere sind voll von englischen und amerikanischen Kaufahrern, während die Handelsschiffe sämtlicher anderen Nationen nur einen nicht sehr bedeutenden Bruchteil der englisch-amerikanischen Marine erreichen. Die amerikanischen und australischen Großfarmer benötigten gleich anfangs zur Bewältigung der Massenproduktion große Arbeitskräfte. Die vorhandene menschliche Arbeitskraft reichte nicht aus: es kam die Fabrikation landwirtschaftlicher Maschinen zur Entwicklung und in Schwung, welche den nicht disponiblen menschlichen Arbeitsaufwand zu ersetzen bestimmt war. Das erzielte Erzeugnis wurde mittelst billiger Schifffahrt, ohne große Transportkosten nach Europa gebracht und daselbst mittelst des Schienentransports, welcher auch bis dahin große Entwicklung erfuhr, in das Innere des Erdteils verteilt. Die Marktfähigkeit der transozeanischen Waare war demnach größer als jene der einheimischen, weil sie eben bis zum Absatzorte billiger zu stehen kam.

Dieses Phänomen bildete einen großen Nachteil für den einheimischen Landbau. Dieser Nachteil war umso größer, als mittlerweile auch das Gewerbswesen eine radikale Änderung erfuhr.

Infolge Freigebung des Gewerbes, welches bis dahin auf dem Konzeptions- und Zunftwesen ruhte, wendeten sich die Bevölkerungüberschüsse diesem Berufe zu. Die Manufaktur schon hat den einheimischen Markt mit Waaren überschwemmt, welche Abnehmer finden mußten. Diese Waaren waren auf die Verfeinerung des Lebens berechnet und übten auch auf den Bauer den Reiz des begehrenswerten aus. Sie machten sein äußeres Aussehen weniger bäuerlich und näherten ihn dem Städter, welcher als der gebildetere galt. Die neue Waare war auch billiger im Verhältnisse zu der materiellen Tracht, wenn auch weniger dauerhaft. Denn während zur Volkstracht festes unzerreißbares mitunter kostbares Materiale (Leber, Pelz, schweres gut gearbeitetes Tuch, Leinen, Hanf, Silberbeschlag, Goldfranzen, Seidenstickerei) verwendet wurde, welches eine länger dauernde Benützung verbürgte, war die neue Waare zwar dem Aussehen nach weicher und bequemer, aber in eben demselben Maße und vielleicht noch in größerem weniger dauerhaft und erforderte baldige Erneuerung. Denn das Gewerbe wollte verdienen und konnte lange haltbare Waare nicht vertragen. Je rascher nach einander die Waare gekauft werden mußte, desto rascher mußte sie wieder erzeugt, das im Gewerbe liegende Kapital konnte desto rascher wieder umgefeßt werden, und Verdienst und Ertrag abgeben.

Als sich die Maschinen und insbesondere die Dampfmaschinen auch des Gewerbes und der Industrie bemächtigte, wurde die Waare noch equaler, feiner, aber auch schlechter, die Deckung der Bedürfnisse mit derselben noch teurer.

Mit dem Abfall des Bauers von seiner Tracht kam aber noch folgendes: der esprit du corps im Bauernstande verlor sehr viel, der Geist der Überhebung hielt den Einzug. Der eine verheimlicht seine ungünstigen Verhältnisse vor dem anderen: durch Außeres sollte die innere Fäulnis verdeckt werden. Der Gang zum Aufwande tritt auf. Der eine will den anderen ausstechen. Jeder nötigt sich zu Ausgaben, die er an anderen sieht, auch wenn die Mittel fehlen. Überdies wollte es der Häusler dem Familianten, dieser dem Viertelbauer, letzterer dem Halb- und Ganzbauer gleich machen. Insbesondere ergreift die Frauen die Putschucht. Seide, früher nur Aufputz, fand als Bekleidungsmaterial Eingang und mußte überall sein.

Früher bot die gleiche Tracht wenig Raum zum gegenseitigen Überbieten. Die Tracht und das Materiale war beim Armen und Reichen nahezu gleich; nur in der Anzahl der Anzüge konnte der reichere zumeist mehr Luxus treiben als der ärmere.

Das Wohn- und Wirtschaftsgebäude war früher nur zum wirklichen Gebrauche eingerichtet. Je nach der Gegend war es von Stein, Lehm, Holz; nur der herrschaftliche Schuppen, der Getreide-Schüttboden, das obrigkeitliche Wirtshaus, die obrigkeitliche Mühle, dann die Kirche und die Schule waren immer aus hartem Materiale unter Kalkmörtelverbindung. (In den Karpaten und Sudeten werden auch hölzerne Kirchen und Schulen noch gegenwärtig angetroffen.) Die Fenster der Wohnungen waren klein, damit im Winter nicht viel Wärme durch sie entweiche und an Feuerungsmateriale erspart werde, die Haulichkeiten für das Vieh gleichfalls einfach; ebenso die Scheuer und die Vorratskammer.

Das ganze wurde mit Hilfe der Nachbarn ohne Baumeister und geprüfem Maurer durch eigene Kraft und mit den geringsten Kosten hergestellt und hatte wirklich den Charakter eines bloßen Zugehört zur Wirtschaft und als solches keinen oder einen geringen selbständigen Wert. Die Abstreifung der Einfachheit in der Kleidung hat auch hier eine Umwälzung gebracht. Auch die Gebäude, zunächst das Wohngebäude, dann aber auch das Wirtschaftsgebäude sollte städtischer sein. Gut war es, wenn der Bauer erspartes Geld hatte; dann ging nur das ersparte darauf. Wenn aber der, welchem kein solcher Fond zu Gebote stand, es auch den anderen gleich machen wollte, und dies war die Regel, dann mußte für den Um- oder Neubau Geld ausgeliehen und auf der Bauernwirtschaft grundbücherlich sichergestellt werden. Dieses Anleihekaptial trug nun keinen Zins, und doch mußte es verzinst und sollte auch amortisiert werden. Dies geschah dann auf Kosten

der übrigen Aufgaben, welche die Erträgnisse der Wirtschaft belasteten.

Sobald im Bauernhause der Luxus einkehrte, war auch die Ausstattung der Kinder nicht so einfach wie früher.

In früherer Zeit war das Bauernhaus mit allem, was die Bauernfamilie brauchte, eingerichtet und ausgestattet. Alles im Bauernhause war „niet- und nagelfest“: im Wohnzimmer der Familientisch, die Bank, die Stühle, der Schrank und die Bilder, was alles eine Generation nach der anderen benützte; in der Küche der Kessel und die Töpfe; in der Kammer die Getreide- und die Mehltruhen, im Vorhause der Speiskasten; im Keller die Milchgeräte; im Stalle der Futtertrog und die Tränkerequisiten, vor demselben das Geschirre; im Schuppen der Wagen, die Pflüge und sonstiges Ackergeräte; am Hofe die Mistgabeln und die Saugpumpe; im Hausgarten das Bienenhaus und die Bienenstöcke; in der Scheuer die Dreschrequisiten und die Getreidereinigungsgerätschaften; im Ausgedingsstübel und den sonstigen Räumen der Ausgedingsabteilung die hiefür nötige Einrichtung. Die Schwiegertochter braucht nahezu nichts in den Haushalt mitzubringen. Reiche Bräute, um dem zerrütteten Bauernwesen wieder auf die Füße zu helfen, wurden nicht gesucht und auch nicht gefunden.

Ganz anders später. Die Bauerntochter war ein luxuriöses Ding geworden und nicht bloß die erste Tochter, sondern auch die zweite und dritte. Sie bringt in die Ehe gewisse Ansprüche mit, sie muß auch eine dem entsprechende Mitgift mitbringen. Wenn es sich bloß um die erste Tochter gehandelt hätte, so würde dies wohl nicht viel bedeuten, denn die Mitgift der Tochter geht aus, die Mitgift der Schwiegertochter geht ein. Aber auch die zweite Tochter wollte nicht in Verhältnisse heiraten, an die sie nicht gewöhnt war; sie wollte auch in ein Bauernhaus heiraten oder sich in die Stadt an einen besseren Gewerbsmann oder an einen Lehrer oder einen Beamten verheirlichen. Diese Schwiegersöhne beanspruchten aber eine große Mitgift, jener zur Kapitalfundierung seines Gewerbes, dieser zur Erleichterung des teureren Haushaltes und — das verträgt die Bauernwirtschaft nicht mehr. Die später geborenen Bauernsöhne wollen auch besser versorgt sein als früher, da sie ja schon im Elternhause zu darben nicht gelernt haben. Es werden auch minder talentierte auf Studien gegeben, allerdings mit negativem oder geringem Erfolge. Dies erfordert wieder mehreren Aufwand gegen früher. Der Mißerfolg der Studien fällt abermals dem Bauernhause zur Last und verursacht einen doppelten Kapitalverlust. Dies ist der Anfang und der Fortgang der Verschuldung der Bauerngüter.



### VIII. Die Ursachen des Maschinenbetriebes beim Bauernstande und seine Folgen.

Gleichzeitig mit der Einführung der Motoren in das Gewerbe fand die Maschine auch in die Landwirtschaft ihren Eingang. Zunächst beim Großgrundbesitze. Die Robotarbeit fehlte, und auch die repräsentativen Bedürfnisse kosten mehr als ehemals. Die Emphyteuten wurden volle Eigentümer und vermehrten nicht mehr die Arbeitskräfte des herrschaftlichen Gutes; und doch benötigt dasselbe einer intensiveren Bewirtschaftung gegen früher. Der bloße Getreideanbau wurde wenig rentabel, es mußte die Viehzucht mehr gepflegt und auch für die Verarbeitung der nichtmarktfähigen Erzeugnisse gesorgt werden. Wie schon früher in Amerika, mußte nun auch im Inlande die Maschine den Mangel der Menschenhände ersetzen. Die Maschine arbeitet rasch und ist ihre Funktion nicht das ganze Jahr erforderlich, wie früher jene des herrschaftlichen Arbeiters. Ein Grund mehr, daß sich der letztere, da er auf diese Weise in den Wintermonaten nicht beschäftigt wird und keinen ländlichen Verdienst hat, überhaupt von der ländlichen Arbeit abwendet und in der städtischen, das ganze Jahr andauernden Fabrikarbeit Ersatz sucht.

Dieselbe Prozedur fand auf dem Bauerngute statt. Der Bauer, welcher die Anbau-, die Dresch- und andere Maschinen, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit seinen Nachbarn, angeschafft hat, wird mit dem Anbau und mit der Einheimung seiner Ernte nunmehr bald fertig. Für die übrige Zeit hat er keine Feldarbeit zu vergeben. Für den Haushalt genügt der Knecht und die Magd, daher bietet auch nicht mehr der Bauernhof die volle Subsistenz der Häuslerfamilie; dieselbe gravitiert somit auch in die Stadt, in die Fabrik.

Die Anschaffung landwirtschaftlicher Maschine erfordert aber wieder einen Kapitalaufwand, für dessen Verzinsung und Amortisierung gesorgt werden muß.

Aber noch einer Erscheinung ist zu gedenken. Der Bauerntiich ist durch Wegfall der Jahresarbeiter weniger zahlreich geworden. Früher wurde die Arbeit durch Verabreichung der Kost am Tische des Bauers und nur restlich mit Geld entlohnt. Hierzu wurden Lebensmittel verwendet, die das Bauerngut selbst produzierte, als Fett, Milch, Gemüse, Schwein- und Schöpfsenfleisch. Das Getreide wurde in der Mühle vermahlen. Das gewonnene Mehl aller Qualität wurde verzehrt und zwar von dem weißesten bis zu dem schwärzesten. Das Schrott und die Kleie werden zur Verfütterung des Viehstandes verwendet.

Nunmehr will aber der Bauer mit seiner Frau und den Kindern nicht mehr aus Schwarzmehl zubereitete Speisen essen, es schmeckt ihm nur das Weißbrot und der weiße Kuchen. Er verkauft sein ganzes Getreide und kauft Mehl, nur feineres Mehl; er ver-

schmäht sogar einheimisches Weizmehl und kauft das blendend weiße, aber weniger ausgiebige ungarische Weizenmehl und hat für sein Vieh keine Kleie als Futterzubereitung. Entweder muß er Schrott und Kleie teurer kaufen, oder er gibt seinem Vieh nichts deartiges und hat ein mageres Vieh, welches ihm wenig Nutzen gibt und auch beim Verkauf wenig preiswürdig befunden wird. Ja selbst das Brod im eigenen Backofen zu backen wird der Bäuerin zu viel und sie kauft das Brod beim Bäcker, dessen Arbeit natürlich in einem Teile des Kaufpreises des Brodlaibes enthalten ist und entlohnt werden muß.

Hiezu kommt noch, daß sie nicht schweres in seiner Nahrunghaftigkeit dem Fleische nahesteheude Bauernbrod zu kaufen bekommt, sondern eine leichtere Brodart, deren Nahrungskraft bedeutend geringer ist. Und so könnten wir noch mehrere ähnliche Verfeinerungsprozesse in dem Haushalte des Bauers erwähnen, die eine Vergrößerung des Geldsackes erheischten, welcher aber gleich groß geblieben ist, z. B. Genuß von Kaffee und Zucker mit Semmelgebäck, eigene Verzehrung des Geflügels statt Verkaufs desselben und sich Begnügens mit minder leederer Nahrung u. s. w.

#### IX. Die Meliorationen und ihr Ertrag.

Wer im Flachlande vor nur vierzig bis fünfzig Jahren Umschau gehalten und die damalige Gestalt desselben in wirtschaftlicher Beziehung mit dem jetzigen vergleicht, gelangt zur folgenden Anschauung:

Bei den geringen Bedürfnissen des Bauers in früherer Zeit und da auch die öffentlichen Lasten, von denen wir noch besonders handeln werden, soweit sie in Geld entrichtet wurden, gering waren, war auch nicht die jetzige Last in der Entwindung möglichst vieler Erzeugnisse der produzierenden Natur vorhanden. Man sah vor vierzig bis fünfzig Jahren nebst Ackerland viel Weide- und Wiesenland, breite begraste Feld- und Begränder (Raine). In jeder Dorfgemeinde war außerdem ein Platz für den Austrieb von Hornvieh, ein anderer für den Austrieb der Pferde, ein dritter für den Austrieb von Schweinvieh, an anderer für die Gänseherde und wo die Schafzucht betrieben wurde, auch ein besonderer für den Austrieb der Schafe. Zwar ging hiebei eine gewisse Quote an Viehabfällen für die Düngererzeugung verloren, aber das den Tag über in freier Luft weilende Hausvieh war keinen Krankheiten ausgesetzt und waren damals strenge Gesetze gegen Viehkrankheiten und Viehseuchen, welche seither in Fülle erlassen wurden, gar nicht nötig. Das Vieh war gesund und von einer Viehseuche hörte man nur wie von einer tropischen Frucht. Viehfälle, wie heutzutage, wo ein ganzer Hausviehstand umsteht, oder gar der Viehstand der ganzen Gemeinde plötzlich dezimiert wird, kamen nicht vor. Ereignete sich in dieser Richtung hier und da ein Unglücksfall, so konnte er mit Hilfe der mitfühlenden Nachbarschaft leicht überwunden werden.

Die vermehrten Bedürfnisse des Bauernhauses zwangen zur intensiveren Bodenbearbeitung und zu Meliorationen.

In ersterer Beziehung wurden zunächst die Hutweiden aufgerissen, dann auch die infolge Lichtung des herrschaftlichen und Abstockung des Bauernwaldes trocken gewordenen Wiesen eingeeckert. Die breiten Feldraine, welche die natürliche Grenze zwischen den einzelnen Fluren und Äckern bildeten, und den Bienen die erforderliche Blummahrung gewährten, verschwanden und machten Platz — Besitzstörungenstritten streitbarer Nachbarn. Der Bienenstock wurde leer und als unnützes Geräte und bloßes Holzmaterial verbrannt. Die Viehstandplätze verschwanden, da sie als unbebauter Boden angesehen wurden und als solche der Kultivierung anheimfielen. Selbst die Obstbäume wurden gefällt, um dem Ackerland nicht den Sonnenschein zu benehmen. Das Flachland verödete schon im Juli jeden Jahres gleich nach dem Getreideschnitte und sporadisches Grün zeigten noch die Kartoffel- und Rübenfelder. Infolge dessen änderten sich auch die Witterungsverhältnisse des Flachlandes. Die wohltuenden ruhigen Strich- und Landregen wichen Gewittern und Platzregen, welche das Ackerland mehr schädigten und wegwschwemmten, als mit befruchtendem Raß sättigten. Das zum ewigen Gefängnisse in der Stallung verurteilte Vieh war Krankheiten und Seuchen ausgesetzt, und verschwand insbesondere die früher so ausgebreitete Borstenviehzucht, welche das Bauernhaus mit billigem Fleisch für mehr als die Hälfte des Jahres versah, in mancher Gegend nahezu ganz. Wenn auch nunmehr der Stall mehr animalischen Dünger ergab gegen früher, so brauchte wieder der weniger bewässerte Boden mehr Düngung und reichte der Stalldünger weniger zu der erforderlichen Feldbefruchtung aus als früher. Die Industrie nahm auch hier die Gelegenheit wahr, ihren werbenden Kapitalien Abjaz zu verschaffen und den Bauer mit dem, den animalischen Dünger niemals ganz ersetzenden Kunstdünger zu beglücken. Dies war eine Art der Melioration.

Eine andere war in den an reißenden Flüssen und Bächen, dann an den Wäldern gelegenen Ackergebieten. Die Flüsse und Bäche schwellen nach der Schneeschmelze und nach jedem größeren Regen an. Gingen die Regen als Platzregen nieder, so fand, da die inzwischen ebenfalls intensiv gewordene Waldwirtschaft die alten Bestände, welche hundert Jahre und darüber alt waren, beseitigte und an deren Stelle Jung- und Mittelwald einführte, die Regenmasse nicht mehr in dem Maße wie früher in dem Wald das Aufsaugterrain, sondern floß sogleich der Niederung vehement zu. Dies führte zur Regulierung der Gewässer, zur Entwässerung und Bewässerung. Die hiezu erforderlichen Anlagen verschlangen große Kapitalien, die als werbende Kapitalien hergegeben wurden und daher verzinst werden mußten. Die Erfahrung zeigt aber, daß der Mehrertrag aus der Melioration nicht im gleichen Verhältnisse mit der zu erzielenden Verzinsung zugänglich der Amortisationsquote stand, und daß eine Reihe trockener Jahre ein vollständiges vacuum ergeben, indem in diesen Jahren

die Entwässerung, da es nichts zu entwässern gibt, überflüssig wurde und die Bewässerung entfallen mußte, weil die ausgetrockneten Bäche und Flüsse das zur Bewässerung erforderliche Wasser nicht hatten. Der Ruf nach Gründung eines staatlichen Meliorationsfondes, welchen auch die Länder unterstützen sollten, wurde laut. Diesem Rufe wurde entsprochen, dieser Fond als Ausgabe im Staats- und Landesbudget ins Ordinarium eingestellt, daher zu dessen Deckung wieder der Bauer mitbeitragen muß. Aber wie gesagt, oft kann die Bauernwirtschaft nicht einmal die Kosten, welche für sie durch die Aufnahme des Meliorations-Darlehens erwachsen, aufbringen.

#### X. Der Wert und der nachteilige Einfluß des Rübenanbaues im Flachlande.

In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts schien dem damals schon sehr bedrängten Bauernstande ein Stern der Hoffnung, jedoch diesmal nicht aus dem Morgenlande, sondern aus dem Abendlande aufgegangen zu sein. Der Zuckergehalt der Runkelrübe spornete zur Ausbeutung der letzteren an. Die Maschinenindustrie liefert hierzu immer vollkommeneren Apparate. Es entstanden Zuckerrübenfabriken, die so prosperirten, daß sie für die vom Bauer angebaute Zuckerrübe hohe Preise zahlten und überdies eine hohe Verzinsung der in Zuckerrübenfabriken investierten Kapitalien bieten konnten. Die Aktiengesellschaften, welche Zuckerrübenfabriken in Betrieb setzten, konnten Dividenden in der heutzutage unglaublichen Höhe von dreißig Prozent ausschütten. Für den Landmann schien das Eldorado des Wohlstandes angebrochen zu sein. Der Bauer begnügte sich aber nicht damit, den Rübenbau zu forcieren und die gewonnene Rübe den fremden Zuckerrübenfabriken gut zu verkaufen, er ließ sich auch durch Anpreisungen Unberufener und kurz-sichtiger Nationalökonomien, dann Kapitalisten, endlich der Industrie-etablissemens, die ihre Maschinen verkaufen wollten, verleiten, an der Gründung neuer Zuckerrübenfabriken als Aktionär teilzunehmen und hiebei überdies noch solche Verpflichtungen auf sich zu nehmen, deren Erfüllung wieder durch die Fluktuation des Geldmarktes und der Kapitalwirtschaft beeinflusst, von kapitalistischen Momenten als: der Konjunktur des Zuckermarktes usw. dann von einer guten Rüben-ernte abhängig war. Der ländliche Aktionär mußte sich nämlich verpflichten, jährlich eine bestimmte Rübenmenge in die Zuckerrübenfabrik abzuliefern; als Lockmittel wurde ihm wieder eine gewisse Menge von Rübenschnitten zur Viehfütterung, durch die Fabrik zugesichert. Im ungünstigen Wirtschaftsjahre konnte nun der Bauer seiner Verpflichtung aus der eigenen Oekonomie nicht nachkommen und kam so in großes Bedrängnis. Es wurde auf seine Kosten die Rübe anderwärts angekauft und der Bauer mit dem Kauffschillinge belastet. Auch wenn er nicht Aktionär war, kam er in dieselbe Versuchung. Die Zuckerrübenfabrik, welche sich den Bedarf der notwendigen Rübe sichern wollte, eiferte den Bauer zum großen Rübenanbau dadurch an, daß sie ihm auf die künftige Rübenenernte Vorschußdarlehen gegen die Verpflichtung gab,

eine bestimmte Menge Rübe zu liefern. Siedurch wurde der Bauer geradezu verleitet, leichtsinniger Weise auch in dem Falle Schulden zu kontrahieren, wo bei Anpassung an die jeweilige Wirtschaftslage solche zu machen nicht nötig war und vermieden werden konnte. Auch gab dies Gelegenheit, sich ein dem durchschnittlichen und regelmäßigen Einkommen nicht entsprechendes, übermäßiges Wohlleben anzugewöhnen.

Die übermäßige Rübenkultur hatte aber für die Bauernwirtschaft auch noch einen anderen verderblichen Einfluß.

Der Rübenbau erfordert die besten Felder; er saugt die Bodenkraft bald aus, wenn dieselbe nicht durch gute Düngung ergänzt wird. Er erfordert ferner eine große Kulturpflege und viel Handarbeit. Für die wirtschaftliche Bedürfnisse des Bauernhaushalts entfällt aus dieser Rübenkultur außer dem Kaufpreise für die Rübe nichts. Es gibt da kein Stroh zur Viehfütterung, kein Stroh zur Düngererzeugung, die hier gerade gebieterisch ist. Es gibt kein Hintergetreide zur Fütterung des Geflügels und der anderen Haustiere. Die Rübenblätter sind das einzige, was zur Verfügung steht. Dieselben werden bald, noch vor dem eigentlichen Winter verbraucht und in der strengen Winterzeit hat der Bauer dem Vieh nichts zu geben und muß für dasselbe Futter kaufen oder das Vieh zu einer Zeit, da es niedrig im Preise steht, verkaufen. Diese Widerwärtigkeiten potenzieren sich, wenn der Staat in der Zuckerverfabrikation eine ergiebige Steuerquelle erblickt und dieselbe mit hoher Verbrauchssteuer belegt. Die hohen Dividenden sind zu ägyptischen Töpfen geworden. Die Fabriken sind zahlreich wie die Pilze im Lande geworden, sie kämpfen am Weltmarkt um ihre Existenz. Sie können nicht mehr die alten Preise für die Rübe zahlen, der Zuckeranbau rentiert sich nicht mehr dem Bauer so, wie früher und die gefallenen Getreidepreise locken doch nicht zur Rückkehr zur Getreidekultur. Die Zuwendung zur intensiven Viehzucht ist auch mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Anschaffung von Zuchtvieh wieder Kapitalkaufwand und die Eingehung einer neuen Bewirtschaftungs- und Lebensweise erfordert, solche Änderungen aber im Hinblick auf die Natur des Bauers, der, wenn kein offenliegender, jedermann klar erkennbarer Vorteil hierin nicht sogleich erblickt wird, schwer zu erreichen sind.

So hat auch die Zuckerverfabrikation selbst schließlich einen zweifelhaften Gesamterfolg für den Bauer ergeben. Wo die Zuckerverfabriken im Besitze von Bauernaktiengesellschaften standen, sind sie inzwischen infolge Leitung durch ungeschickte, im Industrieleben unerfahrene, mitunter auch unehrliche Hände schon längst an andere Eigentümer übergegangen, was, da dies im Wege des Zusammenbruches der Aktiengesellschaft geschah, wieder einen schweren Kapitalverlust für die Bauernschaft bedeutet.

## XI. Der Hanfbau und die Baumwolleneinfuhr.

Man sollte denken, daß der Bauer im Gebirge, wo der Boden wenig Humusinhalt hat, in den oberen Lagen meist steinig oder sandig, in den unteren Lagen sumpfig ist, vor allem Anfang an schlechter gestellt wäre, als der Bauer des humusreichen Flachlandes. Dem ist aber nicht so. Solange die Baumwolle, in den Massen, wie es gegenwärtig geschieht, aus den überseeischen Ländern, hauptsächlich aus Amerika und Australien, nach Europa nicht eingeführt wurde und solange auch, was die Wollkleidung betrifft, Europa auf seine eigene Wolle angewiesen war und der Bekleidungsbedarf hierzulandes und zwar in allen Ständen, sowohl im Bauern- als auch im Handwerkerstande, beim reichen Kaufherrn und beim Großgrundbesitzer durch das einheimische Produkt der Leinen- und Tucherzeugung gedeckt war, ging es auch dem Gebirgsbauer finanziell gut.

Der Bauer und sein Gefinde gingen an Wochentagen in grober Leinwand herum, über welche in kalter Jahreszeit ein Pelzrock geworfen wurde; nur an Sonntagen wurde ein besonderes Kleid, die eigentliche Bauerntracht, welches aus Stoff und Gerbleder bestand — „der Sonntagsstaat“ — angezogen. Die Wäsche bestand in allen Ständen aus Leinen, im Bauernstande auch teilweise aus der noch gröberen Flachsgespinnst. Der Hanf hatte somit einen hohen Wert und wog der Ertrag eines Hanffeldes im Gebirge gewiß oft jenen des Weizenfeldes in der Niederung auf. So ein Bauerngrund im Gebirge war daher nicht weniger wertvoll, als jener am offenen Lande und nicht weniger erträglich. Nur die Fruchtart war eine verschiedene, der Fruchtertrag war beiderseits gut.

Nach Einführung der Baumwolle sank der Hanfbau. Die Baumwolle kam bedeutend billiger, hatte für den allgemeinen Gebrauch dieselben Verbrauchseigenschaften, ja man behauptete, daß einige Eigenschaften der Baumwolle den Gebrauch von Baumwollleinwand gegen jenen der Leinen befördern (insbesondere durch Aufsaugung des Schweißes bei gleichzeitiger Kühlung, während Leinen bloß kühlt, aber weder die Ausdünstung durchläßt, noch den Schweiß aufsaugt). Die Baumwolle hat demnach den Gebrauch gröberer Leinwand verdrängt und nur das feine Linnen behielt den Stand. Infolge dessen verfiel der Absatz des Hanfes und damit auch der Hanfbau. Hiemit kamen auch auf den Gebirgsbauer die bösen Tage (der Flachlandbauer hat sie schon früher beim Herabgehen der Getreidepreise durchgekostet). Auch hier täuschte das äußere über den Kern. Denn es ist bekannt, daß die wahre Leinwand das Baumwollgewebe an Haltbarkeit mehrfach übertrifft. Die Billigkeit des letzteren war daher nur scheinbar, indem zwar das Baumwollgewebe weniger kostet, aber dafür öfter erneuert werden muß. Der Gebirgsbauer verarmt auf diese Weise zum Vortheile des fremden (überseeischen) Baumwollerzeugers und es zeigt sich daher auch im Gebirge die gleiche wirtschaftliche Bedrängnis, wie wir deren Ent-

stehung aus anderen Gründen bei der Bauernwirtschaft des Flachlandes wahrgenommen und erörtert haben.

**XII. Das zulässige Maß der Freiheit im wirtschaftlichen Leben; die Überpopulation und ihre Folgen; das Gesetz des Gleichgewichtes zwischen den Populationsstichten.**

Das wirtschaftliche Leben ist ein fortwährender Kampf, ein Kampf mit der Natur, mit der Materie, ein Kampf der Menschen mit einander. Der letztere sollte eigentlich Wettkampf sein und Wettkampf bleiben. Wird aber aus demselben ein Krieg, welcher in der Lähmung oder gar Vernichtung des einen den Vorteil des andern sieht, dann gilt auch hier der Satz: wehe dem Unterlegenen! *vae victis!* Das Heil der ganzen menschlichen Gesellschaft liegt jedoch darin, daß der Wettkampf nicht in einen Krieg ausartet. Die Populationsbewegung enthält nun viel Gefahr für den letzteren. Die Aufgabe der Gesellschaftsleitung liegt unseres Erachtens darin, diese Gefahren zu bannen, zu beseitigen. Dies führt uns zur Notwendigkeit des Gleichgewichtes im wirtschaftlichen Leben. Das Gleichgewicht ist aber schon eine Schranke der unbedingten Freiheit. Fortwährend muß auf der Wage des Lebens das Gleichgewicht erhalten bleiben. Wird dieses gestört, muß sofort die Gewichtsteilung geändert werden; es muß auf der einen Waagschale zugegeben, auf der anderen das überflüssige weggenommen werden.

Tut man dies nicht, so ist das Ergebnis der schrankenlosen Freiheit eine abermalige Unfreiheit, nur die Benennung ist eine andere. Früher Grundknechtschaft, jetzt Kapitalknechtschaft, aber Knechtschaften sind beide. War früher die Ursache der Grundknechtschaft die dünne Bevölkerung, so ist die Ursache der Kapitalknechtschaft die Überpopulation — die Überproduktion an Bevölkerung. Hieraus ergibt sich, daß das unfehlbarste Heilmittel gegen die neue Unfreiheit ist: die Überpopulation zu verhindern.

Unter Überpopulation ist nicht immer die absolute Überverdichtung der Bevölkerung zu verstehen. Oft handelt es sich bloß um die richtige und verhältnismäßig gleiche Verteilung der Besiedelung und Beschäftigung. Schließlich kann, wenn man die gesamte Weltwirtschaft nimmt, nur insoweit und insolange dem Übel gesteuert werden, als nicht überall, auf dem ganzen Erdenrunde Überpopulation eintritt, so daß die Erde nicht mehr zureichend wäre, ihre Gesamtbevölkerung zu ernähren. Jedoch von diesem Ultima Thule sind wir glücklicherweise noch sehr entfernt, und brauchen uns deshalb noch nicht die Köpfe darüber zerbrecen, ob und wie dann wird abgeholfen werden können.

Wir sagten, es müsse fortwährend zur Erhaltung des Gleichgewichtes gesehen werden. Die Rastierung der dormaligen Verteilung der Güter dieser Welt und die Neuzuweisung der einzelnen gleichen Lose an einzelne ist ein sozialistisches Phantom. Dies würde keine Ruhe bringen, denn das menschliche Leben ist kein Stillstand, sondern fortwährende Bewegung.

Sernen wir doch endlich einmal an den Erscheinungen der Natur, die uns umgibt und uns die wirklichen und immerfort sich wiederholenden Regeln des Daseins vor die Augen stellt! Es handelt sich darum, sich nicht blind zu stellen, nicht die Augen zu schließen und nicht sehen zu wollen, was bei offenem Blick gesehen werden muß. Das Gewitter entsteht; es scheint, als ob es alles vernichten wollte; die Wellen des Meeres erheben sich turmhoch, als ob sie die Himmelsdecke einstürzen wollten, aber — bald beruhigt sich wieder alles, und das Meer zeigt wieder den regelmäßigen, gewohnten Wellenschlag: Wellenberg und Wellental wechseln harmonisch.

So ist und soll sein auch das Menschenleben; das Aufwärtstreben und das Niedersinken ist auch dem menschlichen Wesen eigen. Dieser natürlichen Prozedur entgegenzuarbeiten, ist Verfündigung an der Bestimmung des Menschengeschlechtes; dieselbe zu unterstützen, ist die Erhaltung und Veredlung derselben.

Verursachen wir daher nicht durch schlechte Einrichtungen unnötige Stürme. Etliche kommen auch so ohne unser Zutun. Geben wir die Möglichkeit, daß der einzelne in seinem Streben, nach oben zu kommen nicht unnütz gehindert werde; trachten wir auch, daß das Abgleiten des einzelnen nicht zu rapid und nicht zu tief erfolge.

Die richtige Verteilung der Menschenmenge unter die einzelnen Tätigkeitsarten, die alle zusammen die ganze Bevölkerungsgruppe zu befriedigen vermögen, ist die richtigste Volkswirtschaft und das Streben nach geeigneten Mitteln dazu die richtigste Nationalökonomie.

Es muß der Strebsamkeit, dem persönlichen Geschick und der persönlichen Tätigkeit immer möglich sein, sich emporzuringen. Ist diese Möglichkeit vorhanden und ist dies auch bekannt, so haben wir alles gewonnen, um die Struktur der Gesellschaft auf gesunder Basis und mit gesundem Räderwerke zu erhalten.

Nimmt die Bevölkerung zu und findet sie nicht mehr in der Landwirtschaft hinreichende Beschäftigung und Versorgung, dann muß ihr ein anderer sie ernährende Beschäftigungszweig offen stehen. Dem sparamen und tätigen muß immer die Gelegenheit und Möglichkeit geboten sein, aus diesen seinen Tugenden Vorteil zu ziehen, sein wirtschaftliches Leben und seinen wirtschaftlichen Zustand gegenüber jenem des faulen und unwirtschaftlichen verbessern zu können.

Wenden wir diese Wahrheit zunächst auf den Landbau an. Jene Verteilung des kulturellen Landes ist die beste, bei welcher die Mittelklasse am stärksten vertreten ist, wo also der durchschnittliche Besitz, das ist der Bauernstand der zahlreichste ist. Es soll aber auch oberhalb und unterhalb Landbesitz existieren. Unterhalb, weil bekanntlich das Sparen beim Kreuzer



(Heller) beginnt, und oberhalb, weil denn doch auch eine Volksklasse notwendig ist, die entfernt von den Alltagsorgen des wirtschaftlichen Lebens gleichsam von einem höheren Standpunkte aus den Kurs des ganzen Schiffes zu lenken und zu leiten berufen ist. Dies haben die Herrschaften schon seinerzeit erkannt, indem sie zur Verwaltung der Dorfgemeinde Erbrichtereien errichteten und dieselben mit Landausmaß von zwei und mehr ganzer Bauerngründe ausstatteten. Es ist ungesund, wenn der ganze Landbesitz in großen Massen vereinigt sich befindet (Latifundien), es ist aber nicht minder ungesund, wenn der Kleinbesitz und der Parzellenbesitz fehlt oder in zu geringer Zahl vorhanden ist. Der kleine Mann kann sich nicht gleich ein Bauerngut kaufen. Er muß damit anfangen, sich auf ein, zwei oder noch mehrere Grundstücke zu ersparen: vielleicht bringt schon er oder doch wenigstens seine gleich strebsamen und fleißigen Kinder es zu einem kleinen bestifteten Gütel, seine Enkel vielleicht zu einem ganzen Bauernanwesen.

Auch Gewerbe und Industrie sind nicht frei von dem Gesetze des Konkurrenzkampfes ums Leben. Wird hier das Angebot von der Nachfrage nicht erreicht, so ist offenbar die dieser Beschäftigungsrichtung sich widmende Bevölkerungszahl zu groß und es entstehen Arbeiterentlassungen, Arbeits- und Erwerbslosigkeit sowohl dieser als auch der mit eigener Hand produzierenden Gewerbetreibenden. Es tritt, da der landbebauende Bevölkerungsfaktor gesättigt, wenn nicht überfättigt, und daher nicht mehr vermehrungs- und aufnahmefähig ist, eine absolute Überpopulation. Dagegen gibt es nur zwei Mittel: Vermehrung der Absatzgebiete und die Auswanderung. Beide und jedes für sich ist geeignet, die produzierende Bevölkerung zu entlasten. Da aber der Staat alle produzierenden und verzehrenden Bevölkerungsklassen besteuert, liegt es im Interesse der Staatswirtschaft, auf den Verlauf der Dinge einen solchen Einfluß zu nehmen, daß die Staatseinnahmen nicht eine Verminderung erleiden.

### XIII. Der Abfluß der überschüssigen Bevölkerung in Kolonien und der Warenexport.

Für die Entlastung der Überbevölkerung in Landwirtschaft und in dem Gewerbestande bietet England ein weithin sichtbares Muster. Die Energie des anglosächsischen Stammes führt ihn schon nach Verfall der spanischen Weltmacht dahin, sich auf seinen Kreideseilen Luft zu machen. Es bürgert sich die Gewohnheit ein, den Zutritt zu dem väterlichen Erbe, mag dasselbe aus Landeigentum oder aus einem Industriale bestehen, nur einem Kinde, dem ältesten Sohne zu gewähren. Die jüngeren Söhne haben sich ihre Existenz selbst und selbständig zu gründen und zu diesem Zwecke ihr Glück außerhalb des Elternhauses und des Heimatlandes zu suchen. Das väterliche Erbe wird daher mit Erbteilen gar nicht belastet; es bleibt intakt und dient nur zur Erhaltung der Familie in einem Gliede: höchstens muß aus demselben die Tochter

ausgeheiratet werden. Die jüngeren Söhne gehen in die Kolonien und suchen hier die Existenzbedingungen beziehungsweise erwerben sie sich hier ein Vermögen. Daher wird auch von ihnen kein Militärdienst, welcher auf ihre Evolutionen hemmend einwirken würde, verlangt. Das Heer wird durch Anwerbungen gebildet und instand gehalten. Die jüngeren Söhne gründen in den Kolonien Faktoreien und sorgen auch dafür, daß die im Mutterlande erzeugte Ware Absatz finde. Hierzu ist noch eine dritte Bevölkerungsgruppe nötig, welche zwischen Produktion und Konsum vermittelt — die Handelsreisenden nämlich. Dieselben suchen für die transportierte Waare einen Preis zu erzielen, welcher nicht bloß den Produzenten befriedigt, sondern auch den Händler für seine Mühe reichlich entlohnt. Die Kolonien werden auch Depots und Vermittler der weiteren Ausbreitung des Handels, welcher nicht bloß die eigenen Kolonien, sondern auch fremde Staatsgebiete und Ländereien in seinen Bereich zieht. England ist daher reich durch seine Kolonien und durch seine auf diese Kolonien, dann, auf den Welthandel gestützte Industrie. Ihm gereicht somit die Übervölkerung nicht zum Nachtheile, erzeugt weder, noch vermehrt den Pauperismus im Mutterlande, ist vielmehr der Begründer der Wohlhabenheit und des Reichthums des Volkes. Hiemit ist die Erscheinung erklärt, daß England (nebst Amerika) das reichste Land der Welt ist und mit seinen Schiffen nicht bloß die Meere, sondern auch die Länder beherrscht.

In einer solchen günstigen Lage befinden sich die Länder des Kontinent nicht. Schon diejenigen, welche zwar eine Meeresküste aber nicht Kolonien besitzen, sind schlechter daran. Für diese Länder ist die Meeresküste zwar das Ausfahrttor billiger Meerestransporte, aber der Mangel an Kolonien erschwert ihren Bewohnern in fremden Ländern Absatzgebiete zu finden und zu erhalten. Nur die hervorragende Güte und Vorzüglichkeit einzelner Warenartikel helfen über diese Schwierigkeit hinweg, wie wir dies bei Frankreich auch zu jener Zeit, da dessen Kolonien noch unbedeutend waren, wahrnehmen.

Die Länder ohne Meeresküste und überhaupt ohne billigen Wassertransport stehen am ungünstigsten. Eine ungeheuere Tätigkeit ist hier erforderlich, um dennoch Absatzgebiete zu erlangen. Handelsverträge vermögen hier vieles, aber nicht alles; denn die Gegenpartei wird ja endlich nur mit jenen paktieren, von dem sie größere Vorteile erhofft.

Für diese Innenländer ist somit die Fähigkeit, die Überproduktion an Bevölkerung im eigenen Macht- und Staatsgebiet unschädlich zu machen, eine beschränkte.

Die Wohlfahrt des Staates gebietet daher, den Überschuss in fremde Länder ziehen zu lassen, somit die Auswanderung nicht zu erschweren oder gar zu hindern, — jedoch auch zur Anspannung der einheimischen Arbeit beizutragen, auf das nicht das Auswanderungsprozent ein größeres wird, als unbedingt notwendig ist.

#### XIV. Die Störung des Gesetzes des Gleichgewichtes der einzelnen Bevölkerungsschichten und Zweige durch das Übergewicht des Geldkapitals. Die Folgen.

Das Geldkapital hat kein Vaterland, ist vaterlandslos. Es tritt werbend dort auf, wo es erwerben und sich vermehren kann; es kommt auch aus dem Auslande, wenn es im Inlande nicht vorhanden ist; es beutet jede Tätigkeit aus, die auf dasselbe angewiesen ist. Es ist der Erzeuger moderner Sklaverei dort, wo das Terrain hiezu geeignet ist. Es drückt den Arbeitslohn herab, wo die Arbeitskraft nur auf dieses Kapital angewiesen ist. Nur dort kann dasselbe der großen Arbeitermasse ein wirtschaftliches Leben gewähren, wo diese Masse nicht so groß ist, um sich ihm zu überbieten. Der Ertrinkende erfaßt auch den Strohhalbm. Die Abundanz an Arbeitskräften erzeugt die Verdingung auch zu den niedrigsten Spottlöhnen.

Der Bauernstand und der Gewerbestand kann nur dann bestehen, wenn er nicht dem Kapitalismus auf Gnade und Ungnade preisgegeben ist. Denn das Geldkapital ist herzlos und übt keine Gnade, es ist der personifizierte Egoismus. Der Altruismus widerspricht seinem Wesen, ist ihm fremd.

Das Kapital darf nicht das Übergewicht über das Bodeneigentum und die Arbeit gewinnen, wenn nicht allseitige Devote, ein großer Pauperismus die menschliche Gesellschaft erfassen soll. Dem Kapital muß zu allererst seine Schranke gesetzt werden.

Was speziell den Bauernstand betrifft, so ist die Einwirkung der Macht des Geldkapitals auf denselben geradezu katastrophal. Sie führt zur Bodenüberschuldung und zur Güterzertrümmerung; in beiden Fällen zur Vernichtung des Mittelstandes der Landwirte, zur Depossidierung und Vernichtung des Bauernstandes.

In Tirol, wo an der Untheilbarkeit des Bauerngutes auch in der Zeit der Einführung des Liberalismus in der Wirtschaft — wo das goldene Kalb so weit strahlte und glänzte — festgehalten worden ist, wo also die Parzellation des Bauerngutes nicht durchführbar war, wurde auf das Bauerngut nach Noten Geld ausgeborgt und geliehen. Grabmayr in seinen Abhandlungen erzählt diesbezüglich die Details. Die Bauernhöfe sind dort durchschnittlich überschuldet und zwar sowohl in Beziehung auf den Ertragswert als auch auf den Verkehrswert. Die Bauern zahlen Zinsen, daß sie blau werden. Die Gelegenheit zu der großen Überschuldung gab unserer Vermutung nach auch der Umstand, daß die Führung der Eisenbahntrasse durch Tirol die dortigen Bauernwirtschaften ertragreicher macht, indem hiedurch die Nutzungen der hier nahezu den ganzen Wirtschaftsbestand bildenden Viehzucht besser verwertet worden sind gegen früher und daher den Tiroler Bauer

fähig gemacht haben, auch große Kapitalien zu verzinsen. Diese Leistungsstärke und die Fähigkeit des Bauers, auf seinem Hofe auch unter den ungünstigsten Bedingungen auszuhalten, soll die Ursache dessen sein, daß ungeachtet der Überschuldung die Bauernhöfe in Tirol doch wenig zur Zwangsversteigerung kamen.

In den übrigen Ländern, wo die Untrennbarkeit der Grundstücke von dem Gute nicht mehr bestand, und da insbesondere im Flachlande ging die Deroute und das Debacle des Bauernstandes einigermaßen einen anderen Weg.

Solange das Bauerngut hypothekarisch nicht überschuldet war, trennte der Bauer, um Geld zu erhalten, einige und zwar in der Regel die besseren Grundstücke ab, und verkaufte sie als Freigründe, als walzende Gründe. Erst wenn die Zustimmung der Hypothekargläubiger zur lastenfremen Abtrennung und Abschreibung nicht mehr zu erreichen war, wurden weitere Hypothekarschulden auf das restliche Ganze gemacht. Da es nun zu diesem Außersten doch in vielen Fällen nicht gekommen ist, kommen verhältnismäßig im Flachlande und insbesondere in Böhmen und Mähren verhältnismäßig weniger überschuldete Realitäten vor als in Tirol. Dies ist jedoch nur ein scheinbarer Unterschied. Ein Beweis, wie oft auch statistische Zahlen täuschen.

Eine weitere bedeutende Vermehrung der unbehausten Gründe verursachten und verursachen noch die in den letzteren Ländern vielfach durchgeführten Güterzertrümmerungen, d. h. die Parzellation des Gutes, nämlich der parzellenweise Verkauf der früher die Bestiftung des Bauerngutes bildenden Grundstücke, welcher im Flachlande auch leichter durchführbar ist, da wie wir oben gesehen haben, die Ansiedelungen kompakt beisammen erbaut sind und die Bebaubarkeit von diesem Centrum aus rücksichtlich aller Grundstücke der Gemeinde die gleiche ist.

In den Gebirgsländern, daher auch in Tirol, ist eine solche Güterzertrümmerung eine nahezu unbekante Sache, weil hiebei sich kein Käufer finden würde. Es wird niemand Fremder in den Bannkreis des Hofes einzugreifen wagen, und greift er doch ein, so kann er sicher sein, daß er nur Schaden erleidet, weil die erfolgreiche Bewirtschaftung solcher Teilgrundstücke im Gebirge außerhalb der Bauernhöfe, wenn überhaupt möglich, gewiß außerordentlich schwierig und kostspielig ist.

## B. Die Bauernverschuldung insbesondere.

### I. Das Wesen derselben.

Jede Schuld ist, wie die Römer sagten, ein *aes alienum*, ein fremder Vermögensbestand. Der Schuldner ist Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens auf seine eigene Gefahr. Ob die Person des Schuldners durch eine bestimmte physische Person bestimmt wird, oder durch eine Person, die eine bestimmte Eigenschaft hat, ist für das Wesen der Schuld nicht vom Belange: ob der Besitzer des Bauerngutes *Ar. Conscr.* so und so viel, oder der *N. N.* Schuldner ist, macht keinen Unterschied. In beiden Fällen verwaltet der Schuldner fremdes Vermögen. Die Verwaltung dieses fremden Vermögens ist aber keine freie, sondern eine mit bestimmten Vorschriften belastete. Aus der Verwaltung solchen Vermögens muß nämlich ein gewisser Nutzen gezogen werden, welcher dem Eigentümer des Vermögens periodisch abzuführen ist. Ob dieser Nutzen auch wirklich erzielt wird, das kümmert den Vermögenseigentümer nicht, das ist Sache des Verwalters — des Vermögenentlehners. Der Entlehner muß sich bemühen, seine Arbeit aufzuwenden, damit das entlehnte Vermögen eine Nutzung abwirft.

Diese Nutzung, eine Kopulation der Arbeit des Entlehners mit dem entlehnten Kapitale, soll nun nicht bloß den Nutzungsanspruch des Kapitalsbesitzers befriedigen, sondern auch die Arbeit entlohnen.

Wenn nun von dem Bauer ein Kapital entlehnt wird, so hat die Sache noch eine weitere Seite. Der Bauer entlehnt nicht das Kapital, den fremden Vermögensbestand, um mit demselben zu arbeiten, sondern weil sein Vermögensbestand, sein Bauerngut eine Lücke, ein Loch erhalten hat, welches ausgefüllt, verstopft werden muß, damit das Bauerngut als der Komponent der Arbeit weiter wirken könne. Die Entlehnung des Kapitals seitens eines Bauern bedeutet somit auch schon die Absorption desselben durch das Bauerngut. Da jedoch jedes entlehnte Kapital dem Vermögenseigentümer wieder zurückerstattet werden muß, indem der Gebrauch desselben seitens des Entlehners immer zeitlich ist, das Kapital aber in dem Bauernhofe steckt, so ist das Bauerngut nicht mehr ganz und unversehrt dem Bauer eigen, sondern es partizipiert sozusagen der Gläubiger an der Substanz und an den Nutzungen des Bauerngutes. Wird nun das entlehnte Kapital, welches von dem

Bauerngute absorbiert wird, so groß, daß man um dasselbe das ganze Bauerngut kaufen könnte, dann gehört eigentlich das Bauerngut dem Gläubiger und der Bauer ist eigentlich nur Pächter des Gutes, welcher den Pacht in der Gestalt des Kapitalzinses dem wahren Eigentümer, dem Gläubiger abstattet. Dieser Pachtzins ist sehr hoch, höher als der Pachtzins des freiwilligen Pächters fremder Grundstücke. Der freiwillige Pächter kalkuliert, wie viel der Pacht abwerfen kann, wie viel er zahlen kann, um auch seine Tätigkeit noch entlohnt zu sehen. Beim unfreiwilligen Pächter, dem verschuldeten Bauer, kalkuliert nicht der Bauer, sondern der Kapitalist, wie weit sich nämlich der Bauer samt Weib und Kind bis zur Ruinierung seiner Körperkraft zu schinden vermag, ehe er sich vom Hofe verjagen läßt und das bestimmt die Höhe des Darlehens-Kapitales.

Hier haben wir aber bereits eine Überschuldung. Eine Übernahme von Pflichten, welche andere und zwar wichtigere Pflichten verletzen, nämlich den Bauer hindern, seine Familie gehörig zu erziehen, gesund und intakt zu erhalten und auch für die Zukunft zu versorgen, ist hier vorhanden.

Das Strafgesetz bedroht die Überschuldung im Interesse des Gläubigers mit Strafen. Wenn ein in Konkurs versallener Schuldner, nicht schon, nachdem der Passivstand den Aktivstand bedeutend übersteigt, den Konkurs sogleich selbst bei Gericht angemeldet, sondern neue Schulden gemacht, Zahlungen geleistet, Pfand und Bedeckung angewiesen hat, so ist er insofern sich in seiner Handlung nicht das Verbrechen des Betruges (§ 199 lit. f. Straf-Ges.) darstellt, gemäß § 486 Straf-Gb. eines Vergehens schuldig und mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen, der nach Umständen auch zu verschärfen ist. — Jeder Gewerbsmann ist somit, wenn er nach dem Stande seiner Geschäftsbücher wahrnimmt, daß seine Passiva die Aktiva überschreiten, verpflichtet, den Konkurs anzumelden. Ja die Aktiengesellschaften sind hiezu verpflichtet, sobald die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist (Art. 240 H. G. B.).

Wenn also hier im Verkehrsleben von Staatswegen für notwendig erachtet wird, es nicht darauf ankommen zu lassen, daß eine Überschuldung stattfindet, was hindert den Staat auch im Bereiche der Landwirtschaft und speziell der Bauernwirtschaft eine solche gesetzliche Schranke zu ziehen? Im Gewerbsleben gilt es, den Gläubiger, welcher in die inneren Verhältnisse seines Schuldners nicht eindringen kann, gegen Vermögensverlust zu schützen. Bei der Landwirtschaft handelt es sich aber darum, den Bauer vor den Folgen der Überschuldung zu schützen, da er selbst sich hier zu schützen unfähig ist, beziehungsweise sich gar nicht schützen kann. Dort ist der Gläubiger der schwächere, hier der Schuldner. Das Objekt des Schutzes in beiden Fällen ist die Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes zwischen Schulden und Ver-

mögen, zwischen Aktivum und Passivum. Die Moral ist gleich. Das Staatsinteresse an ihrer Erhaltung ist in beiden Fällen vorhanden, was auch, wie wir oben ausgeführt haben, für den Bauernstand von der eminentesten Bedeutung ist.

## II. Die Verschuldungsgrenze.

Die Verschuldungsgrenze ist bei den Agrarpolitikern der Zankapfel der Euryminen. Dieser Apfel ist übrigens auch sehr sauer und keiner wagt es, in denselben zu beißen. Gleich dem verschleierten Bilde von Sais soll diese Frage niemand entschleiern. Und endlich, um dieser leidigen Sache los zu werden, sagen die Agrarpolitiker: „Lassen wir das bis zum Schlusse, erziehen wir zuerst den Bauernstand zum Wirtschaften ohne Schulden und dann werden wir sehen; vielleicht wird der Begriff der Verschuldungsgrenze niemals aktuell werden.“

Im österreichischen Parlamente wollte man nicht die Aufhebung der Obstruktionsmöglichkeit aus Furcht, daß man, wenn man selbst einmal obstruieren wollte, dies nicht könnte: Die Bauern, auch die nichtverschuldeten, wollen nicht die Aufhebung der Überschuldungsmöglichkeit in der Furcht, daß, wenn sie sich selbst einmal überschulden wollten, sie dies nicht könnten. Hierbei wird verschiedene Firtelanz vorgespielt. „Es widerspreche dies der Freiheit, mit seinem Hab und Gut nach Belieben zu schalten und zu walten; es werfe den Schatten der Bevormundung auf den Bauernstand und die Zeiten der Bevormundung seien vorüber.“

Wohl mögen die Zeiten der Bevormundung vorüber sein, aber die Zeiten der Notwendigkeit des Schutzes, und zwar des staatspolitischen Schutzes des Einzelnen, auch gegen seinen Willen sind nicht vorüber und werden nicht vorüber sein in aller Ewigkeit; denn das menschliche Individuum wird immer schutzbedürftig bleiben.

Nun was die Erziehung des Bauernstandes betrifft! Wir befürchten, es werde da viel mit Gemeinplätzen, mit bloßen Fragen herumgeworfen, Blendwerk gezeigt, welches über die wahre Lage wegtäuschen soll.

Die Erziehung des Volkes geht in gleicher Weise vor sich, wie die Erziehung der Familie. Jedes der Kinder hat eine besondere Anlage, jedes ein anderes Naturell, jedes eine andere ethische und moralische Neigung. Die Pflege und Sorgfalt der Eltern umschließt alle gleich, das Erziehungsergebnis ist aber bei jedem Kinde ein anderes. Ebenso im Staats- und Völkerverleben.

Die Pflege und Obforge des Staates um die Entwicklung der verschiedenen Berufsstände mag im Allgemeinen gleich sein, und doch geht die Entwicklung verschiedene Wege und hat einen verschiedenen Ausgang. Man kann nicht sagen: „Dieser oder jener wurde absichtlich vernachlässigt“; nein! und doch findet man am Ende Verschiedenheiten. Und solche Verschiedenheiten wird es immer

geben. Bei gleicher Fürsorge wird die Erziehung der niederen Berufsstände niemals im Sinne der dieselbe empfehlenden Wirtschaftspolitik beendet sein, sondern stets in currenti bleiben, und wird der von einer solchen Erziehung erhoffte Erfolg niemals erreicht werden.

Verschieden davon ist die Gewährung des jedem Stande gebührenden staatlichen Schutzes. Hier kommt es vor, daß nicht alles immer in Ordnung ist. Je nach dem herrschenden Verwaltungssysteme, insbesondere in der Neuzeit, wo mittels des Parlamentarismus einzelne Berufe und Fraktionen nach Einfluß und Herrschaft im Staate streben, kann es vorkommen und ist es vorgekommen, daß der eine Stand mehr gefördert worden ist, als der andere. Ebendarum ist es Pflicht der Staatswissenschaft und der praktisch wirkenden Staatsmänner, auf das mangelhafte und fehlende aufmerksam zu machen und durch ihre gewichtige Stimme Änderung und Abhilfe anzustreben. Diese Faktoren haben die Verhältnisse des nothleidenden Standes zunächst gründlich zu erheben und dann erst die geeigneten Maßregeln zu beantragen. Denn ohne eingehende Untersuchung gibt es keine richtige Diagnose, und ohne eine richtige Diagnose keine passende und wirksame Arznei.

Was die Gegenwart betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß die Vertretung des Bauernstandes in der öffentlichen Verwaltung, welche berufen ist, präventiv und repressiv für das Wohl desselben zu wirken, seiner Bedeutung im Staate nicht entspricht, und daß der Gewerbebestand, die Industrie und der Handel mehr Berücksichtigung gefunden haben.

Obwohl der Bauernstand das größte Standesbewußtsein hat, fehlt ihm der Korporationsgeist nahezu ganz. Um sich zu organisieren, bedarf es hier mehr der Anleitung und Anregung von außen als bei den übrigen Ständen, insbesondere als bei dem Gewerbebestande. Diese Erscheinung ist erklärlich. Der Gewerbebestand ist kraft seiner Zweckbestimmung beweglich. Er hat in kürzeren Zeitabschnitten zu produzieren als der Landbau. Der kurzfristige Umsatz der in dem Gewerbebestande angelegten Kapitalien erfordert mehr Mührigkeit und Beweglichkeit. Überdies hat der Gewerbebestand durchschnittlich eine größere Schulbildung genossen und besteht aus den temperamentsvolleren Elementen des Volkes. Ist er durch diese Eigenschaften schon an sich eher zur Selbstorganisation geneigt, so beschleunigt die letztere noch das Vorhandensein begabter Führer, deren Anzahl und Einfluß im Gewerbebestande auch größer ist als bei dem Bauern. Demnach ist es notwendig, daß bei dem Bauernstande von dritter Hand nachgeholfen werde. Diese dritte Hand sollte zunächst die aus ihm hervorgegangene und sein Wohl und Wehe kennende Intelligenz sein. In der Wirklichkeit ist dies aber nicht, oder nicht in hinreichendem Maße der Fall. Gleich dem Schwiegersohne, welcher mehr das Haus der Schwiegereltern als der eigenen Eltern besucht, ist der dem Bauernstande entstandene Intelligent mehr dem Staande,



in welchen er kraft seiner Intelligenz eingetreten ist, attachiert, als jenem, dem er entsprungen ist; er vergißt zu oft seinen Ursprung.

Diese Erscheinung sehen wir in vielen Volksvertretungskörpern bestätigt. Hervorragende Volksvertreter, welche dem Bauernstande entstammen, stehen nicht immer an der Spitze der Agrarier, sondern im Lager der Kapitalwirtschaft. Sie haben die Fühlung mit dem Bauernvolke, mit seinen Bedürfnissen und Nöten vielfach verloren.

Es sollte von Staatswegen für die Organisation des Bauernstandes etwas geschehen. In dieser Beziehung ist in Oesterreich bereits das Rahmengesetz vom 27. April 1902, Nr. 91 R.-G.-Bl. vorhanden. Für jeden Bezirk, sowie für das ganze Land soll je eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, deren Mitgliedschaften obligatorisch sind, errichtet werden. Der Zweck derselben soll sein: die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben. Insbesondere sollen sich die Berufsgenossenschaften mit der Vermittelung des Ankaufes von Bedarfsartikeln und des Verkaufes von Produkten, mit der Bildung und Förderung von Genossenschaften aller Art und von gemeinsamen Wirtschaftsunternehmungen, mit der Vermittelung des Hypothekarkredits und der Schuldentwertungen, mit der Mitwirkung bei landwirtschaftlichen Börsen und Märkten, bei der Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter, bei der Schadenversicherung, bei der Durchführung von landeskulturellen Gesetzen, mit der Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes, mit der Besorgung der landwirtschaftlichen Statistik, Arbeitsvermittlung, mit der Förderung der Grundzusammenlegung und mit den Meliorationen befassen.

Dieses Reichsgesetz harret der Durchführung durch die Landesgesetzgebung und durch die Verwaltung.

### III. Die Verschuldungsgrenze: Fortsetzung.

Die Organisation des Bauernstandes wird aber ebenso wenig den staatlichen Schutz überflüssig machen, als der letztere durch die Organisation des Gewerbebestandes hier nicht überflüssig geworden ist.

Die Einführung der zulässigen Verschuldungsgrenze ist unseres Erachtens der erste und wichtigste Schritt, welcher zum Schutze des Bauers gemacht werden muß\*, \*\*, \*\*\*.

\* Der volkswirtschaftliche Ausschuss des Vorarlberger Landtages sagt in seinem Berichte vom 26. August 1882: „Die Frage des Heimstättengesetzes könne erst dann mit Erfolg in Verhandlung gezogen werden, wenn die Frage der Grundverschuldung

in welchen er kraft seiner Intelligenz eingetreten ist, attachiert, als jenem, dem er entsprungen ist; er vergißt zu oft seinen Ursprung.

Diese Erscheinung sehen wir in vielen Volksvertretungskörpern bestätigt. Hervorragende Volksvertreter, welche dem Bauernstande entstammen, stehen nicht immer an der Spitze der Agrarier, sondern im Lager der Kapitalwirtschaft. Sie haben die Führung mit dem Bauernvolke, mit seinen Bedürfnissen und Nöten vielfach verloren.

Es sollte von Staatswegen für die Organisation des Bauernstandes etwas geschehen. In dieser Beziehung ist in Oesterreich bereits das Rahmengesetz vom 27. April 1902, Nr. 91 R.-G.-Bl. vorhanden. Für jeden Bezirk, sowie für das ganze Land soll je eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, deren Mitgliedschaften obligatorisch sind, errichtet werden. Der Zweck derselben soll sein: die Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirte durch Pflege des Gemeingeistes, durch gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen derselben. Insbesondere sollen sich die Berufsgenossenschaften mit der Vermittlung des Ankaufes von Bedarfsartikeln und des Verkaufes von Produkten, mit der Bildung und Förderung von Genossenschaften aller Art und von gemeinsamen Wirtschaftsunternehmungen, mit der Vermittlung des Hypothekarkredits und der Schuldenkonvertierungen, mit der Mitwirkung bei landwirtschaftlichen Börsen und Märkten, bei der Versicherung landwirtschaftlicher Arbeiter, bei der Schadenversicherung, bei der Durchführung von landeskulturellen Gesetzen, mit der Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtes, mit der Beforgung der landwirtschaftlichen Statistik, Arbeitsvermittlung, mit der Förderung der Grundzusammenlegung und mit den Meliorationen befassen.

Dieses Reichsgesetz harret der Durchführung durch die Landesgesetzgebung und durch die Verwaltung.

### III. Die Verschuldungsgrenze: Fortsetzung.

Die Organisation des Bauernstandes wird aber ebenso wenig den staatlichen Schutz überflüssig machen, als der letztere durch die Organisation des Gewerbestandes hier nicht überflüssig geworden ist.

Die Einführung der zulässigen Verschuldungsgrenze ist unseres Erachtens der erste und wichtigste Schritt, welcher zum Schutze des Bauers gemacht werden muß\*, \*\*, \*\*\*.

---

\* Der volkswirtschaftliche Ausschuss des Vorarlberger Landtages sagt in seinem Berichte vom 26. August 1882: „Die Frage des Heimstättengesetzes könne erst dann mit Erfolg in Verhandlung gezogen werden, wenn die Frage der Grundverschuldung

§ Allerdings wäre die Verschuldungsgrenze anders zu ziehen, als bisher von den verschiedenen Agrarpolitikern beantragt worden ist.\*

Es ist nämlich zu betrachten, daß die positive Gesetzgebung nur selten entschlossen ist, in noch unerprobte und unbewährte Bahnen einzulernen und sozusagen den Weg des Experimentes zu

in der Feststellung einer Grenze für die Belastung des Grund und Boden im legislativen Wege der Lösung zugeführt wird, deshalb sei eine gedeihliche Lösung der Erbfolgefrage nur im Zusammenhange mit der brennend gewordenen Verschuldungsfrage möglich (Referat von Hattingberg 16 an den Landwirtschaftsrat B. I. pag. 32).

\*\* „Es sei im Wege der Landesgesetzgebung eine Maximalgrenze für die Verschuldbarkeit des Grundbesitzes auf Grund der Werthschätzung nach dem Ertrage einzuführen und die diesbezüglich notwendige Änderung der Reichsgesetzgebung anzustreben“ (ebendort).

\*\*\* Sering will die Eintragung des Pachtwertes ins Grundbuch; jede Verpfändung darüber hinaus sei ebenso ausgeschlossen, wie die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus persönlicher Schuld, soweit sie nicht innerhalb der Verschuldungsgrenze in der Form einer Zwangshypothek ihre Deckung findet (ebendort B. II. pag. 104.).

\* Nach Laurenz von Stein „Bauerngut und Höfenrecht“ (siehe v. Hattingberg I. pag. 38) sollen die geschlossenen Bauernhöfe, welche die Hälfte oder zwei Drittel alles bäuerlichen Grundes umfassen sollen, unteilbar und unbelastbar sein; nur Steuerrückstände können eingetragen werden und besitzen das Recht, unter gewissen Voraussetzungen das Gut zu sequestrieren und als Ganzes zu verkaufen. Die freien (walzenden) Gründe bleiben vollkommen frei teilbar, verkäuflich, einschuldlos und unterliegen jeglicher Exekution.

Prejer, „Die Erhaltung des Bauernstandes“ (ebendort pag. 41) verlangt die Unverschuldbarkeit alles ländlichen Grundbesitzes, eventuell bis sechzig Prozent des Ertragswertes.

Hattinger, „Die Erhaltung des Bauernstandes“ (ebendort pag. 48) fordert, daß der sogenannte Realkredit eine Einschränkung erfahre durch Einführung einer Belastungsgrenze, welche die Hälfte des tatsächlichen Gutswertes nicht übersteigen darf. Die Theorie: Grund und Boden jeder Verschuldung zu entziehen, schieße über das Ziel, drücke aber die Wahrheit aus, daß die Verschuldung des Bauerngutes keine ständige, sondern immer nur eine vorübergehende Erscheinung sein soll.

Schäffle, „Inkorporation des Hypothekarkredits“ (ebendort pag. 54) sagt: An Kredit der gesetzlich zulässige Art dürfe im ganzen höchstens fünfzig Prozent des Schätzungswertes des Gutes gewährt werden. Neue Formulierung in „Deutsche Kern und Streitfragen“ (ebendort pag. 56—57): „aller Realkredit ist ausschließlich durch bäuerliche Körperchaften mit oder ohne Staatsgarantie in Kredit für Bauerpfandbriefe auszugestalten. Der Anlage- (Besitzerwerbungs-) Kredit ist auf einen bestimmten Prozentsatz des beleihbaren Güterwertes einzuschränken. Der übrige Realkredit (für den Betrieb) ist nur gegen bestimmte Tilgungsverpflichtungen einzuräumen. Beide Kredite sollen zusammen bis auf 80 bis 90 Prozent des durchschnittlichen Nettoertragskapitalwertes reichen; der Rest von 10—20 Prozent wäre einem besonderen Nachhypothekenwesen vorzubehalten.“

betreten. Nur wenn die Ereignisse, wie in Österreich im Jahre 1848, zum Umsturze unwiderstehlich drängen, erscheinen radikale Gesetze. Eine solche Lage ist aber dermal nicht vorhanden. Zweitens wurden bereits und werden Gesetze sozialen Inhaltes erlassen, welche eine bestimmte Richtung kennzeichnen, in welcher den vorhandenen Schäden abgeholfen werden soll und nach dem Gesetze der Beharrlichkeit und

Gamp, „Der landwirtschaftliche Kredit und seine Befriedigung“ (pag. 63 ebendort) sagt: Die Frage, wo die Einschuldungsgrenze zu ziehen ist, sei mehr Sache der praktischen Erfahrung, als der wissenschaftlichen Untersuchung. Grundstücke, deren Erträgnis den zum Unterhalte der Familie notwendigen Betrag nicht übersteigt, müssen sowohl von der freiwilligen als auch von der zwangsweisen Belastung durch Hypotheken unbedingt ausgeschlossen werden. Ohne Ausnahme seien deshalb von der hypothekarischen Belastung alle Grundstücke auszuschließen, deren Bewirtschaftung ohne Betriebsinventarium lediglich durch die persönliche Arbeitsleistung des Besitzers und seiner Familie geschieht.

Kleßenbauer, Reichsratsabgeordneter, fordert in einer gehaltenen Parlamentsrede: „In Zukunft sollen Bauerngüter nicht über die Hälfte des Schätzwertes belastet werden dürfen.“

Karlon fordert die Einführung einer Verschuldungsgrenze in den Grenzen des Paragraph 151 der Exekutionsordnung (Hattingburg ebendort pag. 85).

Freyberg „Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis 1894“ (ebendort pag. 101) sagt: „Die äußersten Grenzen für die zulässige Immobilienverschuldung sind in Sätzen, welche bei Annahme eines über den durchschnittlichen Zinsfuß mindestens um  $1\frac{1}{2}$  Prozent hinausgehenden amortisierbaren Darlehens dem Käufer, respektive dem Schuldner von dem Ertrage des Kaufgegenstandes beziehungsweise des Grundbesitzes mindestens noch ein normales Arbeitsentgelt als lastenfreie Rente frei lassen. Behufs Durchführung sollen die Hypothekentbücher vorläufig gesperrt werden.“

Sering in der deutschen Agrarkonferenz an. 1894 (vide ebendort pag. 106): „Es genügt vollständig, die zu ermittelnde Maximalgrenze der Verschuldung in das Grundbuch einzutragen, und innerhalb dieser Grenze die Kreditgeschäfte vollständig frei zu halten. Hierbei ist der Unterhalt des Landwirtes unter allen Umständen frei zu lassen, die Beschlagnahme und Verpfändung dieses Arbeitslohnes unmöglich zu machen. Hierzu soll schon bei Aufnahme der Darlehen bei den Landschaften (nach dem Vorschlag Schäffle's) von dem Darlehensnehmer verlangt werden, sich einer Verschuldungsgrenze zu fügen. Uebrigens sei der Pachtwert in das Grundbuch einzutragen und jede Verpfändung darüber hinaus auszuschließen.“

Wendorf (ebendort pag. 123): „Für ländliche Grundstücke eine Verschuldungsgrenze nach Kapital festzusetzen, erscheine unthunlich, da dieses Verfahren zu unerträglichen Härten führen müßte. Dagegen sei eine Grenze der Verschuldung in der Zeit zu finden, für welche ländliche Grundstücke belastet, Annuitäten versprochen werden dürfen.“

Von Knebel-Doberitz: „Die Verschuldungsgrenze läßt sich mit zirka der Hälfte des Wertes — das ist durch die Landschaftstaxe (in Preußen) feststellen. Darüber hinaus ist der Kredit an gewisse Verwendungszwecke zu binden. Der Personalkredit werde durch die Einführung einer Verschuldungsgrenze nur gewinnen, wie sich

Beständigkeit ist die Erwartung ausgeschlossen, daß man etwas, was schon Befehlen schnurstracks widerspricht, oder ein Ablenken von der schon eingeschlagenen Richtung und Einlenken in neue Bahnen bedeutet, unternehmen werde.

In Beziehung auf die Verschuldungsgrenze ist nun diesfalls auf die einschlägigen Bestimmungen der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, Nr. 30 R.-G.-Bl. hinzuweisen. Eine solche Bestimmung

dies an den Erfahrungen zeigte, die man mit dem Personalkredite der Fideikommißbesitzer mache."

Graf von Hedlitz (pag. 124): „Anerkennung ohne Schuldgrenze ist eine wirkungslose Maßregel."

Sering (pag. 125) ist gegen die obligatorische Schuldgrenze (siehe übrigens oben).

Wagner: „Nur in Verbindung mit den zulässigen Verwendungszwecken läßt sich eine Verschuldungsgrenze derart ziehen, daß für Besitztredit ein bestimmtes Wertprozent, eine Quote des Ertragswertes, nicht schablonenhaft für ganze Gegenden und ganze Zeiten, sondern individualisierend unter Mitwirkung einer Behörde als Grenze festgesetzt und daraufhin gewirkt werde, daß für andere Zwecke der Realkredit überhaupt möglichst nicht benützt werde“.

Antrag des Referenten in den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrates an. 1897: „Die obligatorische Einführung einer Verschuldungsgrenze ist unausführbar (ebendort pag. 138) wegen der wirtschaftlichen Folgen, wohl aber kann (pag. 141) der Staat jedem Gute, welches direkt oder indirekt staatliche Zuwendungen in Anspruch nimmt, ohne alles Bedenken die Unterwerfung unter Privatrechtsnormen auferlegen, die sich im Gesamtinteresse notwendig erweisen; es erscheint deshalb nur die fakultative Verschuldungsgrenze notwendig“; ebenso in dem deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1900 (pag. 145): „Bei den öffentlichen Darlehen ist die Schuldbeschränkung zu verlangen, und als zwei Drittel des Wertes ins Grundbuch einzutragen.“

Dr. v. Grabmayr (in seinen Abhandlungen aus den Jahren 1894, 1896 und 1900) will zu einer absoluten Verschuldungsgrenze auch nicht greifen. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze: „Im Anerbenrechte steht die Verschuldungsgrenze“; „ergänze man das Tiroler Höferecht durch die Vorschrift, daß das Pfandrecht an geschlossenen Höfen nur von der Landeshypotheksanstalt erworben werden dürfe, so ist die Grundlage des neuen Kreditrechtes geschaffen.“ „Beim Parzellenbesitze entfällt jede Beschränkung, daher auch die Verschuldungsgrenze (vide ebendort pag. 154).

Dr. Franz Schumacher (pag. 162—164 ebendort): „Zum Kapitel der Bodenentschuldung und Verschuldungsgrenze 1900“ billigt den Bestand der Verschuldungsgrenze und ihre Begründung, jedoch wünscht er, daß sie nicht starr sei, wie den Bestand der Grabmayerschen Vorschläge es verlangen. Der Hofbehörde soll das Recht zustehen, Belastungen über die Verschuldungsgrenze zu bewilligen. Bei Besitzübergängen unter Lebenden hätten zwei Drittel des Kaufpreises die Verschuldungsgrenze darzustellen. Den Grundbuchbehörden obläge die Überwachung der Einhaltung dieser Verschuldungsgrenze. Die Erlassung von Sonderbestimmungen über die Simultanhypothek und die Berücksichtigung der eingezahlten Amortisationsquoten erweisen sich unbedingt nötig. Herberge und Ausgebingsrechte dürfen keiner Beschränkung unterzogen werden; eine Überschreitung

ist zum Beispiele jene des Mindestgebotes. Nach § 151 C. D. dürfen bei der Zwangsversteigerung Angebote, die bei Häusern nicht der Hälfte, bei Landgütern und Grundstücken nicht zwei Dritteile des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs erreichen, nicht berücksichtigt werden. Wird das geringste Gebot nicht erzielt, so darf der Verkauf der Liegenschaft nicht stattfinden; die Versteigerung von Landgütern und Grundstücken kann dann erst wieder nach einem halben Jahre, vom Versteigerungstermine gerechnet, beantragt werden. Diese Bestimmung in Verbindung mit jener, daß die Exekutionskosten nur der Rang des Kapitals, eventuell der Rang der Grundbücherlichen Anmerkung der Zwangsversteigerung zusteht, wäre wohl sehr geeignet, Subhastationen, die lediglich den Schuldner ruinieren, dem Gläubiger aber nichts nützen, zu verhindern, wenn dieselbe auch für das Wiederversteigerungsverfahren gelten würde. Merkwürdigerweise ist dies aber nicht ganz der Fall. Hier ist das geringste Gebot stets nur die Hälfte des Schätzungswertes der Liegenschaft und ihres Zubehörs (§ 154 C. D.) Einen triftigen Grund für diese Abweichung kennen wir nicht. Immerhin ist aber noch eine Grenze gegen die Verschleuderung stehen geblieben.

Ein anderes Institut ist die vorläufige Feststellung des Lastenstandes. Die durch den § 151, respektive 154 C. D. nicht geschützten Tabulargläubiger können nämlich in dem Falle, wenn von einem

---

der Verschuldungsgrenze kann die Hofbehörde bewilligen aus bestimmten Gründen. Der letzte Kauf- oder Übernahmewert ist im Grundbuche ersichtlich zu machen. Zwei Drittel ist Verschuldungsgrenze, bei Übernahmen kommt auch ein Viertel des ermittelten Betrages dazu. Wo diese Grenze heute überschritten ist, ist eine Neubelastung verboten.

Buchberger, 1901 (pag. 165 ebendort) ist gegen jede generelle Regel über die Maximalverschuldung, weil hiedurch die Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Wirtschafters und die Verschiedenheit der Wirtschaftsbedingungen fast unmöglich ist.

Bräf, an. 1901, bemängelt bei den Vorschlägen Grabmayr's den Umstand, daß für Personalschulden ein exekutives Pfandrecht nicht mehr erwirkt werden könne, als den Kredit des Grundbesizers schädigend.

Randa, allgemeine Gerichtszeitung (pag. 166 *ibid.*) billigt die Einführung der Verschuldungsgrenze für die geschlossenen Höfe (Grabmayr), auch stimmt er zu, daß wegen Personalschulden keine Pfandrechtsbegründung, sondern nur Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zulässig sein soll.

Philippowich (pag. 168 ebendort) ist für die richtige Individualisierung der Verschuldungsgrenze, so daß in jedem einzelnen Falle die Persönlichkeit und die Familienverhältnisse des Wirtes volle Beachtung finden. Er will der Landeskreditanstalt das Recht einräumen, in besonderen Fällen über die Zweidrittelgrenze hinauszugehen.

Sattlingberg endlich B. II. pag. 108 kommt zu dem Resultate, daß vor Schaffung eines tadellos funktionierenden Kreditapparates, welcher allen berechtigten Kreditbedürfnissen Befriedigung bietet, an die Festsetzung der Verschuldungsgrenze gar nicht gedacht werden kann.

ihnen nachfolgenden Gläubiger die Zwangsversteigerung eingeleitet wird, sich gegen eine allfällige Verschleuderung der Realität und damit auch gegen Verlust ihrer Forderung dadurch schützen, daß sie nach § 164 E. D. die vorläufige Feststellung des Lastenstandes erwirken. Hierdurch erlangen alle dem betreibenden Gläubiger vorangehenden Tabulargläubiger das Recht (§ 190 E. D.), dann wenn der erreichte Meistbot nicht ausreicht, um ihre Forderung samt Nebengebühren voll zu berichtigen, gegen den Zuschlag Widerspruch zu erheben (§ 184 E. D.), worüber sohin der Zuschlag zu verjagen ist (§ 186 E. D.). Dies hat die Wirkung, daß vor Ablauf eines halben Jahres eine neuerliche Versteigerung der fraglichen Liegenschaft nicht bewilligt werden darf (§ 188 E. D.). Warum aber dieses Recht des Widerspruches nicht für das Widerversteigerungserfahren gilt (§ 190, Abs. 3 E. D.), vermögen wir nicht einzusehen. Denn es kann die so wohlthätige Bestimmung durch Schliche des ersten Erstehers und Einverständnis desselben mit anderen (mit dem betreibenden Gläubiger) umgangen werden. Ist der erste Ersterher vermögenslos, so nützen alle Regressansprüche an denselben nichts, insoferne sie nicht durch das Lizitationsvadum gedeckt sind.

Das dritte sehr wichtige Prinzip ist, daß nicht mehrere Exekutionen abgefordert und gleichzeitig auf dieselbe Realität geführt werden können, oder das Prinzip des Beitrittes zur hangenden Exekution (§ 139 E. D.).

Dagegen hat sich die Bestimmung des § 201 E. D. betreffend das Recht des Verpflichteten, unter gewissen Umständen zu verlangen, daß anstatt der Zwangsversteigerung die Zwangsverwaltung durchgeführt werde, in der Praxis nicht bewährt.

Aus diesen Bestimmungen des Exekutionsverfahrens geht hervor, daß die Gesetzgebung nicht geneigt ist: erstens die Exequierbarkeit auf das unbewegliche Gut überhaupt oder wegen persönlicher Schulden zu beschränken, zweitens: daß daher auch nicht die Neigung besteht, die Verschuldung des unbeweglichen Gutes unter dem Werte desselben gesetzlich einzuschränken.

Das Institut der geschlossenen Bauernhöfe, welches nach dem Reichsgesetze vom 1. April 1889, Nr. 52 R.-G.-Bl., in Oesterreich mit Hinzutritt der Landesgesetzgebung eingeführt werden kann, ist eben eine Ausnahme im Bodenverkehr und Bodenbesitz, ebenso wie das Institut der herrschaftlichen Fideikomnisse, mit denen es eine gewisse Ähnlichkeit hat.

Es bleibt also nur übrig, jenes, was das Strafgesetz schon als Regel aufgestellt hat, daß nämlich niemand mehr Schulden machen darf, als er Aktivvermögen besitzt, auch in das Gebiet des Grundbuchsrechtes als Norm einzuführen und daß speziell gesetzlich untersagt werde, Grund und Boden über seinen Wert zu verschulden.

Ein solches Gesetz oder eventuell Notverordnung wird außer der Eingangs- und Vollzugsklausel aus einem Paragraphen bestehen können. Dasselbe könnte, weil dem Geiste der Gesetzgebung folgend, nicht als einen revolutionären Charakter tragend angesehen werden und wird daher auch stürmischen Widerspruch nicht erregen. Es wäre ja nur eine weitere Ausgestaltung des Wuchergesetzes vom 28. Mai 1881, Nr. 47 R.-G. Bl., in dem Sinne, daß ein bestimmter Fall hervorgehoben wird, in welchem verboten ist, die Kollage auszubenten.

Und damit wäre schon viel gewonnen und jedenfalls gleich gewonnen, ohne erst auf die Ergebnisse der besseren Erziehung des Bauernstandes zu warten, die erst in unabsehbarer Zeit sichtbar werden können, während inzwischen der Bauernstand ganz untergehen, zum mindesten von weiteren Katastrophen ereilt werden kann. Der Streit, ob der Verkehrswert oder der Ertragswert in Anschlag genommen werden soll, das Bedenken, daß der eine und andere schwerlich zuverlässig eruiert ist, kann vermieden werden. Es ist nicht notwendig, nach komplizierten Mitteln zu suchen, die den einen oder den anderen Wert konstatieren sollen. Es genügt, was einem gewohnheitsmäßigen Bestande entspricht, nämlich den Übernahmewert, mag derselbe der Kaufpreis sein, um welchen eine Realität übernommen worden ist, oder mag derselbe der Preis sein, um welchen der Vater die Realität an seinen Sohn abgibt, grundbücherlich zugleich mit der Eigentumsanschreibung einzutragen und gesetzlich auszusprechen, daß eine Verschuldung der Realität über diesen Übernahmewert unzulässig und einverleibungsunfähig ist.

Diese gesetzliche Anordnung hätte sich nicht auf das Bauerngut zu beschränken, sondern jeden Bodenbesitz, daher auch den Parzellenbesitz einzuschließen.

Der Umstand, daß bei Überlassungen von Realitäten von Eltern an Kinder oder zwischen anderen nahen Verwandten ein anderer Übernahmewert angegeben wird, als der wirkliche Kaufpreis, ist der Einführung dieser Einrichtung nicht abträglich, denn sie setzt der Verschuldung eine bestimmte Grenze nur von einem Zeitraume zu einem anderen. Durch jede Übernahme wird nur der Übernehmer eingeschränkt, nicht aber sein Nachfolger. Dieser wird erst durch die an ihn erfolgte Übernahme eingeschränkt, welche eine andere Übernahmestiffer aufweisen mag. Durch die grundbücherliche Eintragung des letzten Übernahmewertes verlieren die früheren Eintragungen die Aktualität. Allenfalls könnte nach dem Vorschlage Schuhmachers noch ein Viertel bei Verwandtenübertragungen zugeschlagen werden, aber besser wird es sein, wenn dies nicht geschieht, weil hiedurch die Einfachheit und Klarheit der Vorschrift wieder alteriert würde, was der Sache selbst nicht dienlich wäre, und die Gesetze nicht Gelegenheit zu Streitigkeiten, sondern zur Beilegung derselben geben sollen.



Servituten und Lasten, die entweder ewig bestehen oder wie das Ausgedinge auf eine Zeit eingeschränkt sind, wären in die Einschuldungsziffer nicht einzubeziehen.

Schwierigkeiten macht das Institut der Simultanhypothek. Dasselbe ist aus der General-Hypothek entstanden. Die dermalige Gesetzgebung ist mit Recht den Simultanhypotheken nicht geneigt. Die Exekutionsordnung schreibt deren Auflösung anlässlich des Zwangsverkaufes vor. Der Simultangläubiger muß die Barzahlung annehmen (§ 222 C. D.). Dieselbe geschieht, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes begehrt wird, nach dem Verhältnisse der Werte der simultan verhafteten Realitäten (entweder der Grundsteuerwerte oder der erzielten Meistbote).

Diese gesetzliche Bestimmung gibt die Anleitung, wie bei der gesetzlichen Verschuldungsgrenze die Summularhypothek berechnet werden sollte. Die Verhältnissbasis würden hier die grundbücherlich eingetragenen Übernahmswerte zu bilden haben. Die ganze Forderung auf allen Hypotheken einzurechnen, würde nicht dem tatsächlichen Anforderungsfalle entsprechen, indem die Forderung nicht mehrmals, sondern nur einmal zu zahlen ist, daher nicht ganz bei jeder Hypothek gerechnet werden sollte.

Die hier beantragte Einrichtung würde sich gewiß im landwirtschaftlichen Leben als sehr wohltätig erweisen. Dieselbe würde eine gesunde Preisbildung nicht hindern und eine auf die persönliche Arbeitsmühe fundierte Schätzung nicht aufkommen lassen, was ganz in Ordnung wäre. Denn eine von der persönlichen Mühe beeinflusste Preisbildung ist eine Vermischung und Vermengung zweier Preiselemente, die objektiv verschiedene Voraussetzungen haben. Die persönliche Mühe ist variabel, das Gut und die absolute Ertragsfähigkeit des Grundstückes beständig. Die beantragte Einrichtung würde im Güterverkehre das persönliche Kreditelement von dem sachlichen Gutswerte scheiden und damit zur Zuverlässigkeit und Konstanzheit des Güterverkehrs beitragen. Die Sperre der Hypothekarschulden auf die Grenze des wirklichen Hypothekarwertes würde den ganzen Güterverkehr reeller gestalten und die Bewucherung des bedrängten Grundbesitzers erschweren. Denn auf bloße Arbeit gibt der Wucherer nicht soviel Geld her, als auf die Verschmelzung von Arbeit und Grundkapital. Kann sich das letztere allein nicht halten, dann überlasse man den Leichnam seinem Schicksal und galvanisiere denselben nicht zu einem weiteren, nur kurzen Scheinleben.

Die gesunde Freiheit im Güterverkehre wird aber aufrechterhalten; es können nicht Klagen entstehen, daß dem Landmanne Beschränkungen auferlegt werden, auf die er nicht gewohnt ist und sich nicht mehr gewöhnen will. Der Bauer wird aber immer damit rechnen müssen, daß er ungesunde Schulden als Hypothekarschulden nicht leicht aufnehmen kann, und wird zum fort-

währenden Vergleichen des „Soll“ mit „Haben“ erzogen, also zu dem, was eben viele Agrarpolitiker als allein heilbringend für den Bauernstand ansehen.

Bei der behaupteten Realität, mag dieselbe groß oder klein sein, wird diese Einrichtung die weitere wohlthätige Folge haben, daß nicht Luxus in den Gebäuden auf Kosten des einen wirklichen Ertrag liefernden Grundstückes getrieben wird, weil in dem Übernahmswerte das Gebäude nie mit dem Bauwerte, sondern mit dem wirklichen Werte als Zubehör der Grundwirtschaft eingestellt zu werden pflegt. Ein solcher Gebäudewertansatz ist die Grundlage eines gefunden Kredites, nicht aber jener, welche nach Art städtischer Baulichkeiten selbständig berechnet zu werden pflegt.

Von einem legitimen Kredite kann dort nicht gesprochen werden, wo die Unterlage desselben mit einem Vergrößerungsglase betrachtet wird. Wir können überhaupt den Begriff „legitimer Kredit“ beim Bauernstande nicht anerkennen. Wir würden einen gefunden, reellen Kredit als entsprechend betrachten, solid und reell für beide Teile. Keiner, weder der Gläubiger noch der Schuldner, sollen weder sich noch einer den anderen über die Kreditwürdigkeit täuschen. Denn der Täuschung folgt die Enttäuschung, die immer unheilvoll ist.

Noch eine Zutat zu der von uns beantragten Verschuldungsgrenze wäre unseres Erachtens wünschenswert, nämlich die Änderung der Bestimmung der Exekutionsordnung über das Wiederversteigerungsverfahren. Es ist unseres Erachtens nicht konsequent, das zulässig mindeste Anbot auf zwei Drittel des Schätzwertes bei den Versteigerungen festzusetzen und bei Wiederversteigerungen diese Minimalgrenze aufzuheben. Soll die Anordnung die Verschleuderung der Realität unmöglich machen, so ist nicht abzusehen, warum dieses Prinzip bei der Wiederversteigerung aufgegeben werden soll. Wer wird damit gestraft? Doch nicht der säumige Ersteher, welcher nach seiner Vermögenslage den übernommenen Verpflichtungen nachkommen kann. Sein Gantzustand bleibt der gleiche, ob bei der Wiederversteigerung eine Mindestanbotgrenze legitimiert ist oder nicht. Gestraft wird nur der Hypothekarschuldner, der an der Saumsal des ersten Erstehers unschuldig ist und durch die Verschleuderung unverschuldeterweise geschädigt wird, indem seine persönliche Verbindlichkeit hiebei in höherer Maße aufrecht bleibt. Gestört wird aber das soziale Interesse, welches eben dazu geführt hat, die Minimalgrenze bei den Anboten einzuführen, um nur reelle Übergänge von Wirtschaftsobjekten auch im Exekutionszuge als zulässig zu erklären.

Durch die erwähnte Bestimmung für die Wiederversteigerung wird aber noch ärgeres angerichtet. Es sind nämlich Verabredungen zwischen dem zahlungsunfähigen ersten Ersterher (der ein bloßer Strohhalm sein kann) und dem postlozierten Gläubiger möglich, die geradezu auf die Vereitelung des Versteigerungsergeb-

nisses hinzielen. Bei der Wiederversteigerung kann dann, wie nach der alten Gerichtsordnung vom Jahre 1781, die momentane ungünstige Situation des Ortes, beziehungsweise die schwache Kaufkraft desselben dahin ausgenützt werden, um Grundbesitz um Spottwerte zu erwerben und dem Gläubiger, welcher mit gutem Bewußtsein auf das letzte Drittel Geld geliehen, das hiedurch freiwillig übernommene Risiko abzunehmen und seine Befriedigung zu erleichtern, — ein Moment, welches nicht agrarischfreundlich, sondern kapitalistischer Natur ist und das Kapital auf Kosten einer ruhigen landwirtschaftlichen Entwicklung begünstigt.

Wir müssen daher diese Bestimmung der Exekutionsordnung als ein Loch, ein offenes Thor in das von der Exekutionsordnung selbst aufgebaute Gebäude der sozialen Rücksichtnahme auf den landwirtschaftlichen Stand erklären und wünschen, daß diese Ansicht bald so allgemein wird, daß dieselbe auch die gesetzgebenden Faktoren ergreift und sie veranlaßt, dieses Thor wieder sobald als möglich zu schließen und auch für das Wiederversteigerungsverfahren die Regeln der ersten Versteigerung gelten zu lassen, beziehungsweise eine diesbezügliche novellarische Bestimmung baldmöglichst einzuführen.

Ob weiter die Einheitlichkeit und Kompaktheit einer landwirtschaftlichen Piegenschaft mit der Exekutionsführung auf ideale Anteile an derselben nach den Regeln der Realversteigerung, oder überhaupt vereinbarlich sei, ist auch eine agrarische Frage, welche wir im Laufe dieses Aufsatzes noch aufgreifen wollen.

#### IV. Die weitere Entschuldung.

##### 1. Der Unterschied zwischen kleinem und größerem Grundbesitze.

Es wurde schon darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Erzeugung der Güter Kapital und Arbeit keine Summe, sondern ein Produkt ist. Beide in Verbindung miteinander vergrößern ihre eigene Produktionskraft. Hieraus ergibt sich, daß bei kleinem Kapital der Anteil derselben Arbeitskraft am Produkte größer ist als bei einem größeren Kapitale. Dies auf Grund und Boden angewendet, bringt die Erscheinung hervor, daß ein total verschuldetes kleines Grundstück, beziehungsweise ein kleiner Grundbesitzstand durch Hiezutun von Arbeit viel eher entschuldet werden kann als ein großer.

Die Frucht der Arbeit, die überdies hier individualistisch und intensiv auftritt, ist so groß, daß selbst bei gänzlicher Verschuldung von dem Ertragnisse noch etwas auf die Schuldenrückzahlung erübrigen, und, da die Gesamtsumme der Schulden bei der kleinen Wirtschaft oder bei einzelndem Parzellenbesitze absolut bedeutend kleiner ist als bei dem größeren Besitze, die Entschuldung früher beendetigt

werden kann. Ja die pure Arbeit schon soll einen über den aus ihr zu bestreitenden Lebensunterhalt reichenden, wenn auch geringfügigen Überschuß ergeben und muß ihn ergeben, soll nicht der Arbeiter, nachdem er arbeitsunfähig, aber noch lebensfähig ist, verhungern. Daß damit auch die Gesetzgebung stets gerechnet hat, zeigt das Sparkassaregulativ vom 22. September 1844. In eine nach diesem Regulativ eingerichtete Sparkassa hätten die ärmsten Leute, Arbeiter, ja sogar Diensthoten ihre Sparpfennige einlegen sollen. Wenn auch bei der größten Arbeit noch mit einem Sparpfennige gerechnet werden kann, so ist klar, daß auch beim Parzellenbesitze der aus der sonstigen, nicht bei der Bearbeitung des Grundstückes angewendeten Arbeit erzielte Sparpfennig (Sparheller) auf die Abstattung der Parzellenschuld verwendet werden kann, daß somit kleiner Bodenbesitz leichter entschuldet wird als der große. Es sind daher für die Entschuldung solcher kleiner Bodenbesitzstände keine besonderen Einrichtungen und Mittel erforderlich.

## 2. Ersparnisse durch intensive Bodenbewirtschaftung.

Daß die Not der Zeiten, insbesondere die größeren Lebensbedürfnisse den Bauernstand zur intensiveren Bewirtschaftung des Grundes und Bodens angeleitet haben, wurde bereits erwähnt. Diese intensivere Wirtschaft zeigt sich durch die möglichste Ausnützung allen produzierbaren Grund und Bodens, erfordert also mehr Arbeit in quali et quanto.

Der Erfolg entspricht aber nur bis zu einer bestimmten Grenze der aufgewendeten Mühe; von da an verringert sich der proportionelle Erfolg gegen die aufgewendete Arbeit, so daß, bei einem bestimmten Punkte angelangt, Mehrarbeit einen Mehrerfolg nicht mehr aufzuweisen vermag. Auch hier kommt die Starrheit der Bodenwirtschaft im Vergleiche zur Geldwirtschaft zur Geltung.

Innerhalb dieser Grenze läßt sich aber für die Bodenentschuldung viel tun. Die eingehenden Kenntnisse der Beschaffenheit des kultivierten Bodens, insbesondere in der Richtung, welche Fruchtgattungen aus demselben gezogen, welche Bearbeitungsmethode bei dieser oder jener Fruchtgattung auf einem bestimmten Boden anzuwenden ist, die Wahl der Düngmittel und ihre Menge, um das günstigste Resultat zu erzielen und dergleichen sind hier maßgebend. Daß auf diesem Wege viele Wirtschaftler ihren wirtschaftlichen Zustand gehoben haben, zeigt des Tages Erscheinung. Zur Förderung einer intensiven Bewirtschaftung sind die Besten unter den Wirtschaftlern durch aneiferndes Beispiel und durch Befehring, dann die wirtschaftlichen Organisationen berufen. Wie viel in dieser Richtung geleitet werden kann, erzählt uns Stefan Richter in seinem Vortrage, gehalten in Troppau am 1. April 1900 (abgedruckt im

dritten Feste der „Stimmen aus dem agrarischen Lager“, in Kommission bei F. G. Calve in Prag), nachstehend:

„Bis zum Jahre 1895 bestand neben dem offiziellen Landes-  
kulturrate in Prag für den deutschen Anteil Böhmens „Der deutsche  
landwirtschaftliche Zentralverband für Böhmen“ als eine freie Ver-  
einigung der landwirtschaftlichen Vereine und Kasinos Deutschböhmens.  
Im Jahre 1895 fand die Konstituierung „des Zentralverbandes der  
deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens, registrierter  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ statt, in welchem Verbande  
22 Spar- und Darlehenskassenvereine und fünf sonstige Genossen-  
schaften vereinigt waren. Dieser Zentralverband trachtete dahin, daß  
sich die Spar- und Darlehenskassenvereine auch als Warenbezugs-  
genossenschaften konstituieren, indem die Genossenschaften und ihre  
Mittel auch dazu zu benützen seien, die Produkte der Mitglieder zu  
belohnen, den gemeinsamen Ein- und Verkauf dieser Produkte oder  
die Bildung von Konsum-, Verkauf-, Produktiv- und anderen Genossen-  
schaften durch Gewährung von Krediten und Darlehen möglich zu  
machen, und die gewöhnlichste Wirksamkeit derselben durch sonstige Bei-  
hilfe seitens der Organe der Genossenschaft zu unterstützen.

Mitglieder des Zentralverbandes können nach den Statuten  
werden: a) alle ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine nach  
Raiffeisen'schem System, b) landwirtschaftliche Ein- und Verkaufsgenossenschaften, c) Molkereigenossenschaften, d) Viehzuchtgenossenschaften, e) Flachsbau- und Flachsverwertungs-genossenschaften, f) landwirtschaftliche Genossenschaften überhaupt, welche, gleichviel ob auf beschränkter oder unbeschränkter Haftung beruhend, den Interessen der ländlichen Bevölkerung dienen, g) der deutsche landwirtschaftliche Zentralverband für Böhmen in Prag, h) einzelne Personen, insoferne sie sich durch Vertrag verpflichten können.

Der deutsche landwirtschaftliche Zentralverband für Böhmen ist auch bereits im Dezember 1898 zu dem Zentralverbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens beigetreten. An einzelnen Mitgliedern gewann letzterer hauptsächlich Großgrundbesitzer, welche hiedurch ihre landwirtschaftlichen Bedarfsartikel decken wollten.

Am 31. Dezember 1899 zählte dieser Zentralverband: 298 Spar- und Darlehenskassenvereine, 5 An- und Verkaufsgenossenschaften, 4 Lagerhausgenossenschaften, 351 landwirtschaftliche Vereine und Kasinos, 20 Einzelmitglieder. Die Zahl der letzteren stieg bis 30. März 1900 auf 321.

Durch Vermittlung des Zentralverbandes wurden im Jahre 1899 bezogen: 255.783 Meterzentner diverser Kunstdüngemittel um 622.411 fl. 22 kr., 7986 Meterzentner Futtermittel um 41.855 fl. 42 kr., 87 diverse Maschinen und Geräte um 15.253 fl. 11 kr., 511 Meterzentner Sämereien und Saatgetreide um 16.331 fl. 85 kr., diverse kleine Waren um 7541 fl. 82 kr. Die Ausgleichung geschieht durch Kontokorrentverkehr zwischen dem Zentralverbande und zwischen den

Spar- und Darlehenskassenvereinen. Die Zentralgelbbausleihstelle ist bei der Landesbank in Prag. Spekulationsgeschäfte sind vollständig ausgeschlossen und kommen auch im genossenschaftlichen Warenbezug nicht vor. Die gemeinsame Spitze arbeitet nur kommerzionell für alle, macht die günstigsten Schlüsse, die sich nach dem durch die Kassen bekannt gegebenen Bedürfnisse richten. Die Abnehmer des Zentralverbandes erhalten billigen Bezug und reelle Bedienung. Der Zentralverband liefert garantiert reine und unverfälschte Qualitäten. Bei dem Bezuge diverser Bedarfartikel bietet der Verband wesentliche Vorteile, indem derselbe beispielsweise Senfen um durchschnittlich 50 h per Stück, Wagenfett um 4 bis 6 K per 100 Kilo billiger als die Konkurrenz auf den Markt bringt.

Große Ersparnis wird auch bei der Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen erzielt, indem der Rabatt, welcher bei großen Bestellungen konzessiert wird, auch dem Abnehmer zugute kommt.

Was den gemeinsamen Verkauf betrifft, so wurden, um den Bauer vor den Folgen der Mustermidrigkeit zu bewahren, Nachweistellen für den Getreide- und Kartoffelverkauf errichtet. Die Nachweistellen vermitteln den Kauf oder Verkauf von Getreide und Kartoffeln für alle Mitglieder gegen eine Provision von zwei Gulden per Waggon bei Kartoffeln und vier Gulden bei Getreide.

Die Spitze will lediglich Käufer und Verkäufer durch Adressenaustausch in Verbindung bringen; die weiteren Verhandlungen sind direkt zwischen Käufer und Verkäufer zu führen. Die Verkaufsanmeldung hat zu enthalten: a) Namen und Wohnort des Verkäufers, b) die abzugebende Menge, c) die Sortenbezeichnung, d) den beanspruchten Preis per ein Meterzentner, franco ab Aufgabestation. Ein organisierter Getreideverkauf wird erst ermöglicht durch Lagerhausgenossenschaften. Das erste Lagerhaus in Böhmen wurde 1898 in Bilin errichtet. Hierbei ist zu beachten: Man gründet auch nicht ungestraft Lagerhausgenossenschaften. Man fängt den Genossenschaftsbau aber auch nicht mit der Lagerhausgenossenschaft an. Das erste ist ein kreditgenossenschaftlicher Unterbau; ist der gut fundiert, dann kommt der genossenschaftliche Bezug an die Reihe; in dritter Linie steht erst der gemeinsame Verkauf, alles bei allmählicher Weiterentwicklung, nichts sprunghaft und überstürzt und ohne daß tatsächlich alle „Voraussetzungen für einen erfolgreichen Bestand sichergestellt sind“.

Richter empfiehlt den Lagerhausgenossenschaften nur die kommissionsweise Übernahme des Getreides von Genossen und dessen Verkauf wohl auf eigene Rechnung der Lagerhausgenossenschaft aber zu Gunsten und auf Gefahr der betreffenden Genossenschaft, deren Getreide durch die Lagerhausgenossenschaften auf den Markt gebracht wird.

„Da die Lagerhausgenossenschaft das angefahrne Getreide nicht auf feste Rechnung kauft, der Landwirt aber, wenn er sein Getreide abführt, dafür auch Geld haben will, muß das eingelegte Getreide

belehnt werden. Dazu ist ein Betriebskapital erforderlich, welches aufgebracht werden muß. Dies stellt bei Bilin der Zentralverband zur Verfügung, welcher die jeweiligen Lagerhausbestände, die allwöchentlich ausgewiesen werden, mit 75 Prozent des tagierten Wertes belehnt. Zahlungen für verkauftes Getreide erfolgen dann an den Zentralverband, so daß ein Teil des angesprochenen Lombardkredites nunmehr wieder abgestoßen wird. Dies bedeutet die allmähliche Eroberung des Getreidemarktes durch den Getreidebauer selbst, die Ausschließung des Zwischenhandels bei der Veräußerung des Hauptproduktes der Landwirtschaft und dies müsse nach und nach zu einer Gesundung des Marktes, zu einer besseren Verwertung des Getreides führen. Das Lagerhaus tritt als Regulator des Getreidemarktes in seinem ganzen Sprengel auf, die Preise, zu denen es seinen Mitgliedern das Getreide verwertet, werden bekannt. Der Landwirt wird durch das Lagerhaus sein eigener Händler, der Zwischenhandel und der Zwischenhandelsgewinn ist beseitigt; der Handelswert der Produkte wird konstant“.

Weiter gab es in Böhmen Ende des Jahres 1904 auch 822 böhmische (tschechische) Spar- und Vorschußvereine nach dem System Raiffeisen. Alle diese Vereine prosperieren gut und haben in dem „Zentralvereine böhmischer landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Böhmen“ in Prag ihre gemeinsame Spitze.

Auch in Mähren besteht ein Zentralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens in Brünn. (Siehe „Bodenverschuldung und Verschuldungsgrenze“ von Dr. Karl von Grabmayr. Innsbruck 1900 pag. 146.)

### 3. Die Meliorationen des Grund und Bodens.

Landwirtschaftliche Meliorationen sind nach Dr. Walters Schiff „Grundriß des Agrarrechtes“ 1903 § 22 Kapitals- und Arbeitsaufwendungen, welche die dauernde physikalische chemische und kulturelle Beschaffenheit des Bodens derart verändern, daß dessen Ertragsfähigkeit steigt und die Vorbedingungen für den regelmäßigen landwirtschaftlichen Betrieb verbessert werden.

Was die physikalischen und chemischen Verbesserungen betrifft, so wurde derselben, als der Wesen des intensiven Wirtschaftsbetriebes schon oben gedacht.

In die kulturtechnischen Verbesserungen fällt hauptsächlich die rationelle Regelung des Verhältnisses von Wasser und Land und die Aufforstung über Flächen. In beide diese Vorkehrungen zugleich fallen die Wildbachverbauungen. Alle drei erfordern dauernde Anlagen, deren Herstellung ein bedeutendes Kapital erheischt, dessen Aufbringung zumeist große Schwierigkeiten bereitet. (Schiff ibidem § 25.)

Zur Beschaffung desselben dient die Gewährung von Subventionen und Darlehen aus öffentlichen Mitteln, dann die Errichtung besonderer Meliorationsfonde.

Ein staatlicher Meliorationsfond wurde mit den Gesetzen vom 30. Juni 1884 Nr. 116 R.-G.-Bl. und vom 31. Mai 1889 Nr. 96 R.-G.-Bl. errichtet und durch spätere Novellen erhöht. Derselbe gewährt Unterstützungen zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken dann, wenn ein öffentliches Interesse an dem Meliorationsunternehmen vorhanden ist, daselbe auch aus Landesmitteln unterstützt wird und der Einfluß der Regierung auf die Durchführung des Unternehmens gesichert ist. Die zu diesem Zwecke aufgenommenen Darlehen (Meliorationsdarlehen) haben den Charakter einer Grundschuld. Dreijährige Rentenrückstände genießen den Vorkrang vor allen Tabularlastungen an dem zu verbessernden Grundstücke mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben.

Für Aufforstungen bestehen in einzelnen österreichischen Ländern Landesgesetze; für Wildbachverbauungen besteht das Reichsgesetz vom 30. Juni 1884 Nr. 117 R.-G.-Bl. Die Finanzierung der Wildbachverbauungen kann auch aus dem Meliorationsfonde unterstützt werden, wobei der Staat nicht rückzahlbare Beiträge bis zu fünfzig Prozent gewährt.

Auch diese Meliorationen sollen, wenn dieselben für die Entschuldung dienlich sein sollen, nicht bloß eine absolute, sondern auch eine relative Vermehrung der Ertragsfähigkeit ergeben, d. h. der Mehrertrag muß größer sein als zur Verzinsung des Aufwandes erforderlich ist; er muß zum mindesten so groß sein, um den ganzen Meliorationsaufwand auch amortisieren zu können. Nur so ist eine Vermögensvermehrung und damit auch ein bisher nicht vorhandener Fond vorhanden, aus dem die früheren Verbindlichkeiten mit getilgt werden können. Aber auch da gibt es eine Grenze. Denn die Verbesserungsfähigkeit des Ertrages geht nicht ins ungemessene, sondern nur soweit, als der meliorirende Grund und Boden noch saturationsfähig ist. Hier gelten dieselben Regeln, wie die im Absätze sub 2 erwähnten.

#### 4. Die möglichste Rückkehr zur Einfachheit und Sparsamkeit im Bauernleben.

Der schuldenreine Bauerngrund hatte, wie wir auch schon ausführten, einen solchen Ertrag zu liefern, daß derselbe die Wirtschaftskosten an Arbeit, Abnutzung und Austausch des lebenden und toten fundus instructus deckte, der Familie des Bauers, nämlich seinen Eltern, ihm und seiner Ehegattin, dann den unversorgten Kindern die standesgemäße Erhaltung, den letzteren auch eine standesgemäße Erziehung gewährte und überdies einen Ertrag — die reine Grundrente — abwarf.

Auch in der Gegenwart und in der Zukunft kann ein gesunder Bauernstand nur erhalten werden, wenn alle diese Voraussetzungen gegeben sind und gegeben sein werden. Insoferne nun durch ratio-



nelle Bewirtschaftung nach den besten Wirtschaftsmaximen, insbesondere durch die hier besprochene intensive Wirtschaft und durch die gleichfalls bereits erörterten Meliorationen im eigenen Sinne des Wortes der Ertrag des Bauernhauses den früheren Ertrag überragt, kann der Mehraufwand des modernen Bauers gegen den früheren aufrechterhalten werden, ohne eine Dekadenz des Bauernstandes befürchten zu müssen.

Es braucht daher, sowohl was die Bekleidung als was die Verköstigung und Erziehung der Kinder betrifft, nicht ganz zu den durch die Aufhebung der Untertänigkeit und durch die Durchführung der Grundentlastung überholten Verhältnissen der Bauernfamilie zurückgegangen werden und kann noch ein gutes Stück modernen Lebens in der Bauernfamilie zurückbleiben; auch kann die letztere gewiß mehr als zur Zeit der Untertänigkeit zur Vermehrung der intelligenten Berufsstände, als Beamten, Geistlichen, Gewerksleuten, Handelstreibenden u. s. w. beitragen.

Aber die Lösung des Rätsels liegt wieder nur in der Harmonie. Durch Anspruchslosigkeit in seinen persönlichen Bedürfnissen muß sich abermals der Bauer und seine Familie hervorzutun suchen. Diese Anspruchslosigkeit und damit verbundene Sparsamkeit hat einst den Bauernstand, obwohl derselbe sonst von dem Dominium und dem Staate vielfach beansprucht und von beiden, hauptsächlich von dem ersteren oft mehr als notwendig war, gedrückt wurde, in einem Zustande der Wohlhabenheit und finanziellen Kraft, oder wie man damals sagte „kontributionsfähig“ erhalten.

Wenn nun das Bauerngut auch in der Zukunft eine reine Bodenrente abwerfen wird, dann ist nicht bloß für den Gutsübernehmer sondern auch für die übrigen Kinder gesorgt. Die Gegenwart mit ihren vielen staatlichen Unterrichtsanstalten bietet genug Gelegenheit, denjenigen, denen materielle Kapitalien nicht gegeben werden können, eine Bildung angedeihen zu lassen, welche sie fähig macht, sich eine dem Stande, welchem sie entstammen, angemessene Existenz zu gründen, ohne in den Pauperismus herabgestürzt werden zu müssen. Sie werden ein Handwerk lernen und erlernen, welches sie ebenso, wie den Bauer sein Anwesen, zu ernähren im Stande ist, oder ein Brodstudium betreiben, welches sie gleichfalls in gute Verhältnisse bringen wird.

Nur der unbegabte und unfleißige wird vielleicht dem Proletariate verfallen, aber diesbezüglich bildet der Bauernstand keine Ausnahme. Solche Abfälle sind in allen Berufsständen vorhanden. Auch hilft es in der Regel nichts, solchen minder gearteten ein Vermögen zu übergeben. Noch immer gilt das Sprichwort: „Schwieriger ist ein Vermögen zu erhalten als zu erwerben.“

Was aber die Töchter betrifft, so werden dieselben auch nicht schlechter gestellt sein als die männlichen Kinder. Denn wenn die Söhne versorgt werden können, ohne Kapitalien aus dem Hause zu ziehen, dann wird leichter als bisher eine entsprechende Mitgift für

die Töchter in Erspargung gebracht werden können, und wird wieder, wenn die Mitgift nicht dazu dienen wird, derangirierte, total verschuldete Bauer wieder zu rangieren, die Höhe derselben bei der Verheiratung der Töchter nicht das einzig ausschlaggebende Moment sein, sondern auch viel auf die gute Erziehung der Bauerstochter, welche wieder ein Bauernhaus in den weiblichen Belangen zu leiten berufen ist, auf ihre Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, auf ihre Geschicklichkeit im Hauswesen u. s. w. gesehen werden.

#### V. Das lastenfreie Bauernanwesen als Ziel; die Zwangsverwaltung des belasteten Bauernanwesens.

Nur das lastenfreie Bauernanwesen erfüllt die Aufgaben, welche das Interesse der Öffentlichkeit von ihm fordert. Nur ein solches Bauernanwesen bringt eine Generation hervor, welche einer der festesten Stützen jedweden Staatslebens ist und mit gesundem und gediegenem Menschenmateriale die übrigen Stände ergänzt. Dagegen ist der verschuldete Bauer ein offenes Geschwür am sozialen und staatlichen Körper. In der fortwährenden Ertrinkungsgefahr, in welcher er sich befindet, hat er für nichts Sinn, als sich nur über dem Wasser zu halten. Für die Erziehung der Kinder kann kein Aufwand gemacht werden; die ganze Familie besteht nur aus um den kärglichsten Lohn arbeitenden Tagelöhnern, die ihren Körper über die Maßen abmühen. Die Kinder werden während ihrer Entwicklung zur schweren Arbeit angehalten, versäumen mitunter sogar den Schulunterricht und doch drückt hiebei alle der düsterste Ausblick in die Zukunft, welcher in stumpfe Verzweiflung ausartet. So schleppt sich die Familie einige Jahre, um endlich doch von dem harten Schicksale der Abstiftung ereilt zu werden — erschöpft geistig und am Körper, voll Groll gegen das unbarmherzige Geschick und unter Verlust des religiösen Sinnes: ein erbarmungsvolles Schauspiel, welchem gegenüber die eigentliche Tagelöhnerfamilie noch wie ein Lichtpunkt erscheint.

Die Befreiung der Bauerschaft von Schulden muß daher als ein wichtiges Ziel der Agrarpolitik des Staates und der Gesellschaft erklärt werden.

Diese Vereinigung ist nur in jenem Stadium möglich, in welchem die Ertragnisse der von einem bescheidenen, intelligenten, strebsamen und arbeitsfreudigen Wirtschaftler geleiteten Wirtschaft hinreichen, die Familie des ersteren, wenn auch notdürftig, zu ernähren und zu erhalten und überdies die auf dem Gute haftenden Schulden zu amortisieren. Bis dieses Ziel erreicht ist, und dies erfordert eine geraume Zeit und unerschütterliche Ausdauer, zum mindestens die Dauer einer Bauergeneration, bietet ohnehin die Bauernfamilie ein nicht sehr freundliches Bild. Unter Entbehrungen muß dieses Ziel angestrebt, zu seiner Erreichung hingesteuert werden. In dieser Zwischenperiode wird der Bauer wenig oder nichts zur standesmäßigen

Erziehung seiner Kinder und zur Versorgung der übrigen ihm gleichgestellten oder der höheren Stände mit Menschenmateriale beitragen können. Seine Söhne werden verurteilt sein, ohne Ausstattung, die Töchter ohne Mitgift das Elternhaus verlassen zu müssen und in den niedrigeren Stand des Tagelohns und, wenn es gut geht, in jenen des kleinen Gewerbsmannes, des Häuslers mit Hausindustrie herabzusteigen. Nur ein Glied, den Familienhälter, erwartet, wenn die Sanierung gelingt, ein besseres Geschick. All' dies erfordert eine große Liebe und Anhänglichkeit an die angestammte Tätigkeit und eine große Fürsorge für die Erhaltung des Bauernstammes, welche aber glücklichweise bei dem Bauernstande, Dank dem konservativen Sinne desselben, mehr angetroffen wird, als bei den übrigen Ständen.

Wo aber alle diese Tugenden zusammen nicht mehr ausreichen, um das Bauernhaus von dem Zusammenbruche zu retten, da ist es besser, den Zusammenbruch nicht künstlich aufzuhalten, vielmehr einer anderen Familie den Bauernhof zu räumen, welche mit größeren Mitteln, die für den anzustrebenden Zweck ausreichend sind, versehen ist. Der ganz wurmfichige Baum kann nicht mehr gerettet werden und besser ist es, ihn zu fällen und einen neuen gesunden Baum zu setzen, als den durchgefauten, dem Untergange geweihten Baum durch Düngung und Auflockerung der schon angefauten Wurzeln retten zu wollen. Die Mühe ist vergeblich, das Ziel wird nicht erreicht und es gehen hiebei Kräfte für den Bauernstand verloren, welche in Kapitalien umgeetzt auch einen großen Vermögensverlust bedeuten: der Gewinn fließt dem Kapitalisten, nicht dem Bauer zu.

Hiermit glauben wir auch den Streitpunkt der Agrarpolitik gelöst zu haben, ob wegen Schulden die Exekution auf das Bauerngut selbst gestattet werden soll, oder ob die Subhastation auf das Bauerngut überhaupt und wegen welcher Schulden ausgeschlossen sein soll.

Zunächst ist es klar, daß durch die Zwangsverwaltung der Überschuldung nicht begegnet werden kann. Der Zwangsverwalter wird niemals jenen Ertrag vom Bauerngute erzielen, den der Eigentümer erzielen kann. Die diesbezüglichen Bestimmungen unserer Exekutionsordnung (§§ 97 bis 132) atmen wohl den von dem Bestreben erfüllten Geist, den Verpflichteten, wenn schon gegen ihn der Zwang ausgeübt werden soll, möglichst an seinem Vermögen zu schonen, haben somit eine sozialpolitische Tendenz. Allein das praktische Leben bestätigt nicht die Angemessenheit der angeordneten Mittel. Es ist zwar nicht schwierig, beim Überflusse von Lehramtskandidaten im Falle der Erkrankung eines Professors wann immer einen Supplenten zu bestellen aber schwierig ist es schon im Gewerbeleben und noch schwieriger in der Landwirtschaft, einen solchen Ersatz zu finden. Denn hier gibt es keine Anwartschaften, es gibt hier keine Person, welche auf das Ledigwerden einer Stelle wartet,

welche die erforderliche hinlängliche Vorbereitung und Vorbildung hätte. Wird der Bauer als Bewirtschafter seines Gutes an die Luft gesetzt, so steht nicht gleich zur Disposition ein zweiter, welcher seine Stelle ausfüllen könnte. Es gibt keine besondere Junft der Zwangsverwalter. Wird der Zwangsverwalter aus der Reihe der mit der Wirtschaft nicht betrauten Personen genommen, so wird sich die Zwangsverwaltung wohl nur auf den Verkauf der Frucht am Halme, der bereits angebauten Früchte, somit nicht einmal auf eine Wirtschaftsperiode erstrecken können. Für den Wiederanbau fehlt schon das Verständniß und die berufsmäßige Ausbildung. Das Resultat wird negativ sein, der Ertrag wird geringer sein als die aufgerechnete Mühe, weil die Mühe des Zwangsverwalters und der von ihm gedungenen Arbeitskräfte, die keine ausreichende Direktive und Leitung erhalten, aus dem Ertrage zunächst zu entlohnen ist. Die Gerichte und die Rechtsanwälte haben dies alles schon durchgemacht. Es finden Zwangsverwaltungen ganzer Bauernhöfe mit Deßziten statt, und der abgestiftete Bauer sieht seine Schulden nicht vermindern, sondern noch steigen. Eine solche Exekutionsführung hat keinen praktischen Sinn. Dieselbe ist nur ein geeignetes Exekutionsmittel bei Zinshäusern in den Städten und bei allenfalls schon verpachteten Landgütern. Da hat der Zwangsverwalter nur die Zinse einzuhoben und allfällige Ausbesserungen des Hauses zu besorgen. Hier wird ein Exekutionsertrag erzielt; die Wiedervermietung der Wohnung verursacht auch keine besondere Schwierigkeit. Bei selbstbewirtschafteten Landgütern liegt die Sache anders; hier reicht die Kraft auch eines sachkundigen Zwangsverwalters nicht aus. Wird überhaupt ein solcher gefunden, so ist der sachkundige Verwalter selbst Besitzer eines Bauerngutes. Er hat mit seinem Gute, mit seiner Wirtschaft vollauf zu tun und kann nicht, auch wenn er wollte, die erforderliche Sorgfalt der zweiten fremden Wirtschaft widmen.

Die Verwaltung eigenen und fremden Vermögens ist übrigens immer verschieden. Das Einsetzen der Persönlichkeit geschieht nur in eigener, nicht in fremder Wirtschaft, und die Bauernwirtschaft erfordert das Einsetzen der Persönlichkeit, soll sie prosperieren. Die Wirtschaft erfordert auch einen fundus instructus. Wie sieht dann die Wirtschaft des Zwangsverwalters aus, wenn an solchem fundus instructus auf dem Bauerngute gar nichts oder in geringer Menge oder schlechter Qualität vorgefunden wird! Diese letztere Fatalität ist auch vorhanden, wenn das Bauerngut durch das Mittel der Verpachtung sequestriert werden wollte, wie dies die Exekutionsordnung im § 111 auch für zulässig erklärt. Wie soll der Pächter aufkommen, wenn ihm die Betriebsmittel fehlen! Pächter aber mit eigenen Betriebsmitteln, welchen nicht eine längere Pacht-dauer zugesichert wird, und dies ist im Exekutionsverfahren unmöglich, sind überhaupt schwer zu finden.

Schließlich sind die Fälle selten, in welchen der Bauer es

auf eine Zwangsverwaltung ankommen läßt, wenn er aus den Erträgen der eigenen Bewirtschaftung, die, wenn man es nicht mit einem vollkommenen Individuum zu tun hat, immer einen größeren Ertrag erzielt als die Zwangsverwaltung, die Zinsen aller hypothekarischen Kapitalien decken kann. In diesem Falle wird er selbst den Gläubiger zu befriedigen suchen. Ist aber das Bauerngut so überschuldet, daß die Erträge der Eigenwirtschaft nicht mehr die jährlichen Kosten decken, dann hat auch die Zwangsverwaltung keinen Boden und das anerkennt selbst die Exekutionsordnung, welche in einem solchen Falle (§ 129) die Einstellung der Zwangsverwaltung vorsieht. Das Institut der Zwangsverwaltung ist in Ansehung der Bauerngüter somit ein totgeborenes Kind der Exekutionsordnung; sie ist nicht mehr geworden, als die Sequestration der allen allg. Gerichtsordnung ex ai 1781, nämlich als eine für das Wirtschaftsleben schädliche PreSSION gegen den Verpflichteten, daß er seinen Verpflichtungen nachkomme, welche PreSSION unsozial und unpolitisch ist, weil sie in einem Stadium erfolgt, in welchem sie das Bauerngut selbst zum Tode preßt.

#### VI. Die Exekution auf das belastete Bauerngut selbst.

Der Beschränkung der Zwangsversteigerung auf die sogenannten Pupillargläubiger kann auch nicht das Wort gesprochen werden.

Zunächst haben ganz recht jene Agrarpolitiker, welche behaupten, daß eine solche Einschränkung der Exekution wegen Schulden, die innerhalb des Zweidrittelwertes der Bauernwirtschaft stehen, einen nachteiligen Einfluß auf den Bauernstand ausüben würde. Folgende Erwägung führt zu diesem Schlusse:

In einem der vorigen Absätze wurde ausgeführt, daß ein Bauernanwesen, welches bei bescheidenen Lebensverhältnissen und intensiver gut organisirter Arbeit der Bauernfamilie den auf der Realität haftenden Schuldenstand, wenn auch erst in einer Generation, zu amortisieren in der Lage ist, noch lebensfähig ist, weil dasselbe wieder auf den normalen Stand der Lastenfreiheit gebracht werden kann. Diese Möglichkeit ist bei Zweidrittelbelastung des Ertragswertes der Wirtschaft noch gegeben.

Der Ertragswert ist die Kapitalisierung des durchschnittlichen jährlichen Ertrages; der jeweilige Ertragswert ist aber eine davon verschiedene Größe. Das Bodenkapital und das Geldkapital sind auch darin von verschiedener Beschaffenheit, daß das erstere in seiner Bewertung und Ertragsfähigkeit etwas schwankendes darstellt, während die Ertragsfähigkeit des letzteren an sich immer gleich ist, obwohl der wirkliche Ertrag, von den verschiedenen Konjunkturen des geschäftlichen Lebens, in welchem das Geldkapital zur Reproduzierung verwendet wird, abhängt. Mit anderen Worten: der Grund und Boden ist zwar fix, aber der Ertrag des-

selben hängt von Erscheinungen ab, die außerhalb der menschlichen Hand liegen, während der Ertrag des Geldkapitals vom menschlichen Tun und Handeln nahezu ausschließlich abhängig ist. Ein, oder mehrere Mißjahre vernichten die Arbeitsmühe auch des tüchtigsten Bauers. Unglücksfälle, welche seine Gebäude, seine Acker, seinen Viehstand heimsuchen, wie Brände, Überschwemmung, Trockenheit, Viehseuchen, Berunglückungen von Vieh u. dgl. bedeuten für ihn ein großes wirtschaftliches Unglück, oft wahre Katastrophen. Gegen solche gibt die menschliche Voraussicht und Erfindungskunst keine Medizin. So kann es kommen und kommt auch vor, daß der Bauer in einem solchen Unglücksjahre bedeutendes Geld braucht, um sein totes und freßendes Inventar zu ergänzen, ohne die Gewähr bieten zu können, daß er dieses Kapital aus dem nächsten Jahresertrage wird in Ersparung bringen können.

Derjenige, welcher das Kapital leiht, muß mit diesen Umständen rechnen; das Mittel im gewerblichen Leben, sich gegen ähnliche Mißerfolge der Wirtschaft zu salvieren, nämlich die wechselmäßige Verpflichtung mehrerer, findet hier nicht statt, weil das auf lange Zeitperioden eingerichtete Wirtschaftsleben des Bauers für solche Kreditoperationen nicht geeignet ist. Im geschäftlichen Leben kann zwar der Kapitalist auch verlieren, verliert auch, aber er geht hier das riskante Geschäft eher ein, weil der Kapitalumsatz rasch nacheinander folgt, und ein Verlust bald wieder durch einen Gewinn aufgewogen werden kann.

Dies ist bei der eintönigen Landwirtschaft nicht der Fall. Der Geldgeber, welcher dem Bauer leiht, wird nie in der besonderen persönlichen wirtschaftlichen Eigenschaft des Bauers die Beruhigung für die Sicherheit des Kapitals sehen, sondern immer nur darauf blicken, ob der Besitz des Bauers ihm für sein Guthaben gut ist, wenn er auch das Darlehenskapital nicht gleich oder überhaupt nicht in die Grundbücher eintragen lassen wollte.

Zu diesem Zwecke muß der Bauerngläubiger auch die Kapitalrückzahlung eventuell exekutiv betreiben können, was, wie wir gesehen haben, durch Zwangsverwaltung meist nicht erzielt wird. Dem Gläubiger muß daher zustehen, eventuell die Zwangsversteigerung des Gutes einleiten zu können.

Diese Eventualität spornt aber andererseits den Bauern an, für die Rückzahlung eines solchen Kapitals ernstlich zu sorgen. Vor der gänzlichen Zerrüttung schützt da den Bauer die grundbücherlich eingetragene Verschuldungsgrenze und vor der Ausbeutung durch den Gläubiger bis zu dieser Grenze der Bestand von eigenen Kassen, welche statutenmäßig jede Bewucherung des Bauers ausschließen.

Auch Krankheiten und Todesfälle in der Familie des Bauers können dieselbe in Geldnöten bringen und zur Kapitalaufnahme nötigen.

Mehrere nach einander folgende guten Wirtschaftsjahre, welche einen über das Mittel reichenden Ertrag abwerfen ermöglichen es dem Bauer, solche Schulden abzustößen und wieder in normaler Position in der Entschuldung seiner Wirtschaft durch Abstattung der Amortisationsquoten fortzufahren.

Es wäre daher unseres Erachtens dem Bauer nicht nützlich, wegen sogenannter Personalschulden die Realexekution zu verbieten. Die ihm durch das Verbot zugedachte Wohlthat würde sich fallweise ins Gegenteil verkehren.

Auch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung zu hindern halten wir, im Gegensatz zu vielen Agrarpolitikern, nicht für eine dem Bauernstande günstige Remedur. Sie würde zu überflüssigen, mit bedeutenden Kosten verbundenen Zwangsversteigerungen führen. Denn, wie auch Hattingberg gut diagnostiziert, bildet die Arbeit des Bauers auf eigenem Grund und Boden schon an sich, und insbesondere in fruchtbaren Jahren eine bedeutende Größe. In guten und besten Jahren kann der Ertrag des Bauerngutes ein so großer sein, wie ihn Kapitalien, die auf Darlehen gegeben werden, nie erreichen.

Es ist daher beim Landbau, insolange die hier befürwortete Verschuldungsgrenze nicht überschritten ist, noch nicht absolut zu bezweifeln und daher sozial unpolitisch, die Dinge durch Subhastation auf die Spitze zu treiben. Auch unter den verschiedenen Bauernwirtschaften gibt es ein namhaftes Perzent, welche von umsichtigen und tätigen Bauern bewirtschaftet werden, daher aus der Erscheinung, daß viele Bauern durch eigenes Verschulden, durch Mißwirtschaft und Verschwendung sich in das wirtschaftliche Unglück gebracht haben, nicht geschlossen werden darf, daß die gesamte Bauernzahl dieser wirtschaftlichen Depressionsstufe als unrettbar verloren zu betrachten wäre.

Eine andere Frage von Wichtigkeit ist die, ob eine Exekutionsführung auf ideelle Anteile des Bauerngutes zulässig sein soll. Das römische Recht brachte auch da Vermirrung in die einheimischen Verhältnisse.

Das Bauerngut als Vermögensobjekt ist keine teilbare Sache, wie wir dies bereits erörtert haben, — wenigstens in dem Sinne nicht, wie vertretbare Sachen teilbar sind, z. B. das Geld, wo die Hälfte, das Drittel u. s. w. genau die Hälfte, ein Drittel an Wert des ganzen repräsentiert. Beim Bauerngut kann dies weder vom Kaufs- noch vom Ertragswerte gelten. Nach § 829 allg. b. Gb. ist der Teilhaber einer gemeinschaftlichen Sache berechtigt, seinen Anteil oder die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig zu verpfänden, zu vermachen oder sonst zu veräußern. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung und auch jener des § 361 allg. b. Gb., wornach zwar in Beziehung auf das ganze die Mit-eigentümer für eine einzige Person angesehen werden, insofern ihnen aber gewisse, lokal unabgesonderte Teile angewiesen sind, jeder Eigentümer das vollständige Eigentum des ihm gehörigen Teiles hat,

wurden und werden Exekutionsführungen auf das Miteigentum an der Sache zugelassen. Aber gefehlt war es und ist es, diese Exekutionsführung nach Art der Exekutionsführung auf die ganze Sache, beziehungsweise in unserem Falle auf das ganze Reale zu formalisieren und durchzuführen. Ganz gut sagt *Stubenrauch* in seinem Kommentare zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, erste Auflage ex 1855 zu § 833, daß die Innehabung einer Sache gemeiniglich nur einer Person zustehen kann. Zur Eigenbewirtschaftung eines landtäflichen Grundstückes ist aber die Innehabung unbedingt erforderlich. Wenn auch zugegeben werden kann, daß die Innehabung auch bei einer Familie, die in gemeinsamem Haushalte lebt und aus Mann, Frau, Kindern besteht, sein kann, so ist schwer zu denken, daß eine solche Innehabung auch bei verschiedenen fremden Personen, die keinen gemeinschaftlichen Haushalt führen, angenommen werden könnte, wenn es sich eben um einen Besitz handelt, der den Nahrungszweig des Besitzers bildet. Die Würdigung dieses Verhältnisses führt zur Konsequenz, daß eine Zwangsversteigerung, welche sich auch auf die Innehabung erstreckt, bei in Eigenwirtschaft stehenden landwirtschaftlichen Gütern ist dies immer der Fall, — und diese Innehabung zerstört, somit nicht bloß den einen der zwei Miteigentümer, sondern auch den zweiten nicht beteiligten Miteigentümer in seinem bisherigen Besitzverhältnisse stört, unzulässig sein sollte. In früheren Zeiten bestand auch bei vielen ländlichen Gerichten die Praxis, daß auf das ideelle Miteigentum die exekutive Feilbietung überhaupt nicht bewilligt worden ist. Der Exequent mußte eine Forderung auf das ganze Gut haben, um auf dasselbe mit Subhastation greifen zu können. Es empfiehlt sich auch für die Gegenwart eine gesetzliche Beschränkung der Exekutionsführung auf landwirtschaftliche Besitzungen durch Zwangsverkauf dahin einzuführen, daß ein Zwangsverkauf ideeller Anteile an solchen Gütern überhaupt unzulässig ist.

Hiedurch wird der landwirtschaftliche Kredit gar nicht alteriert werden, denn das Schuldenmachen eines ideellen Miteigentümers ist überhaupt für die Wirtschaft absolut schädlich und bei Erbsauseinandersetzungen wird ohnehin nach der Praxis, die zu billigen ist, der Erbteil auf die ganze Liegenschaft versichert.

#### VII. Die Anwendbarkeit der Begriffe „Anlage- und Betriebskapital“ auf den Bauernstand.

Hattingberg in seinem erwähnten „Referat“, (welcher, wie wir noch näher auszuführen Gelegenheit finden werden, die Gesetze des Kapitalismus auf den Bauernstand angewendet wissen will, aber schließlich zur Ergebnis gelangt, daß, wenn hiebei der Bauernstand nicht Schaden nehmen soll, der Staat mit seinen Geldmitteln dem Bauernstande unter die Arme zu greifen hat,) glaubt, daß der in



der Kapitalwirtschaft gangbare Begriff des Anlage- und Betriebskapitales auch auf die Bauernschaft Anwendung zu finden habe. Wir sind einer anderen Meinung.

In der Domäne des Kapitalismus, in dem gewerblichen Leben nämlich wird unterschieden „die Anlage“ (sc. eines Unternehmens) und „der Betrieb“ (desselben). Die Anlage eines gewöhnlichen Tagelöhners sind seine gesunden Glieder, der Betrieb, die Kraft, die in denselben steckt. Die Anlage eines einfachen Handwerkers sind seine erlernte Gestaltungsfähigkeit, seine Werkzeuge und seine Werkstätte, der Betrieb ist, wenn er auf Bestellung arbeitet, wieder nur seine Arbeitskraft, zusammengesetzt aus der physischen Kraft und der geistigen Leitung derselben, die in seiner Ausbildung die Basis beider bildet. Diese Basis entstand wieder durch Verausgabung eines Anlagekapitales. Beim Handwerker, welcher „auf Lager“ arbeitet oder doch wenigstens auch den Stoff beizuschaffen hat, aus welchem das gewerbliche Produkt erzeugt wird, besteht das Betriebskapital, der Betriebsfond noch in jenem Kapital, welches zur Anschaffung des Rohstoffes erforderlich ist, um das gewerbliche Produkt aus demselben liefern zu können. Der Fabrikant hat seine Anlage in der Fabrik, nämlich dem Fabriksgebäude samt allem Zubehör, somit samt allen Maschinen, dann in den Kosten seiner Ausbildung; sein Betriebsfond sind die Kapitalien, welche notwendig sind, um die Maschinen zu beschäftigen: somit Kapitalien, die zur Bezahlung der Arbeitskräfte und der Rohmaterialien gebraucht werden. Auf der hier eingehaltenen Stufenleiter steigt das Anlage- und das Betriebskapital. Je größer der Betrieb, desto größer ist das Anlage- und Betriebskapital und zwar steigt das Betriebskapital in einem stärkeren (progressiven) Verhältnisse als das Anlagekapital. Der Handel endlich arbeitet zu meist bloß mit einem Betriebskapitale. Ein Anlagekapital fehlt bei demselben entweder ganz oder ist ein verhältnismäßig sehr geringeres.

Bei gesunden Unternehmungen wird verlangt, daß mindestens das Anlagekapital dem Unternehmer gehört; das Betriebskapital mag ein fremdes sein. Dies heißt: mit Betriebskredit arbeiten.

Der Gewerbetreibende hat die Aufgabe das Anlagekapital, falls dasselbe auch ein fremdes ist, zu verzinzen, beziehungsweise in ein eigenes zu verwandeln, d. h. dasselbe zu amortisieren.

Ist das Anlagekapital amortisiert oder, was dasselbe ist, ist das Anlagekapital ein Vermögensbestandteil des Gewerbetreibenden, dann ist es von hauptsächlichlicher Wichtigkeit, daß das Betriebskapital so rasch und immer mit solchem Erfolge umgesetzt werden kann, daß nicht bloß dessen Leihzins gezahlt, die periodischen und kontinuierlichen Betriebsauslagen gedeckt, sondern auch ein entsprechender Reingewinn erzielt werde. Der Gewerbsunternehmer hat somit nicht bloß den werbenden Kapitalisten zu befriedigen, sondern auch neues Kapital in dem Unternehmen zu erzeugen. Dieses neu

gewonnene Kapital wird zur Deckung der Unterhaltungskosten des Unternehmers und seiner Familie verwendet, ein allfälliger Überschuß ist Ersparnis — erspartes Kapital.

Solche Verhältnisse bestehen beim Bauernstande nicht.

Der Bauer sollte nur mit dem Anlagekapital arbeiten, ein Betriebskapital mit Ausnahme seiner Arbeitskraft sollte bei ihm entbehrlich sein. Der Bauer betreibt keine gewerbliche Unternehmung (schon das Wort sagt, daß man viel gewinnen, aber auch verlieren kann), sondern bearbeitet nur sein Gut als sein Anlagekapital, wenn wir es hier auch so nennen wollen.

Die Kapitalanlage des Bauers ist sein Bauernanwesen cum sua causa. Hierzu gehört die Wohnstätte, der Stallort für sein Nutz- und Arbeitsvieh, die Stätte für den Ausbruch, für die Aufbewahrung der Erntevorräte, das Arbeits- und Nutzvieh selbst, das Geräte, der Anbaujamen. Das ist der fundierte Bauerngrund. Ein Betriebskapital gibt es nicht. Das Betriebskapital fängt erst bei der Verarbeitung der Rohprodukte, daher nicht beim Bauer an.

Ein Betriebskapital kommt wohl beim Großgrundbesitz, aber auch bei diesem nicht als solchem, sondern nur insoferne vor, als der Großgrundbesitzer zugleich Industrialien besitzt und sich mit denselben befaßt. Der Bauer hat oder soll wenigstens mit der Industrie nichts zu schaffen haben. Die Führung derselben erfordert ganz andere Direktivmaßregeln, als sie dem Bauer eigen sind. Er hat auch zur Leitung einer Industrie keine Zeit. Seine Arbeitskraft, sein Sinnen und Trachten wird erschöpft in der Bearbeitung seines Grundes und Bodens. Selbst den Dünger hat der Bauer aus eigenem Produkte ohne Hinzutreten eines Geldkapitals zu erzeugen. Muß er schon Kunstdünger kaufen, so liegt die Ursache dessen meist darin, daß er Naturdünger im Quantum nicht im Verhältnisse zur Größe seiner Wirtschaft erzeugt, daß sein Wirtschaftssystem nicht das richtige ist. Aber auch wenn dieser Vorwurf nicht erhoben werden könnte, so ist doch ein solcher Ankauf von Kunstdünger noch immer nicht ein Betrieb, sondern gehört auf das Konto der periodischen Ausgaben, gleich der Grundsteuer, die jahraus jahrein aus den Erträgen der Wirtschaft entnommen werden muß.

Die Unterscheidung des Bauernvermögens in Anlage- und Betriebskapital ist somit nicht passend, vielmehr nur beirrend und zu falschen Schlüssen verleitend.

### VIII. Der sogenannte legitime Kredit des Bauers.

Hattingberg spricht in seinem „Referate“ B. II. an mehreren Orten, hauptsächlich in den §§ 8 und 10, von dem legitimen Kredite, ohne den Begriff desselben klar zu bezeichnen. Das Wesen dieses legitimen Kredites, wie sich ihn Hattingberg denkt, dürfte in folgenden Worten desselben zu suchen sein: „In unserer Wirtschaftsperiode sei

der Landwirt bei seiner Produktion auf den reichlichen Zufluß von Betriebsgeldern angewiesen, nur dieser schaffe ihm alle Faktoren seiner Erzeugung: Boden, Kapital und Arbeit. Deshalb erweise sich die Organisation des Kredites nur dann als das geeignete Mittel zur Verminderung seiner Produktionskosten, zur Erhöhung der Produktionserlöse, wenn sie ihrer Gelder nicht nur als Besitz- und Betriebskredite in der entsprechenden Form möglichst billig gewährt, sondern auch die benötigten Darlehen in jener Höhe zur Verfügung stellt, welche der angebotenen Sicherheit, der wirtschaftlichen Kraft des Darlehenswerbers entspricht; darum wirke jede Schranke, welche auf dem Gebiete des Hypothekar- oder Personalkredites der unwirtschaftlichen Kreditverpflichtung gezogen wird, hemmend und schädigend, wenn nicht zugleich der wirtschaftlich berechtigten Kredit vollkommene Befriedigung erfährt. Nicht bloß der Ertrag der Wirtschaft, sondern auch der Arbeitslohn sei zur Deckung des Kredites des Landwirtes heranzuziehen. In vielen Fällen würde nicht nur dem Willen des Landwirtes sondern auch dem Interesse desselben zuwidergehandelt werden, wenn jede Verpfändung des Arbeitslohnes in Weiterbildung anerkannter rechtlichen Grundätze unmöglich gemacht würde. Die Verpfändung des Arbeitslohnes sei häufig genug für den fleißigen Wirtschaftler der einzige Weg, um sich aus seiner gedrückten Lage in günstigere Verhältnisse hinaufzuarbeiten. Es werde die Arbeit gegen die Strömungen des Kapitals nicht durch die Behinderung jeder Verpfändung der persönlichen Kraft, sondern nur durch das Fernhalten einer zweckwidrigen, irrationellen Beschlagnahme des Arbeitslohnes geschützt. Deshalb könne er sich mit den Vorschlägen Serings und Freybergs den zur Deckung des Existenzminimums erforderlichen Teil des Gutswertes, den der erstere bei der Pachtwertgrenze, der letztere bei der Deckungsgrenze von 500 K jährlichen Reinertrages der Wirtschaft findet, aus der Kreditierung auszuschalten, nicht befreunden. Er sei dafür, dem Landwirte durch einen gut organisierten Kredit jede benötigte Summe als wirtschaftlich notwendigen Kredit zu gewähren, welchen die Kreditorganisation überhaupt bieten könne."

Indem wir in der letzteren Richtung den interessierten Agrarpolitiker auf die eigenen weiteren Ausführungen dieses Anhängers der kapitalistischen Wirtschaft verweisen müssen, glauben wir uns damit begnügen zu sollen, die Endergebnisse seiner Deduktionen hier wiederzugeben. Das Gebäude, welches Hattingberg aufstellt, erfordert nach seiner Darstellung ein staatliches Fundament. Er sagt (Band II, pag. 297): „Der Landwirt, dieser wirtschaftlich (sc: geldwirtschaftlich) am wenigsten geschulte Produzent, kann aus eigenen Kräften es nicht zustande bringen, einen wetterfesten Bau zusammenzufügen, der dem Anpralle des großen Geschäftsverkehrs mit seinen vielfachen Sonderinteressen zu widerstehen vermöchte. Nur die Allgemeinheit in ihrer politischen Gestaltung von Staat und Land kann und muß da helfend eingreifen, sei es, daß sie aus dem

laufenden Jahresbudget jene wirtschaftliche Investitionssumme zur Deckung bringt, welche durch Gewährung der Landeshypothekenanstaltsdarlehen keine Befriedigung findet, sei es, daß sie durch Schaffung von eigenen Fonds ein für allemal die nötigen Mittel für diesen Zweck bereit stellt.

Es seien folgende Maßnahmen nötig:

### I. Auf dem Gebiete des Hypothekarkredits.

1. Die systematische Verdrängung des unorganisierten Individualkredits durch den organisierten Hypothekarkredit.

Als Mittel zu diesem Zwecke empfehlen sich entsprechende Änderungen der Konvertierungsgesetze und Konvertierungsvereichtierungen seitens der Hypothekarinstitute (Darlehensvorschüsse);

2. Die möglichste Befriedigung des legitimen Kredites. Als Mittel zu dem Zwecke erscheinen: Ausbildung des Schätzungsweizens, Änderungen der Exekutionsordnung, Einführung der Rentengüter.

3. Die Einführung der Zwangstilgung aller von öffentlichen Kreditinstituten gewährten Hypothekardarlehen.

Als Mittel zu diesem Zwecke sind anzusehen: Die Popularisierung der Zwangstilgung durch Beweglichkeit der Tilgungspläne, sowie durch Aufstellung allgemein gültiger Berechnungsgrundsätze, die Erleichterung der Annuitätenzahlung bei unverschuldeten Notständen;

4. Die Einführung der unkündbaren Rentenschuld (Pfandbriefdarlehen) bei Sparkassen und Waisenkassen.

Als Mittel zu diesem Zwecke empfiehlt sich der Anlagezwang, die Einführung von Diskontozinsen, die Emission von Prämienpfandbriefen, die Gewährung von Zuschußdarlehen.

5. Die staatliche Berücksichtigung und Förderung der Landeshypothekenanstalten als Organe des öffentlichen Dienstes.

### II. Auf dem Gebiete des persönlichen Kredites.

1. Die Bereitstellung der Betriebsreserven für Spar- und Darlehensklassenvereine nach dem System Raiffeisen.

2. Das Zugeständnis der Pupillarversicherung für Geldeinlagen der Raiffeisenkassen.

3. Die Freimachung der Reiffeisengelder aus den Krediten der Wirtschaftsgenossenschaften.

Als Mittel zu diesem Zwecke erscheinen:

Die Verbindung der Wirtschaftsgenossenschaften mit dem offenen Markte im Wege des Wechselkompts und die Investitionskredite seitens der Landeshypothekenanstalten, die Bereitstellung der nötigen Betriebsreserven für die letzteren, hinreichenden Subventionen vom Staat und Land zur Deckung der nicht beleihungsfähigen Investitionen.

4. Die zielbewußte Pflege des bäuerlichen Personaldarlehens als Geschäftskredites.

Als Mittel zu diesem Zwecke sind anzusehen: Bedachtnahme auf den Darlehenszweck, Zusammenschluß der Hypothekar- und Personal-Kreditorganisation zu einem sich ergänzenden Kreditssysteme.

5. Ausgestaltung dieses Kreditystems als Organes einer gemeinwirtschaftlichen Geldpolitik.

Als Mittel zu diesem Zwecke stellt sich dar die Veranlagung der Spargelder im Sparbezirke, die Verhinderung einer zweckwidrigen Veranlagung, die Ausgestaltung der Hypothekaranstalten und Raiffeisenkassen zu banktechnischen Organisationen auf gemeinwirtschaftlicher Basis“.

Auf einzelne dieser Vorschläge werden wir noch zurückkommen. Die Richtung aber, in welcher sich dieser Aufbau bewegt, stimmt nicht mit der hier vertretenen Auffassung der Lage und Abhilfe bei dem Bauernstande. Wir anerkennen, wie wir bereits erwähnt haben, kein legitimes Kreditbedürfnis des Bauers, glauben vielmehr, daß sich der Bauer, so lange er kann, von der Kreditierung fern halten solle.

Die Kreditwirtschaft mag gut sein bei der Verwertung der Bodenerzeugnisse und eventuell auch bei der Beschaffung der Düngemittel und des Anbaugetreibes, aber der Bauer unmittelbar darf sich auch auf diesem Gebilde mit der Sache als Einzelindividuum nicht belassen. Er mag, wenn seine Kräfte hiezu reichen, an den besonderen Organisationen als Ankaufs- und Verkaufsorganisationen als Mitglied teilnehmen, wie dies in Böhmen insbesondere der Fall ist und wie dies Stefan Richter uns vor die Augen geführt hat.

#### IX. Die Bewegung der ausländischen Konkurrenz.

Darüber, daß man den Bauernstand nicht untergehen lassen darf und daß seine Aufrecht- und Erhaltung eine eminente Staatsnotwendigkeit ist, zweifeln wohl die wenigsten. Ist aber der Bauernstand eine Staatsnotwendigkeit, dann muß auch die Gesamtheit für seinen Bestand, wenn es not tut, Opfer bringen.

Drückt die ausländische Konkurrenz die Preise der Bodenerträge derart, daß der Bauer nicht bestehen kann, so muß von Staatswegen Zwang ausgeübt werden, um ein gesundes Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu schaffen. Wird die Industrie durch Einfuhr- und Ausfuhrverbote, sowie durch Eingang- und Ausgangszölle unterstützt, die dazu führen, daß der Konsument die industriellen Erzeugnisse teurer bezahlen muß, als er sie bezahlen würde, wenn ein vollkommen freier Wettbewerb ohne Zietschranken bestände, so muß es auch gerecht und billig sein, daß der Konsument die Bodenerzeugnisse höher bezahlt, wenn dies notwendig ist, um auch den Bauer, diese wichtige Stütze der menschlichen Gesellschaft und des Staates, leben zu lassen. Es handelt sich auch hier um nichts anderes, als was bereits oben erörtert worden ist, nämlich um die Herstellung der Harmonie zwischen den einzelnen

Ständen der Einwohner des Staates, um die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen dem Verbräuche und der Wiedererzeugung der Güter. Eine umsichtige Handels- und Zollpolitik muß da Abhilfe schaffen.

Die fremde Wareneinfuhr muß erschweren, und die Einfuhr von Meliorationsmitteln des Landanbaues erleichtert werden.

Dem einzelnen Individuum kann der Staat nicht immer beispringen, weil seine Kraft hiezu kaum ausreichen würde, und weil eine solche direkte Hilfe die Schaffensfreude und Anspannung der Kräfte vermindern könnte. Der einzelne würde sich dann weniger auf die eigene Kraft, dafür mehr auf die staatliche Hilfe verlassen. Aber allgemeine Einrichtungen, die für die Mühe des einzelnen noch hinreichenden Spielraum freilassen, ja diese Mühe noch mehr notwendig machen, um Erfolge zu erzielen, dürfen nicht fehlen.

In dieser Beziehung scheint es, daß für den Bodenanbau nicht immer und nicht rasch genug das geschieht, was geschehen soll. Gile ist hier hauptsächlich nötiger als im industriellen Bereiche. Denn Katastrophen, die den Bauernstand erreichen, wirken verheerender als solche, die in der Industrie und im Handel vorkommen, weil dort die Wirtschaftsperioden größer sind, daher bei jeder Katastrophe längere Zeit erforderlich ist, um sich aus ihr wieder emporzuarbeiten. Es ist gut, daß in dieser Beziehung in Oesterreich in neuerer Zeit ein Hilfsorgan geschaffen worden ist.

Dies ist der Industrie- und Landwirtschaftsrat, welcher aus zwei Sektionen, der Industrie- und der landwirtschaftlichen Sektion besteht. (Minist. Kundmachungen vom 6. Juni 1898 Nr. 91 R.-G.-Bl. und vom 29. Dezember 1898 Nr. 4 R.-G.-Bl. ai 1899.) Der Landwirtschaftsrat (die landwirtschaftliche Sektion) ist dem Ackerbauministerium zur Beratung von Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens beigegeben, um über Aufforderung oder spontan Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

Jeder Landesauschuß entsendet einen Vertreter in denselben, 48 Mitglieder werden durch Landeskulturräte, Fachgesellschaften, Vereine und Verbände gewählt, 24 vom Ackerbauministerium ernannt. Den Vorsitz führt der Ackerbauminister. Der Landwirtschaftsrat wird vom Ackerbauminister nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahre einberufen.

## X. Die aus der Zeit vor der Grundteilbarkeit bestehenden Wohlfahrtsinstitute und ihre gegenwärtige Verwendbarkeit.

### 1. Die kumulativen Waisenkassen.

Wer die Paragrafen 1, 2 und 3 des Hattinberg'schen „Referates“ unter der Aufschrift „Die Geldpolitik wie sie ist“ Band I, pag. 207 und folg. liest, wird schwer begreifen, weshalb sich Hattinberg gegen das Institut der Waisenkassen für die Gegenwart

und Zukunft so unfreundlich stellt, wenn er nicht annimmt, daß Hattinberg alle Kreditgeschäfte des Landes Niederösterreichs in der niederösterreichischen Hypothekbank, insoweit deren Statut es zuläßt, vereinigt haben und kein anderes Hypothekarinstitut oder überhaupt ein Institut, welches sich auch, wenn auch nicht ausschließlich, mit Hypothekengeschäften befaßt, neben der niederösterreichischen Hypothekbank dulden will. Für diese Monopolisierung des niederösterreichischen Hypothekarkreditinstitutes, so wie jede andere ähnliche Monopolisierung können wir hier nicht eintreten, vielleicht auch deshalb nicht, weil wir vermöge unserer Stellung von einem neutraleren Gebiete aus die ganze Sachlage betrachten. Eine solche neutrale Stelle ist gewiß auch die k. k. statistische Zentralkommission, deren Ausspruch selbst Hattinberg zitiert „daß der historisch beglaubigte Charakter der kumulativen Waisenkassen als Kreditinstitute für den Klein- und mittleren Grundbesitz nicht verloren gegangen ist.“

In der Tat! Die Waisenkassen, obwohl angeblich in den Städten entstanden, (Österreichs Statistik, Band 30, Heft 5) haben am Lande eine außerordentlich wohlthätige Wirksamkeit und Thätigkeit entfaltet. Sie waren die billigsten Befriediger des heischenen Kreditanspruches des noch intakt stehenden Bauers. Die erste Hypothek, welche gegenwärtig so rar geworden ist, und deren Mangel so sehr es erschwert, den Hypothekbankgeldbeutel zu öffnen, und dem Bauer vorteilhafte und notwendige Darlehen (den legitimen Kredit) zu gewähren, war nicht schwer zu erlangen. Die Bauernwirtschaft war damals grundbücherlich meist rein. Jrgend ein kleiner Betrag auf heilige Messen, eine geringe Jahresabgabe an die Obrigkeit lag höchstens in dem Grundbuche; sonst aber nur noch allfällige, verhältnismäßig unbedeutende Erbtheilsbeträge oder Waisenkassaforderungen. Sehe man sich nur die alten Grundbücher an und man wird unsere Behauptung bestätigt finden. Diese Waisenkassaschulden sind der Biffer nach so gering als die Bedürfnisse waren, zu deren Deckung die Schuld aufgenommen wurde: von fünfzig Gulden angefangen bis zu einigen hundert Gulden, mehr nicht. Solche Schuldenaufnahmen vertragen keine Spesen. Der Darlehenswerber ging einfach zu dem im nahen Bezirksorte amtierenden Waisenvater — dem Bezirksrichter oder seinem Stellvertreter. Der Wert der Hypothek, des Grundes war im Grundbuche als Kaufswert oder als Uebernahmewert eingetragen. Nötigenfalls wurde bei dem Steueramte, welches auch die Kassa-geschäfte des Waisenamtes führt, der Steuerkataster eingesehen; eine gerichtliche Schätzung war überflüssig.\*)

\* Vide Waisenamtsinstruktion § 25 und den betreffs der Anwendbarkeit des § 196 des k. k. Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R.-G.-Bl. erlassenen Erlaß des Prager Oberlandesgerichtes an alle Gerichte vom 10. Jänner 1888, S. 597 und den ähnlichen Erlaß des Wiener Oberlandesgerichtes vom 13. Juli 1892 S. 9449 an alle Gerichte.

Der Schuldschein, dessen Blanquett vorlag, wurde ausgefüllt und von dem Gerichte mittelst Protokollaufnahme (oder auch ohne eine solche\*) intabuliert und das Geld ausgezahlt.

An Spesen waren nur die Zureisungskosten des Bauers zum Bezirksorte, die nicht nach Gulden, sondern nach Kreuzern gingen, ja oft gleich Null waren, aufgelaufen.\*\*)

In dieser Beziehung kann auch gegenwärtig kein Hypothekarinstitut konkurrieren. Dieses hat in seinen gezahlten Beamten und in seinem komplizierten Organismus gewiß größere Kosten, selbst wenn es sonst alles, wie das Bezirksgericht besorgt. Auf diese Kosten muß das Kreditinstitut jedenfalls kommen, ob durch Regiebeitrag oder auf einem anderen Wege. Wir können daher nicht glauben, daß eine solche Gebahrung nach dem Antrage Hattingbergs mit Nutzen für den Bauernstand solchen Anstalten überlassen werden könnte.

Solche geringe Darlehen, die im Wesen der Waisenkassenwirtschaft liegen, waren schon ihrer Höhe nach geeignet, aus Ersparnissen wieder zurückgezahlt zu werden. Denn gerade darin, daß durch zehn teilbare Teilabzahlungen angenommen wurden (§ 41 der Waisenamtsinstruktion vom 24. Juni 1859), lag eine große Erleichterung der ganzen Abstattung. Die Momente, welche den Grund zu den Reserven der kumulativen Waisenkassen legten, welche Reserven aber in ihrer heutigen ziemlich bedeutenden Höhe in einzelnen Ländern eine Ansammlung und Verzinsung von einem halben Jahrhundert repräsentieren, waren so unbedeutender Natur, daß nicht ein weiteres Wort darüber zu verlieren ist. In der Tat haben auf diese Weise die Sparer in einer Gemeinde und gewiß in einem Bezirke das Geldbedürfnis derselben Gemeinde, desselben Bezirkes im Bauernstande gedeckt, also das zustande gebracht, was Hattingberg als das Ziel der gemeinwirtschaftlichen Kreditorganisation erklärt.

Die Waisenkassen haben zwar später, da das infolge größerer Verschuldung des Bauernstandes entstandene größere Geldbedürfnis von den mittlerweile zur Verbreitung gelangten Sparkassen befriedigt zu werden pflegte, nicht mehr alle ihre Passivposten auf Hypotheken zu aktivieren vermocht, wie dies nach § 25 der Instruktion ihre Hauptaufgabe war, und waren infolge dessen gezwungen, ihre Fonds teilweise in Staatspapieren anzulegen; aber die Einrichtung der Waisenkassen hat diese Zustände nicht verschuldet. Die Waisenkassen folgten immer dem Zuge der Zeit, und erniedrigten, wie Hattingberg selbst zugibt, den Zinsfuß und erleichterten weiters die Rückzahlungsmodalitäten durch wenn auch nur fakultative Einführung des Amortisationsprinzips. (Siehe dies-

\* Siehe § 433 all. b. Gb. und § 83 des allg. Grundbuchgesetzes.

\*\* Insbesondere, wenn der Bauer diese Reise auch dazu benützte, seine Einkäufe hiebei am Bezirksmarkte zu machen.



bezüglich die Verordnung der Ministerien der Justiz und Finanzen einberätlich mit dem obersten Rechnungshofe vom 8. März 1896, Nr. 38, ROBl. und die Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1900, Justizm.-Wdgzblatt Nr. 28.)

Die fakultative Zulassung des Amortisationsprinzips kann aber den Waisenkassen zum Vorwurfe nicht gemacht werden, weil diese Kassen, getreu ihrer Bestimmung nicht eigentliche Kreditinstitute sondern Aushilfskassen für den Bauernstand waren und den Bauer bei Begränkungen desselben niemals drückten, demselben zuwarteten, so lange sie konnten. Sie konnten diesfalls sehr weit gehen, denn mit Verordnung vom 16. November 1850, Nr. 48 ROBl. § 65, Ziffer 1 wurde gestattet, die großjährig erklärten oder gewordenen Waisenamtspräsidenten statt mit barem, mittelst gebührenfreier Zession von Hypothekarkapitalien abzufertigen und zu befriedigen.

Es handelt sich nun darum, ob den Waisenkassen noch eine Zukunft gehört, oder ob sie ihre Rolle ausgespielt haben.

Wir glauben, daß sie noch eine Berechtigung zum Weiterbestande haben und auch in Zukunft haben werden; wir meinen, daß der kleine Grundbesitz stets ein hinreichendes Aktionsfeld für dieselben bieten wird.

Der reambulierte Kataster und die Einrichtung der neuen Grundbücher erleichtert ihre Aktion. Der Durchschnitt einer Waisenkassaanlage beträgt nach Hattingberg zirka 600 Kronen. Es empfiehlt sich demnach, Darlehen aus der Waisenkassa auch nur in solchen beiläufigen Beträgen zu gewähren. Diese Ansicht teilt auch das Prager Oberlandesgericht in dem Erlasse vom 10. Jänner 1888, Z. 597, in dem es den Gerichten nahe legt, Waisenkassadarlehen nur ausnahmsweise in größeren Beträgen zu bewilligen.

Auch die Möglichkeit wird immer bestehen, den Bedarf zu den Abfertigungen trotz der Langfristigkeit der kleinen Darlehen zu decken.

Der kleine Sparrer am Lande hat ein kleines Kapital erspart und will ein Grundstück kaufen. Es fehlen ihm aber noch zirka 100 bis 300 Gulden (200 bis 600 Kronen), um den Kaufschilling so weit zu tilgen, daß er entweder nichts oder wenig dem Verkäufer schuldig bleibt. Die kumulative Waisenkassa wird hier noch immer die billigste und humanste Darlehensstelle sein.

Wenn für notwendige Abfertigungen, für welche ja der erforderliche Jahresdurchschnitt sich bei jedem Bezirksgerichte berechnen läßt (vide § 10 der Waisenamtsamtsinstruktion vom 24. Juni 1859 und Justizministerialerlaß an alle Oberlandesgerichte vom 16. Oktober 1865, Z. 9356, endlich vom 24. Februar 1902, Nr. 8 Justizministerial-Verordnungshlatt), der erforderliche Betrag nicht aus dem anderen Bestande der kumulativen Waisenkassa, insbesondere auch nicht im Wege des mit der Justizministerialverordnung vom 8. Mai 1887, Nr. 18 Just.-Minist.-Wdgzbl., eingeführten Kontofurrent ganz beschafft

werden könnte, so bleibt doch nur ein unbedeutendes zurück und kann diesbezüglich wieder die Abfertigung mittelst stempelfreier Zession mit gleich hohen hypothekarisch versicherten Waisenkassaforderungen vermittelt werden, so daß es ganz ausgeschlossen erscheint, daß die Schuldner der kumulativen Waisenkassa zu diesem Zwecke bedrängt werden müßten.

Die Einrichtung der oben zitierten Verordnung vom 8. März 1896 muß geradezu für musterhaft erklärt werden. Unter hundert Gulden sind einfache Darlehen ohne schuldcheinmäßige Teilabzahlungen zu gewähren; darüber hinaus kann der Schuldner schon im Schuldcheine sich verpflichten, das erhaltene Darlehen in Jahresraten nach seiner Wahl, die nur durch zehn teilbar sein müssen, abzustatten oder in eine Annuitätszahlungsverpflichtung einzugehen. Bei letzterer wird ihm immer die Möglichkeit gelassen, aus einer Rückzahlungsart in die andere überzugehen. Der Zinsfuß ist so niedrig wie bei den Kreditinstituten; beziehungsweise ist dermalen durch die mit dem Gesetze vom 11. November 1889, Nr. 179 R.-G.-Bl., erfolgten neuen Fassung des Paragraphes 9 der Waisenamtsinstruktion genügend vorgesehen, daß der Zinsfuß der Waisenkassadarlehen sich nach dem jeweiligen Zinsfusse der Kreditinstitute richtet, indem den Landesgerichten die Ermächtigung erteilt ist, hierüber Beschluß zu fassen. Tatsächlich besteht der Zinsfuß der kumulativen Waisenkassen in Mähren und Schlesien seit dem Jahre 1892, in Niederösterreich und Salzburg, in Ostgalizien und in Böhmen seit dem Jahre 1893 mit vier Prozent.

Wir schließen diesen Absatz mit der Erklärung der Justizministerialverordnung vom 14. Juni 1900, daß die kumulativen Waisenkassen ein Institut sind, welches vorzugsweise und in bedeutendem Umfange dem landwirtschaftlichen Realkredite dient und die Grundentschuldung unterstützt. Es ist dies ein Institut, welches durch seine innere Gediegenheit und Uneigennützigkeit hervorragt, auf welches Österreich stolz sein kann, wie noch auf ein zweites Institut, welches wir gleich im folgenden der Besprechung unterziehen und welches bei Hattingberg auch nicht Gnade gefunden hat.

## 2. Die Kontributionsfonde und die aus denselben gebildeten Kassen.

Wenn die Bächelein und Bäche die Fluren befeuchtend nicht berieseln, haben die auf den Flüssen und Strömen befindlichen Mühlen nichts zu vermahlen.

Wenn der Bauer nichts erntet, kann er auch keine Steuer zahlen. Diese beiden Wahrheiten führten in den böhmischen Ländern (Böhmen, Mähren und Schlesien), dann aber auch vielfach anderwärts, zu besonderen Wohlfahrtseinrichtungen, wie zum Beispiele zur Einführung des Grundbuchsintitutes.

In Böhmen, Mähren und Schlesien ist noch ein ganz besonderes Institut hervorzuheben, welches seinerzeit sehr segensreich wirkte. Es sind dies die Kontributions- und die Steuerfonde. Bekanntlich wurde ursprünglich die „Kontribution“ — die älteste Grundsteuer — von den untertänigen Gründen allein eingehoben. Daß diese Steuer auch eingehe, war im Interesse der Dominien gelegen, die für die Einbringung haften mußten. Es stand daher auch in ihrem Interesse, den untertänigen Stand „kontributionsfähig“ zu erhalten. Zu diesem Zwecke ergab sich die Notwendigkeit einer besonderen Fürsorge für Mißjahre: es wurden „Körnerhinterlegungsanstalten“ gebildet, indem die einjährige Ausfaat an den Hauptfruchtgattungen, Weizen, Korn, Gerste und Hafer von den Rustikalisten selbst auf einen gemeinschaftlichen Schüttboden als Reservefond gelegt wurde. Diese Getreidemenge wurde alljährlich gegen Rückstellung in natura und gegen eine Aufgabe in natura, letztere an Stelle des Zinses an diejenigen Bauern, die es verlangten, vorgeliehen. Die Rückstellung geschah unmittelbar nach der Ernte, eventuell unter Anwendung von Brachialgewalt.

So wuchsen die Getreidevorräte an und wurde in der Folge ein Teil derselben verkauft und das Geld fruchtbringend angelegt. Die Anlage geschah bei den Untertanen; der Ankauf von Staatspapieren sollte nur ausnahmsweise zulässig sein, nämlich, wenn die Teilhaber des Fondes kein Darlehen beehrten. Durch diese letztere Manipulation entstand neben der Getreidehinterlegungsanstalt ein Geldfond und man pflegte beide Fonde als den Kontributionsfond zu bezeichnen.

Aus dem Geldfonde wurden auch Unterfrüggungen in Geld an bedürftige Kontribuenten gegeben. Die Verwaltung dieser Fonde stand in den Händen der Obrigkeiten (Dominien) und wurde musterhaft geführt.

Infolge dessen wuchsen diese Anstalten zu bedeutenden Hilfsquellen der rustikalen Landwirtschaft heran. Sie betrug in Mähren im Jahre 1849 acht Millionen viermalhunderttausend Gulden Konventionsmünze.

Als im Jahre 1848 die politische Domanalverwaltung aufgehoben wurde und an deren Stelle landesfürstliche Behörden traten, trat auch in der Verwaltung der Kontributionsfonde eine Änderung ein. Zunächst wurde die Verwaltung der Geldfonde den landesfürstlichen Behörden übergeben. Die Rechnungs- und Kassaführung oblag den k. k. Steuerämtern, die Verwaltung der Körnerfonde ging an besondere Ausschüsse der Teilhaber über. Jedoch wurde schon damals im Hinblick auf die nunmehr sich entwickelnde Geldwirtschaft im Verkehrsleben angeordnet, daß, wo sich die Weiterführung der Getreidefonde nicht empfiehlt, die Körner im vorgeschriebenen Wege zu veräußern und das Bargeld beim Kontributionsgeldfonde in Empfang zu nehmen sei. (Siehe das nähere bei Vodnarič, Geschichte und Sta-

tistik der mährischen Konstitutionsvorschußkassen, Brünn 1886 pag. 1 bis 14.)

Anlässlich der neuen Gemeindeverfassung im Jahre 1864 trat auch hier eine weitere Wandlung ein.

In Mähren geschah dies durch die beiden Landesgesetze vom 15. August 1864, Nr. 32 und 33 L.-G.-Bl. „Die Getreidesonde sollten überhaupt ganz aufhören und in Geldsonde umgestaltet werden; die letzteren sollten aber fortan als Vorschußkassen fungieren. Die Verwaltung derselben sollten die Teilhaber durch einen eigenen Ausschuß führen, an welchen die bisherigen Bestände zu übergeben waren. Die Steuerämter in Mähren haben im Jahre 1864 einen Vermögensbestand von elf Millionen 170.000 Gulden übergeben, ein Beweis, wie gut in den fünfzehn Jahren, seit dem Jahre 1849, gewirtschaftet worden ist. Bei der weiteren Verwaltung dieser Sonde sollte die ursprüngliche gesetzliche Widmung aufrecht erhalten bleiben. Kleinere Sonde konnten sich mit anderen gleichartigen vereinigen. Zweck der aus den Kontributionsfonds gebildeten Vorschußkassen sollte die Unterstützung der Teilhaber mit Gelddarlehen sein. Die Darlehen wurden auf Personalkredit oder gegen Sicherstellung gewährt. Die aus den Getreideförnerfonds gebildeten Vorschußkassen sollten zunächst auch Personalkreditdarlehen gewähren. Die aus den Kontributionsgeldfonds errichteten Vorschußkassen haben die Hälfte ihres Stammkapitals zu Darlehen auf persönlichen Kredit, die andere Hälfte zu Darlehen auf Hypotheken zu verwenden. Sollte sich aber zur fruchtbringenden Glanzierung der für Hypothekendarlehen bestimmten Barschaft auf die Realitäten der Teilnehmer keine Gelegenheit bieten, so kann die entbehrliche Barschaft inzwischen auch zu Darlehen auf persönlichen Kredit an die Teilnehmer verwendet werden. Jedoch dürfen Darlehen auf Personalkredit nicht zehn Prozent, jene gegen Sicherstellung nicht die Summe von zwanzig Prozent des Gesamtfondes der Vorschußkassa übersteigen. Diesbezügliche Barschaften, welche weder auf Personalkredit noch gegen Sicherstellung verwendet werden können, sind einstweilen bei einem öffentlichen mährischen Institute fruchtbringend anzulegen. Vorschuße auf Personalkredit können entweder gegen wechselrechtliche Rückzahlungsverpflichtung oder gegen einfachen Schuldschein auf die Zeit von sechs Monaten gegen Vorauszahlung der fünfprozentigen Zinsen gegeben werden. Die Verlängerung der Zahlungsfrist ist nur einmal und höchstens auf weitere sechs Monate zulässig.

Wenn die Zahlungsfähigkeit des Darlehenswerbers nicht bekannt ist, hat derselbe auch ein von drei Vertrauensmännern ausgestelltes Zertifikat über seine Zahlungsfähigkeit beizubringen. Diese Vertrauensmänner müssen aus derselben Gemeinde und zugleich Teilhaber der Vorschußkassa sein; sie werden von der Gemeindevertretung auf vier Jahre gewählt.

Darlehen auf Realitäten sind gegen fünf Prozent Verzinsung und Rückzahlung in Jahresraten von mindestens zehn Prozent all-

jährlich zu gewähren. Der hundertfache Steuervert ist die Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit (welche bei zwei Dritteln desselben noch vorhanden ist). Die von den früheren Verwaltungsorganen der Kontributionsfonde elozierten Kapitalien sind in solche in Annuitäten rückzahlbare umzuwandeln.

Der Ausschuß und die einzelnen Ausschußmitglieder haften für einen durch ihr Verschulden den Fondsteilnehmern verursachten Schaden.“

Obwohl nun dieses Gesetz, ungeachtet der hervorgehobenen Zweckbestimmung des Fondes, von derselben durch die Einschränkung der Ausleihen an die Mitglieder auf dreißig Prozent bedeutend abgewichen ist, aber dennoch noch den Personalkredit im Sinne der Widmung dieser Fonde begünstigt hat, ging das spätere Gesetz vom 23. März, 1873, Nr. 30 und 31 L.-G.-Bl., noch weiter in dieser Richtung. Zunächst wurde ausgesprochen, daß ausnahmsweise die Verwendung kleiner, mit Verbindlichkeiten nicht belasteter Kontributionsfonde oder eines nicht belasteten Teiles größerer Fonde zu gemeinnützigen Zwecken mit Zustimmung der Teilhaber und Genehmigung des Landesauschusses gestattet werden kann. Nach den neuen Gesetzen haben weiter, im Gegensatz zu den Gesetzen des Jahres 1864, die Kontributionsvorschußklassen vor allem die gegen Hypothek begehrten Darlehen zu gewähren und dann erst den Personalkredit zu befriedigen. Dagegen kann die Bestimmung des Zinsfußes dem Ermessen des Ausschusses überlassen werden. Die Beschränkung der Darlehen an die Teilhaber auf dreißig Prozent des Gesamtstandes des Fondes ist weggeblieben. Bei Hypothekendarlehen wird Vorauszahlung der Zinsen nicht verlangt und beginnt die Rückzahlung erst nach Ablauf des zweiten Jahres. Die ausnahmsweise Verwendung des nach Deckung des Reservefondes erübrigten Reingewinnes zu gemeinnützigen Zwecken ist an die Zustimmung der Teilhaber gebunden. Das der Bezirksvertretung zustehende Aufsichtsrecht über das Vermögen der Gemeinde kommt derselben auch rücksichtlich dieser Fonde zu (dort, wo Bezirksvertretungen nicht bestehen, ist der Landesauschuß das direkte Aufsichtsorgan).

Die Wirtschaft, wie sie auf Grundlage dieser Gesetze in den Kontributionsvorschußklassen geführt wurde, hat nicht befriedigt. Das Vermögen derselben hat sich bis zum Jahre 1881 nicht vermehrt, eher vermindert. Hieraus entstand das Bestreben nach weiterer Reorganisation dieser Anstalt. In einer Vorlage des Landesauschusses an den (mährischen) Landtag im Jahre 1882 wurde empfohlen, durch eine Vereinigung der Vorschußklassen in solche mit einem Stammkapitale von mindestens 20 bis 30 Tausend Gulden, dann durch Gestattung der Annahme von Spareinlagen diese Institute lebensfähiger, kräftiger und ihre Wirksamkeit freier zu gestalten. Dagegen entstand aber im Schoße der Teilhaber selbst eine Opposition. „Es sei dargetan, daß den Teilhabern nicht zugemutet werden könne, einen mehrere Stunden langen Weg zu der neu freierten

Vorschußkassa zurücklegen zu müssen, während sie gegenwärtig die eigene Vorschußkassa in der Nähe haben. Insbesondere gelte dies für die im Gebirge wohnhaften Teilhaber mit Rücksicht auf die speziell zur Winterszeit schwierige Kommunikation; es bestehen Vorschußkassen, welche auch bei einem Vermögen unter zwanzig Tausend Gulden ordnungsmäßig verwaltet werden, eine unbedeutende Regie aufweisen und niemals Verluste erlitten; es liege auf der Hand, daß eine große Vorschußkassa auch eine große Regie haben würde, weil sie einen besonderen Beamtenstand unterhalten müßte und daß sie auch gezwungen wäre, einen Pensionsfond für ihre Beamten zu gründen.

Die Annahme von Spareinlagen wäre ganz unpraktisch, denn in jeder halbwegs größeren Gemeinde und beinahe in jedem Pfarrorte befindet sich eine bürgerliche oder landwirtschaftliche Vorschußkassa, wohin sich eventuell gewendet werden könne. Wie kämen die Teilhaber dazu, noch ihren Besitz daran zu setzen, um den Einlegern Garantie zu bieten! Eine Vorschußkassa mit Einlagen kann bei aller Umsicht Verluste nicht verhindern, und so wäre dann das von unseren Vorfahren seit langen Jahren zusammengesparte Gut der Gefahr preisgegeben.“

Daß diese Diagnose richtig war, zeigt die Erfahrung in Böhmen, wo die Kontributionsgeld- und Getreidefonde bei einem Gesamtkapitale von neun Millionen Gulden in landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen umgewandelt worden sind (Gesetz vom 22. März 1882, Nr. 26 RGBl.). In Mähren wurde dies nicht befolgt.

In Böhmen wurden die Steuergeldfonde, welche dadurch entstanden sind, daß von den Domänen Überzahlungen der Kontribution angenommen und die vorhandene Kassavarischaft, insoferne sie zur Kontribution nicht erforderlich war, zur Darlehenserteilung verwendet wurde, aus der Regulierung der Kontributions- (getreide)fonde ausgeschieden. Jedoch die Aufhebung der Getreidehinterlegungsanstalten erfolgte auch da in gleicher Weise durch das Landesgesetz vom 9. Juli 1863, Nr. 45 L.-G.-Bl. und sollten auch hier aus den vereinigten Getreidegeldfonden Vorschußkassen gebildet werden. Aber in Böhmen wurde schon in dem Gesetze vom Jahre 1863 auf die allfällige Vereinigung mit anderen gleichartigen Fonden mehr Gewicht gelegt (§ 9) als in Mähren. Das böhm. Landesgesetz vom 6. August 1864, Nr. 28 LGBl. betreffend die Grundzüge der Organisierung der aus den Kontributionsfonden zu bildenden Vorschußkassen gestattet im Paragraph 3, daß die Teilnehmer einer Vorschußkassa nach ganzen Ortschaften oder Ortsgruppen aus dem bisherigen Verbands austreten und sich mit einer gleichartigen anderen Vorschußkassa vereinigen können, sowie, daß auch größere Vorschußkassen in mehrere Vorschußkassen geteilt werden können. Aus den Vorschußkassen werden Darlehen auf persönlichen oder auf Hypothekarkredit geleistet. Welche Art des Kredites und in wie weit dieselbe den Vorzug haben soll, dies, so wie auch den Höchst-

betrag eines Darlehens für jede dieser Kreditarten bestimmt die Generalversammlung der Teilnehmer (§ 11). Darlehen auf Personalkredit werden erteilt gegen eigenen Wechsel des Darlehensnehmers, gegen Schuldscheine, die legalisiert sind, gegen einfache Schuldscheine.

Die einfachen Schuldscheine müssen von wenigstens zwei Bürgern und Zahlern mitgefertigt sein, während es bei den übrigen Urkunden dem Ermessen der Direktion überlassen bleibt, ob die Mitfertigung von Bürgern und Zahlern erforderlich ist, oder nicht.

Darlehen auf persönlichen Kredit können längstens auf ein Jahr gegeben werden, über welchen Zeitraum hinaus keine Erstreckung zulässig erscheint. Die Hypothekendarlehen werden unter denselben Bedingungen wie in Mähren erteilt. Die Höhe des Zinsfußes beider Darlehensarten bestimmt die Generalversammlung. Anspruch auf Darlehen haben zunächst die Teilnehmer der Vorschußkassa. Disponible Barschaften, welche weder im Wege des Personalkredites noch im Wege des Realkredites an Kleingrund- und Hausbesitzer vergeben werden können, sind so anzulegen, daß sie leichtflüssig gemacht werden können. Einem Schuldner, der mit seinen Verpflichtungen im Rückstande ist, darf kein neuerliches Darlehen gegeben werden. Der nach Beteiligung des Reservefondes verbleibende Reingewinn erhielt die Verwendung durch den Beschluß der Generalversammlung. Über vorkommende Beschwerden und Anstände in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet in erster Instanz der Bezirksausschuß, in zweiter und letzter der Landesausschuß.

Weiter aber nimmt in Böhmen die Entwicklung eine ganz andere Richtung.

Mit dem Landesgesetze vom 22. März 1882, Z. 26 L.-G.-Bl. wurden die Kontributionsvorschußklassen nach dem Gesetze vom Jahre 1864 aufgehoben und wurde angeordnet, aus denselben landwirtschaftlichen Bezirksvorschußklassen zu bilden. Es wurde nämlich für das Gebiet einer jeden Bezirksvertretung und im Amteorte derselben eine landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassa durch Vereinigung aller in diesem Gebiete bestehenden Kontributionsvorschußklassen, beziehungsweise Teile derselben gebildet.

Diese Bezirksvorschußklassen haben den Zweck erhalten, die landwirtschaftlichen Interessen des kleinen Grundbesitzes durch Kreditgewährung und insbesondere durch Beschaffung billigen Personalkredites zu fördern. (§ 10.) Zum Behufe der Vermehrung des Betriebsfondes wird denselben gestattet, verzinslose Geldeinlagen sowohl von Teilnehmern als auch von anderen Personen in laufende Rechnung und gegen Einlagebüchel anzunehmen. (§ 12.) Zur Deckung der Geldeinlagen dient das gesamte Vermögen der Bezirksvorschußkassa. Die Gesamtsumme der Geldeinlagen darf den doppelten Betrag des Stammvermögens der Bezirksvorschußkassa nicht überschreiten. Verzinsliche Darlehen werden erteilt auf persönlichen oder auf bedeckten

Kredit und zwar entweder gegen Akzept des Darlehensnehmers oder gegen legalisierten Schuldschein. Ob noch (in beiden Fällen) eine zweite zahlungsfähige Person kraft solidarischer Mitverpflichtung beizutreten hat, und ob dieselbe vertrauenswürdig ist, bleibt von Fall zu Fall zu prüfen der Direktion überlassen.

Im persönlichen Kredite darf die Rückzahlungsfrist nicht über sechs Monate festgesetzt werden, aber eine Prolongation bis auf ein Jahr, daher noch um weitere sechs Monate ist zulässig.

Die Gewährung eigentlicher Hypothekendarlehen bleibt von dem Geschäftskreise der Bezirksvorschußkassa ausgeschlossen, wohl aber die Bedeckung des Kredites durch Bestellung einer hypothekarischen Kaution zugelassen. Ein solcher bedeckter Kredit kann höchstens auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden. Auch Wertpapiere können belehnt werden.

Anspruch auf Darlehen haben zunächst die Teilnehmer der Bezirksvorschußkassa, bei Abgang solcher andere, jedoch im Gebiete der Bezirksvorschußkassa ansässigen Kleingrundbesitzer.

Die gewählte Direktion verwaltet unter Mitwirkung der ihr beigegebenen Beamten die Anstalt. Die Aufsichtsbehörde ist der Bezirksausschuß, in zweiter Instanz der Landesausschuß; die staatliche Aufsicht übt die politische Behörde nach Maßgabe der bestehenden Gesetze aus. Insbesondere hat die Statthalterei, in Falle sich Besorgnisse wegen der Sicherheit der Spareinlagen ergeben sollten, nach Einberufung des Landesausschusses die geeigneten Vorkehrungen zur Abwendung von Nachteilen zu treffen. Hierbei wurden aber jene Vorschußklassen, welchen schon früher kraft ihrer behördlich genehmigte besonderen Statuten die Annahme von Geldeinlagen gestattet wurde, von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen und bleibt für dieselben das Gesetz vom 6. August 1864, Nr. 28 L.-G.-Bl. in Kraft. (§ 71).

Nach dem weiteren Landesgesetze vom 2. Februar 1885 Nr. 9 L.-G.-Bl. wurde gestattet, daß die Gesamtsumme der Geldeinlagen das fünffache des Stammvermögens der bezüglichen Bezirksvorschußkassa betragen könne. Dagegen wurde vorgeschrieben, daß bei dem persönlichen Kredite, welcher nur als Wechselkredit fortan gegeben wird, eine zahlungsfähige Person beitreten muß. Die Prolongationen können mehrmals nacheinander und jeweils auf längstens sechs Monate bewilligt werden. Die Gewährung von Hypothekendarlehen wird nunmehr, und zwar bis zur Höhe des Stammvermögens der bezüglichen Vorschußkassa gestattet, jedoch dürfen die Darlehen nur auf landwirtschaftliche Realitäten gegen Rückzahlung mittelst Annuitäten in längstens zehn Jahren gewährt werden. Die Belehnungsgrenze ist der zwanzigfache Betrag des Katastralreinertrages. Einem Schuldner, bei welchem die Bezirksvorschußkassa einen Schaden erlitten hat, darf ein neuerliches Darlehen nicht gewährt werden.



Mittlerweile haben sich, wie schon angedeutet wurde, infolge Genehmigung besonderer Statuten aus den Kontributionsvorschußklassen in Kolin, Melnik und Raudnitz „landwirtschaftliche Vorschußklassen“ gebildet, rüchfichtlich welcher das weitere Gesetz vom 18. März 1887 Nr. 21 L.-G.-Bl. ihre Unterwerfung unter das Gesetz über die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußklassen anordnet und für sie noch separat bestimmt, daß die angenommenen Geldeinlagen in Kolin und Raudnitz den Betrag von 800.000 Gulden, bei der Vorschußkassa in Melnik den Betrag von zwei Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, sofern diese Klassen nicht hiezu nach dem Bezirksvorschußklassengesetze nicht berechtigt werden sollten. Diese drei Klassen führen den Namen „landwirtschaftliche Vorschußkassa“.

Durch das Landesgesetz vom 14. März 1890 Nr. 28 L.-G.-Bl. wurde ausgesprochen, daß ein Beamter der Bezirksvertretung nicht gleichzeitig Kassier oder Rechnungsführer bei der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassa sein darf, was auch für die Klassen in Kolin, Melnik und Raudnitz gelte.

Endlich wurde mit dem Landesgesetze vom 7. Juli 1892, Nr. 32 L.-G.-Bl., ausgesprochen, daß ausnahmsweise einer Bezirksvorschußkassa vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei die Annahme von Geldeinlagen bis zum Zehnfachen des Stammvermögens verwilligt werden kann. Rüchfichtlich der Hypothekendarlehen wurde gestattet, daß dieselben nur auf landwirtschaftliche Realitäten gegen Rückzahlung mittelst Annuitäten in längstens zwanzig Jahren gewährt werden.

Im Jahre 1896 wurde ein neues Gesetz betreffend die landwirtschaftlichen Vorschußklassen in Kolin, Melnik und Raudnitz und zwar unterm 30. Juni 1896, Nr. 56 L.-G.-Bl., erlassen.

Nach demselben ist der Zweck der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußklassen: Die landwirtschaftlichen Interessen des Kleingrundbesizes durch Kreditgewährung und insbesondere durch Beschaffung billigen Personalkredites zu fördern. Das Stammvermögen derselben habe einen öffentlichen Charakter. Der Betriebsfond umfaßt: a) das Stammkapital, b) den Reservefond, c) die Geldeinlagen. Die Geldeinlagen werden von jedermann, daher auch von Nichtteilnehmern angenommen. Die Gesamtsumme derselben darf das Zehnfache des Stammvermögens und des Reservefondes nicht überschreiten. Ausnahmsweise kann aber auch dies von dem Landesausschusse einverständlich mit der Statthalterei bewilligt werden. Die Darlehensgewährung geschieht: a) auf Personalkredit, b) auf durch Hypothekarhaftung gedeckten Kredit, c) auf Hypothek. Auch kann die Generalversammlung beschließen, daß Wertpapiere, die Pupillaricherheit genießen, belehnt und daß auch auf landwirtschaftliche Produkte Darlehen gewährt werden.

Persönlicher Kredit wird gewährt entweder gegen einen Wechsel oder gegen einen Schuldschein, in beiden Fällen mit Hinzutritt einer anderen zahlungsfähigen Person als Bürge und Zahler. Die Dar-

Lebensfrist ist wie früher. Die Schuldscheine, die nicht legalisiert zu sein brauchen, aber von zwei Zeugen mitgefertigt sein müssen, haben auch die Einwilligung zu enthalten, daß die Forderung im Falle drohender Gefahr auf der dem Schuldner und seinem Bürgen gehörigen Realität pfandrechtlich einverleibt oder vorgemerkt werden könne.

Bei Kautionskrediten erfolgt der einzelne Kredit nur gegen Wechsel. Der Kautionskredit kann höchstens auf die Dauer von zehn Jahren zugestanden werden.

Die Hypothekendarlehen dürfen den Betrag des eigenen Vermögens und der Hälfte aller Geldeinlagen der Vorschußkassa nicht überschreiten. Jedoch hat ein der Hälfte des Stammvermögens gleichkommender Betrag für andere Kreditgeschäfte verfügbar zu bleiben. Hypothekendarlehen können nur auf landwirtschaftliche Realitäten oder landwirtschaftliche Grundstücke gewährt werden. Es muß mindestens ein Prozent jährlich an Kapital zurückgezahlt werden. Das ganze Kapital kann zurückgefordert werden entweder nach Verlauf einer beiden Parteien freistehenden vierteljährigen Kündigung oder, wenn die Zinsen und Annuitäten nicht berichtigt sein sollten, nach sechs Wochen nach deren Verfallszeit. Die Belehnungsgrenze ist das Vierundzwanzigfache des Katastralreinertrages. Die Bewilligung eines diese Summe überschreitenden Darlehens kann nur bis zu zwei Dritteln des von der Vorschußkassadirektion erhobenen Schätzwertes gewährt werden. Der Generalversammlung ist vorbehalten zu bestimmen, bis zu welchem Höchstbetrage Darlehen im Allgemeinen gewährt werden können. In jedem Falle bleibt die Direktion verpflichtet, darauf zu achten, daß Kreditbenützigungen ausgeschlossen bleiben, welche den Bedarf und die Leistungsfähigkeit des Darlehenswerbers überschreiten. Verfügbare Barschaften, welche durch Kreditbewilligungen nicht vergeben werden können, können auch zum Ankauf von Wertpapieren verwendet werden, in welchen Pupillargelder angelegt werden können. Auch ist der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassa die Keeskomptierung der in ihrem Besitze befindlichen Wechsel bei einem einheimischen Institute gestattet, der Ankauf von Realitäten dagegen, außer zur Deckung gegen Wiederverkauf, untersagt. Werden durch Verluste die Anteile der Teilnehmer vermindert, so sind sie aus dem Reingewinne der nächsten Jahre wieder auf ihre ursprüngliche Höhe zu bringen. In die Direktion können auch Personen, die nicht Teilhaber sind, gewählt werden. Die Mitglieder der Direktion sind der Gesamtheit für den durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachten Schaden verantwortlich. Die Geltendmachung geschieht im ordentlichen Rechtswege. Der Bezirksausschuß ist verpflichtet, allen Sitzungen der Direktion, sowie den Generalversammlungen durch einen Abgeordneten beizuwohnen, welcher das Recht hat, dem Gesetze oder der Geschäftsordnung widersprechende Beschlüsse vorbehaltlich der Beschwerde an den Bezirksausschuß zu sistieren. In oberer Instanz wird das Aufsichtsrecht

durch den Landesausschuß ausgeübt. Dies kann auch durch eine ordentliche Revision geschehen.

Die landwirtschaftliche Vorschußkassa in Melnik, welche, ebenso wie die Kassen in Kolín und Raasditz in ihrem bisherigen Gebietsumfange aufrecht erhalten werden, kann Geldeinlagen bis zu zwei Millionen Gulden annehmen. In Bezirken, in welchen noch keine landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassa besteht, ist eine solche nach den Bestimmungen der Landesgesetze ex anno 1882 und 1885 zu errichten.

\* \* \*

Überblicken wir nun die Geschichte dieser Entwicklung der Kontributionsfonde, so müssen wir sagen, daß ihre Bestimmung, obwohl sie aufrecht erhalten werden wollte, doch nicht aufrecht erhalten blieb und daß diese Fonde insbesondere in Böhmen in Kreditinstitute umgestaltet worden sind, und als solche allen Führlichkeiten der Kreditinstitute preisgegeben wurden. Die landwirtschaftliche Vorschußkassa in Melnik ist bereits vom Schauplatze abgetreten, indem dieselbe kridarisch geworden ist. Die böhmischen landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen aber sind dermalen ihrem Wesen nach anderen Kreditinstituten gleichzuhalten, mögen diese letzteren auf der Basis des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, Nr. 253 R.-G.-Bl., oder auf jener der Genossenschaften nach dem Gesetze vom 9. April 1873, Nr. 70 R.-G.-Bl., über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften aufgebaut sein. Die landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen Böhmens sind mit einem Worte Banken im kleineren Maßstabe geworden, haben somit aufgehört, Hilfskassen für den kleinen Grundbesitz, Darlehenstellen für den Bauernstand zu sein. Zum Unterschiede von anderen Banken wurden ihre Anlagefonds den angespeicherten Geldern der Kontributionsfonde entnommen, während solche Fonds sonst durch Aktiengesellschaften oder durch genossenschaftliche Einlagen beschafft werden.

Hiebei wurde die Verwaltung der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen kompliziert, unbehilflich und teuer, weil ihr Verwaltungsapparat nicht mit jener Geschicklichkeit und Routine arbeitete, wie die berufsmäßigen Kreditinstitute.

Nur in Mähren hat man zum Glück noch Anstand genommen, den Sprung in den puren Kapitalismus zu machen, und den dortigen Kontributionsvorschußkassen die Möglichkeit gelassen, zu ihren älteren Verhältnissen zurückzukehren.

Die Ursache des geringen Prosperierens liegt nicht in dem beschränkten Umfange der Vorschußkassen, sondern in der Unzureichlichkeit der Aufsicht über deren Gebahrung. Die Skontrierungen in Mähren geschahen, nachdem bereits Verluste eingetreten sind, daher zu spät. Es macht sich auch in diesem Bereiche die Unzureichlichkeit der Exekutive der autonomen Behörde fühlbar. Auf die Redlichkeit

allein, auf welcher diese Vorschussklassen aufgebaut erscheinen, ist nicht immer Verlaß. Immer ist man daher, um diesem wunden Punkte zu begegnen, darauf zurückgekommen, daß einerseits die Klassen einen möglichst geringen Umfang haben, auf ein kleines Gebiet (am besten bloß für eine Gemeinde) beschränkt sind, damit jedermann das ganze Gebahrungswesen dieser Klasse immer und zu jeder Zeit offen liegt, und daß andererseits eine größere Haftung die die Verwaltung führenden Personen treffe. Daher ist, namentlich im deutschen Teile von Böhmen, zu dem Systeme der Kaiffiseienklassen gegriffen worden, welche diese Kautel statutenmäßig gewähren.

Wenn man in Mähren zu einer gesunden Revision der Kontributionsvorschussklassen greifen will, so wäre unjeres Erachtens der Weg zu betreten, der dieselben der Verfassung der Kaiffiseienklassen näher bringt, nicht aber der andere, welcher aus denselben Sparkassen macht.

Mit zwölf Millionen Gulden (= 24 Millionen Kronen), über welche die mährischen Vorschussklassen verfügen, läßt sich schon ein hübsches Baumert fundieren, aber damit ist dem Kleinverkehr nicht geholfen. Es würde da nur eine Konkurrenz mit den bestehenden Banken geschaffen. Will man aber durch die kleinen Bäche das umliegende Terrain beriefeln lassen, wie dies bei der Gründung der Kontributionsfonde beabsichtigt war, dann ist es eben nicht notwendig und auch nicht zweckentsprechend, Mühlen auf großen Wässern zu bauen, „für welche kein Getreide gewachsen ist“.

### 3. Die Sparkassen.

„Um die Errichtung der Sparkassen, welche sich als ein gemeinnütziges Institut bewährt haben, mit ihrem auf die allmähliche Verbesserung des Zustandes der ärmeren Volksklassen gerichteten Zwecke gehörig in Übereinstimmung zu bringen und um zugleich die bei diesen Anstalten beteiligten wichtigen öffentlichen und Privatinteressen möglichst zu fördern und vor Mißbrauch sicherzustellen“ haben, wie die Einleitung zum Sparkassaregulativ vom Jahre 1844 sagt, Seine k. k. Apost. Majestät die mit dem Dekrete der vereinigten Hofkanzlei vom 26. September 1844 bekannt gegebenen allgemeinen Grundsätze als gesetzliche Richtschnur allergnädigst vorzuzeichnen geruht.

Hiernach besteht (nach § 1) die Bestimmung der Sparkassen darin, den mindere mittelsten Volksklassen Gelegenheit zur sicheren Aufbewahrung, Verzinsung und allmähliche Vermehrung kleinerer Ersparnisse darzubieten, dadurch aber den Geist der Arbeitamkeit und Sparamkeit bei denselben zu beleben. Demnach ist der geringste bei den Sparkassen zulässige Betrag so nieder als möglich zu bestimmen und auch ein Maximum festzusetzen, wobei darauf zu sehen ist, daß vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Spar-

kassa zu diesem Zwecke ausgeschlossen werden. Auch soll der Zinsfuß der Einlagen nach der Größe des eingelegten Kapitals in fallender Progression abgestuft werden. Der Unterschied zwischen dem Einlagezinsfuß und dem Darlehenszinsfuß hat nur zum Zwecke eines Reservefondes zu dienen, der zur Deckung etwaiger Verluste des Sparkassenfondes zu bestimmen ist. Erreicht der Reservefond eine höhere Summe, als für diesen Zweck notwendig ist, so kann ein angemessener Teil desselben zu wohltätigen und gemeinnützigen Lokalzwecken verwendet werden. Dieser über Einvernehmen der Lokalbehörde festzusetzende Zweck soll immer zunächst den Interessen der unbemittelten Teilnehmer der Anstalt entsprechen.

Die fruchtbringende Verwendung der bei der Sparkassa angelegten Gelder ist zu beschränken auf Darlehen auf Realhypotheken gegen Rückzahlung in Annuitäten, auf Vorschüsse auf Staatspapiere bis zu drei Viertel ihres börsemäßigen Wertes auf einen Zeitraum von höchstens einem halben Jahre, auf Vorschüsse an Gemeinden für gemeinnützige und von der kompetenten politischen Behörde genehmigten Zwecke, deren Bedeckung durch die Konkurrenz aufgebracht werden kann; zur Eskomptierung von Wechseln, welche im Orte der Sparkassa zahlbar lauten und von wenigstens drei anerkannt guten Firmen gefertigt sind, jedoch nur in größeren Handelsplätzen, zur Erteilung eines offenen Kredites bis zu einem bestimmten Betrage an gemeinnützige, auf dem Prinzipie der Wechselseitigkeit beruhenden Anstalten. Kleine Sparkassen können mit größeren in conto corrente-Verkehr treten.

\* \* \*

Während die Kontributionsfonde den Zweck hatten, dem bedürftigen Bauer in seiner Notlage unter den Arm zu greifen, wurden die Sparkassen zu dem Zwecke eingeführt, um der ganzen ökonomisch schwachen Schichte der Bevölkerung Gelegenheit zu geben, ihre auch nur geringen Sparpfennige fruchtbringend anzulegen, und derselben die Möglichkeit zu gewähren, auf der Stufenleiter der menschlichen Wohlhabenheit sich emporzubringen. Insoferne der kleine Bauer auch zu dieser ökonomisch schwachen Bevölkerungsschichte gehört, wurde bei Errichtung der Sparkassen auch auf seine Mitarbeiterschaft gerechnet. Die Sparkassen sollten dementsprechend sozusagen das Bindeglied zwischen dem Mittelstande und dem Arbeiterstande abgeben. Die Ersparnisse, welche die Sparkassen durch die Zinsspannung (zwischen Spareinlagen und Spardarlehen) erzielten, sollten nicht durch die Regie aufgezehrt werden, denn in dem Sparkassaregulativ wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer einfachen Regie hingewiesen. Diese Ersparnisse sollten in erster Linie zur Aufspeicherung eines Reservefondes dienen, welcher eventuelle Verluste decken sollte; was darüber war, sollte

zu lokalen Wohltätigkeitszwecken verwendet werden, was wieder den Einlagern selbst, wenn auch mittelbar, zugute kommen sollte. Die Sparkassen erstzten auf diese Weise die Selbstbesteuerung für gewisse gemeinschaftliche Anstalten und Zwecke, sie sollten den gemeinsamen Aufwand entlasten, und in dieser Beziehung erleichterten sie auch den Bauernstand, welcher sonst hauptsächlich zu den gemeinsamen Instituten in der Gemeinde hätte konkurrieren müssen.

Die Anlegung der Sparkassakapitalien war auch in erster Linie als eine Unterstützung des kreditbedürftigen Grundbesitzstandes gedacht. Man rechnete nicht auf große Summen, denn die Spareren niederer Volksklasse konnten nicht große Kapitalien einlegen. Die Sparkassen waren auch nicht als Geldinstitute für ein großes Gebiet beabsichtigt, denn sonst hätte das Regulativ nicht von Lokalzwecken gesprochen. Es ist anzunehmen, daß erwartet wurde, es werde sich ein Netz kleiner Sparkassen überall bilden, welche in diesen Richtungen wirken werden. Lange dauerte es aber, bis Sparkassen auch nur in Bezirkorten entstanden. Zunächst sehen wir einige in den Hauptstädten und sporadisch auch in anderen größeren Landstädten entstehen, die monopolartig die Sparkapitalien größerer Bezirke sammelten und hiedurch große Geldinstitute wurden. Am Lande entstanden Vorschußkassen nach dem Systeme Schulze-Dehligsch, mit welchen man das Auskommen zu finden glaubte. Erst als diese wegen der ungenügenden Reellität in der Verwaltung vielfach nicht prosperierten, griff man wieder auf das Sparkassaregulativ des Jahres 1844 zurück, aber dies zu jener Zeit, wo die Grundbücher bereits voll anderer Hypotheken waren. Die Einlagen strömen nun zu diesen Geldinstituten wegen der größeren Sekurität der bei denselben angelegten Kapitalien, die Sparkassen selbst haben aber bei Anbringung der Einlagen ihre Räten. Ja es kommt vor, daß große Sparkassen sich genötigt sahen, das Pfandbriefinstitut zu benützen, um ihre Kapitalien elozieren zu können. So ist dies insbesondere bei der ersten mährischen Sparkassa in Brünn der Fall. Richtig ist es bei dieser Sachlage, daß die Spargelder den Ort ihrer Entstehung verlassen und sich in den Geldweltverkehr begeben. Diese Spargelder ebnen somit die Wogen der lokalen Wirtschaft nicht, sondern sind Stützen der Kapitalwirtschaft, welche ein Feind des kleinen Mannes ist, geworden, und haben sich der Absicht, in welcher sie eingeführt wurden, gänzlich entfremdet.

Es ist demnach zweifelhaft, ob in der Gegenwart eine besondere Fürsorge des Staates für das Gedeihen dieser Sparkassen sich rechtfertigen lasse und ob nicht vielmehr die Sparkassen als reine Kapitalunternehmungen sich selbst zu überlassen wären.

Wenn es sich nur darum handelt, den Sparern sichere Anlegungsorte zu bieten, so ist die geeignetste Stelle die Postsparkassa, welche wenigstens den Staatskredit direkt fördert. Wir möchten daher das Institut der Sparkassen nach dem Regulative vom Jahre 1844, wie es sich entwickelt hat, als überlebt ansehen.

#### 4. Das Institut des Ausgedinges.\*

Das Ausgedinge ist entstanden, als die deutschen Sippenwirtschaften, die slavischen Hauskommunionen sich aufgelöst haben. Bis dahin hielt der Familienvater, das Familienoberhaupt, lebenslänglich die ganze Sippe in Ordnung; er wies jedem seinen Platz an, an welchem derselbe Arbeit und Nahrung erhielt. Als die Sippen in Singularwirtschaften zerfallen sind, war die weitere Folge die, daß der erwachsene Sohn die Zeit für gekommen hielt, die Wirtschaft seiner Eltern zu übernehmen und selbständig weiter zu führen.

In unseren Ländern trat seit der Einführung der Rekrutierung (anstatt des früheren Werbens) für Kriegszwecke noch der Umstand hinzu, daß der Eigentümer der Wirtschaft vom Militärdienste befreit war. Dies hatte zu frühzeitige Wirtschaftsabtretungen an den erstgeborenen Sohn vielfach zur Folge, die zu dem Zwecke erfolgten, um wenigstens ein erwachsenes Kind in einer Zeit der Wirtschaft zu erhalten, in welcher die Liniendienstpflicht im Heere sieben Jahre (früher noch länger) andauerte. Der Bauer war noch rüstig und hatte noch kleinere Kinder, als er so seine Wirtschaft abgetreten hat. Selbstverständlich heiratet der Antreter sofort. Es handelt sich nun darum, wie fortan zwei Familien, nämlich jene des jungen Antreters und jene des noch nicht alten Abtreters in dem Bauernanwesen bestehen können. Das Zusammenleben in einer Stube beim gemeinsamen Tische, was am wenigsten kostspielig gewesen wäre, war untunlich, weil die Schwiegertochter eine Gemischung der Schwiegereltern in die Wirtschaftsführung nicht vertrug, und weil bei dem entstehenden eigenen Familienstande die Stube für zwei Familien nicht mehr genug Platz bot. Es stand demnach für die abtretenden Bauersteute ein eigenes, besonderes Stübchen mit Zubehör (Küche, Boden, Keller, Kleinviehstall, ein Stück Hausgarten u. s. w.) bereit. Da hiebei auch der gemeinschaftliche Tisch nicht gut aufrecht erhalten werden konnte, wurde der junge Bauer verpflichtet, von allen Erzeugnissen seiner Wirtschaft einen Teil zur Erhaltung der Familie des Abtreters jährlich abzugeben. Dies ist das Ausgedinge. Allerdings lautet das Sprichwort: „Eher ernähren die Eltern ein Duzend Kinder als ein Duzend Kinder ein Elternpaar.“

Wenn daher auch die Alimentation, da ja schon nach dem bürgerlichen Rechte als eine rechtliche Pflicht zwischen Ascendenten und Descendenten anerkannt ist, die Stipulierung des Ausgedinges als eine Form der Alimentierung rechtfertigt, so wurde sie doch vielfach als ein großer Druck und als eine zu große Last des Bauerngutes proklamiert.

Man darf aber eine menschliche Institution nicht nach ihren Auswüchsen beurteilen.

\* Siehe „Das Ausgedinge des Prof. Dr. Cyril Horáček“. Wien 1904.

In einem geordneten Familienwesen entwickelten sich bei dem Ausgedinge zwischen dem Abtreter und dem Antreter keine künftigen Verhältnisse. Hat der Abtreter gut gewirtschaftet, so wird er schon behufs Versorgung der jüngeren Kinder noch einige Frei Gründe sich haben zurückbehalten können, welche es ihm ermöglichen, den Antreter nicht mit einem unverhältnismäßig großen Ausgedinge zu belasten und welche ein weiteres Band zwischen Abtreter und Antreter bilden, indem der Ausgedingler seine Frei Gründe durch den Grundwirten beackern läßt und dafür wieder ihm mit Hausarbeit in der Wirtschaft aushelfen muß. Die Handarbeit des noch rüstigen Vaters und der noch rüstigen Mutter ist noch immer billiger als die teurer bezahlte fremde Arbeit und so finden beide Teile, der Bauer und sein Ausgedingler ihr gutes Auskommen. Aber auch, wenn ersparte Frei Gründe nicht vorhanden wären, treibt doch die Elternliebe an, den jungen Wirtsleuten auch nach dem Abtreten der Wirtschaft mit Rat und Tat nach Kräften auszuweichen.

Ist ein liebloser Sohn oder eine herbe Schwiegertochter vorhanden, so entstehen allerdings getrübtte Verhältnisse, welche auch dem Anwesen selbst nicht vorteilhaft sind, weil sich dann die Alten auf ihr verschriebenes Recht zurückziehen und den Wirtschaftler in der Bearbeitung seiner Grundstücke nicht unterstützen.

Der un wirtschaftliche Bauer tritt schon das Gut belastet ab. Wenn nun hierzu noch das Ausgedinge kommt, dann fühlt allerdings der Antreter einen großen Druck.

Endlich kann nicht unvermerkt bleiben, daß, wenn das Bauerngut in dritte fremde Hände kommt, der Dritte dem Ausgedingler ganz fremd ist, und demselben die jährlichen Ausgedingsleistungen nicht mit besonderem Wohlwollen abführt, woraus häßliche Zwistigkeiten zwischen beiden zu entstehen pflegen.

Ganz richtig sagt Horáček in seiner Monographie über das Ausgedinge, daß das Institut des Ausgedinges zwei Hauptfunktionen zum Zwecke hatte; erstens: daß das Bauerngut ungeteilt und unüberschuldet auf den Nachfolger übergeht, daß es folglich ungeschmälert im Besitze der Familie erhalten bleibt, und zweitens, daß der arbeitsunfähige Bauer die Altersversorgung erhalte. Das Ausgedinge war in der That immer ein lebhafter Protest gegen die Unsinngigkeit, daß das aus dem Bauernanwesen bestehende Vermögen nach den Regeln des römischen Rechtes geteilt werden kann und soll. Ja wenn das römische Recht nicht in den Verhältnissen einer städtischen Bevölkerung entstanden und sich entwickelt hätte, wenn in dem alten Römerreiche auch Bauernschaften, wie wir sie in den deutschen und slavischen Ländern finden, bestanden hätten, dann, kann man behaupten, hätte man wohl auch auf dem Gebiete des römischen Rechtes ein besonderes Bauernrecht mit einem ausgebildeten Ausgedingsrechte vorgefunden. Aber dem war nicht so. Solche Verhältnisse bestanden bei den Römern überhaupt nicht.



Die Altersversorgung des Bauers in einer anderen Art, als dies durch das Ausgedinge geschieht, ist, wenn der Bauernstand aufrecht erhalten bleiben soll, geradezu undurchführbar. Die Ausbedingung einer Rente entweder direkt vom Abtreter oder durch Vermittelung einer Lebensversicherungsanstalt, ist absolut nicht zu erreichen. Die Rente müßte jedenfalls größer sein, als das Ausgedinge den Bauer kostet, denn für dieselbe müßte sich der Rentenberechtigte die Bedürfnisse seines Lebensunterhaltes kaufen können; er müßte aber in dem Kaufpreise nicht bloß den Erzeugungswert, sondern überdies noch den Gewinn, um den der Verkehr den Kaufpreis der Ware steigert, bezahlen.

Bedenke man weiter, wie viel Abfälle es in einer Bauernwirtschaft gibt, die keinen Verkaufswert haben, aber zur Viehfütterung z. B. gut verwendet werden können und erst durch diese Verwendung Wert gewinnen; wie die Milch billig ist, wenn sie von der eigenen Kuh, Ziege unmittelbar gewonnen wird; um wie viel billiger und leichter das Fleisch, die Wurst, das Getreide, das Stroh, der Dünger in eigenem Haushalte beschafft wird, als durch Kauf auf dem Markte! Den Liter Milch, für den der Bauer vom Händler zehn Heller erhält, müßte der abtretende Bauer dann wie der Städter teuer bezahlen.

Auch die Ausgedingswirtschaft produziert so manches für den eigenen Bedarf. Das Abgrasen freier Flächen in der Gemeindeflur, die Versorgung einigen Kleinviehs durch ausgejätetes Unkraut steht auch der Ausgedinglerin zu Gebote. Die Bearbeitung einiger kleinen Stücke Ausgedingsfelder erfordert nebst einigem Acker- und Fuhrlohn nur Handarbeit, die der alte Ausgedingler noch immer bestreiten kann.

Alles dies würde beim Rentenbezuge wegfallen und den erforderlichen Betrag der Rente anschwellen lassen, welche dann nicht erschwungen werden könnte. Das Einkaufen um Bargeld ist überdies hie und da in der Dorfschaft so schwierig, daß der Renteninhaber die Scholle verlassen, auf welcher er bisher gewirtschaftet hat und in die Stadt hineinziehen würde, wo ein Markt ist, auf welchem sich der Einkauf leichter bewerkstelligen läßt. Daß hiebei die Liebe zum Stande in dem Bauerngeschlechte nach und nach ganz erstickt würde, liegt auf der Hand.

Da nicht der Staat etwa die Prämie der Lebensversicherungsrente tragen kann, sie somit durch das Bauerngut getragen werden müßte, so würde in dieser Einrichtung eine neue, ungleich größere Last dem Bauerngute erwachsen als bisher.

Das Ausgedinge ist nicht ein Schaden, sondern eine Wohlthat des Bauernstandes und daß es auch als eine solche empfunden wird, dafür ist Beweis die Erscheinung, daß an demselben ungeachtet der Einführung der Freiheit in dem Verkehre mit Grund und Boden, überall, wo einigermaßen geordnete Verhältnisse herrschen, zähe festgehalten wird. Es ist kein Unglück, daß hiebei die Crediterteilung an den Bauer erschwert wird. Wir haben bereits ausgeführt, daß wir

es nicht für eine Errungenschaft halten, wenn dem Bauer das Schuldenmachen erleichtert wird. Die Entschuldungsvorschläge gehen doch von der Annahme aus, daß die Verschuldung des Bauernstandes denselben vernichtet; wozu also noch darnach sinnen, dem Bauer das Schuldenmachen auch noch fernerhin zu erleichtern?

Übrigens handelt es sich nicht darum, eine bestimmte Bauernfamilie zu erhalten, vielmehr darum, den Bauernstand in genere existenzfähig zu machen. Wenn in demselben eine Familie den Anforderungen nicht gewachsen ist, welche an dieselbe als Angehörige des Standes gestellt werden müssen, nun, dann soll eine andere kräftigere Familie an die Stelle treten. Was in anderen Berufen vorkommt, daß nämlich Leute den Beruf wählen, für welchen sie nicht taugen, darf auch bei dem Bauernstande nicht als etwas absurdes angesehen werden. Das Leben fließt weiter und beseitigt die Hindernisse seines Laufes in allen Ständen gleich.

Allerdings ist das Ausgedinge seit der Einführung der Teilbarkeit und Freiheit im Bodenverkehre hier und da ausgeartet. Auch jetzt hält zwar der Bauer das Anwesen nicht bis zu seinem Tode, wenn er nicht etwa von demselben überrascht wird, sondern macht Ordnung unter seinen Kindern in der Regel schon zu Lebzeiten, aber zwei Neuerungen tauchen hier und da auf, die auch Horáček in seiner Monographie nicht übersieht. Die eine ist, daß an Ausgedingsleistungen soviel Ausbedungen wird, daß sie der Antreter nahezu nicht prästieren kann, die andere, daß der abtretende Bauer nicht mehr, wie er früher mußte, das ganze Anwesen abtritt, sondern entweder für sich oder für seine Kinder von dem Anwesen bei seiner Übergabe an den Antreter mehrere Gründe abteilt, abtrennt und von diesen mit seiner übrigen Familie lebt. Keiner dieser Fälle war früher möglich. Die Anteilbarkeit des Bauerngrundes hat den letzteren nicht aufkommen lassen. Den Eintritt des ersteren hat die Obrigkeit nicht zugelassen, indem dieselbe, wenn die Ausgedingsleistungen unverhältnismäßig groß waren, dieselben restringierte, nämlich schon bei der vor ihr geschenehen Abtretung darauf bedacht war, zwischen dem Abtreter und Antreter gesunde Verhältnisse zu schaffen, und sich geradezu die Genehmigung der Abtretungsbedingungen vorbehalten oder wenigstens die Verbücherung solcher Abtretungsverträge verweigert hat, welche den Antreter nicht leben ließen, was, da sie auch Grundbuchsbehörde war, in ihrer Hand lag.

Auch gegenwärtig ließe sich die Sache wieder regeln, denn mit der unbeschränkten Vertragsfreiheit ist, wie die gegenwärtigen Zeiten wieder nachgewiesen haben, nicht überall auszukommen. Es möge nun in dieser Beziehung durch ein Gesetz oder in anderer Weise vorgesorgt werden! Einerlei ist, ob die diesbezügliche Bestimmung oder Einflußnahme auf die wechselseitigen Leistungen dem Richter, der Gemeinde überlassen oder, wie Professor Dr. Bráf beantragt, in die Funktionen der nach dem Reichsgesetze vom 27. April 1902, Nr. 91

R.-G.-Bl., einzuführenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einbezogen wird.

Das Ausgedinge aber erscheint, wie Horáček richtig bemerkt, als die Schutzwehr gegen das volle Eindringen der Geldwirtschaft in das hiezu nicht geeignete Bauernwesen.

---

## B. Die gegenwärtige und zukünftige Verfassung und Organisation des Bauernstandes.

### I. Einleitung.

Ganz richtig sagt Prof. Dr. Horáček (in seinem Werke über das Ausgedinge): „Nicht jedes Zurückgreifen zu bewährten Schöpfungen der Vergangenheit darf soziale Reaktion und nicht jede Neuerung sozialer Fortschritt bezeichnet werden. Die gestern als reaktionär gebrandmarkt Anschauung kann vom Standpunkte der heutigen Auffassung des gesellschaftlichen Wohlfahrtszweckes für fortschrittlich gelten und umgekehrt das, was gestern als Fortschritt gegolten hat, kann heutzutage mit vollem Rechte als Reaktion angesehen werden. Nur ein verküchelter und aller organischen Auffassung unfähiger Doktrinarismus klebt an aprioristischen Prinzipien, in welche er die gesamte gesellschaftliche Entwicklung hineinzuzwängen bemüht ist. Es ist eine Pflicht aufrichtiger Anhänger sozialer Reformen, Schlagworten gegenüber einen kritischen Standpunkt einzunehmen und selbst vor dem Vorwurfe vermeintlicher Reaktion dort nicht zurückzuschrecken, wo sachliche Gründe und Erfahrung dafür sprechen, daß die Rückkehr zu früheren, den heutigen Anforderungen allerdings angepaßten Institutionen der richtige Weg ist, der zum gesellschaftlichen Wohle zweifellos näher führt. Das Reformziel muß, wenn auch nicht sofort und leicht, so doch in absehbarer Zukunft erreichbar sein, es darf weder außerhalb der Grenzen und Aufgaben der Volkswirtschaftspolitik liegen, noch darf es mit den bestehenden Verhältnissen und mit der geschichtlichen Entwicklung unvereinbar sein. Die liberale Gesetzgebung der 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts hat sich nicht auf die Ablösung öffentlicher rechtlicher Lasten beschränkt, sondern machte einen weiteren Schritt zur Mobilisierung von Grund und Boden; die bäuerliche Erbfolge und die Unteilbarkeit waren hier ein Hinderniß und wurden beide beseitigt.

Doch das wirkliche Leben macht vor keinem noch so künstlichen System juristischer Konstruktionen halt, und tatsächliche Verhältnisse, welche Ausfluß organischer gesellschaftlicher Entwicklung sind und ihre Wurzeln in wirklichen wirtschaftlichen Bedürfnissen haben, verschaffen sich schließlich durch ihre eigene Kraft auch in den Rechtssystemen volle Geltung.“

Es ist bekannt, daß in Oesterreich mit dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1868 Nr. 79 R.-G.-Bl. ausgesprochen worden ist, daß die im § 761 a. b. G. B. erwähnten, in den politischen Gesetzen erhaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthalten, außer Wirksamkeit zu treten haben, sobald landesgesetzlich die Beschränkung der Teilung der Bauerngüter aufgehoben sein wird, was letzteres in den meisten Ländern in den 1860er Jahren, in Böhmen mit dem Gesetze vom 20. Dezember 1869 Nr. 152 L.-G.-Bl. in Mähren mit dem Gesetze vom 24. September 1868 Nr. 25 L.-G.-Bl., in Schlesien mit dem Gesetze vom 16. Oktober 1868 Nr. 21 L.-G.-Bl. geschehen ist.

Und doch hat der k. k. oberste Gerichtshof in neuester Zeit, nämlich mit der Entscheidung vom 25. Juni 1902, J. 4375 (Nowak's Sammlung, neue Folge Nr. 604) die Teilung einer Bauernrealität durch Verkauf des Gebäudes und Naturalteilung der Parzellen für unstatthaft erklärt, weil § 841 a. b. G. B. nur von der physischen Teilung der ganzen Sache spricht und weil der richterliche Ausspruch, daß teils feilgeboten, teils geteilt werden soll, dem Dispositionsrechte des Genossen nach § 828 a. b. G. B. widersprechen würde.

Das Rustikaleigentum war in Oesterreich der ordentlichen Kontribution unterworfen, während der Dominikalbesitz ursprünglich ganz kontributionsfrei war, später nur mit einem Steuerextraordinarium belegt wurde.

Aber nicht darin ist der Begriff des Bauernstandes zu sehen, sondern in der Schaffung und Erhaltung von bäuerlichen Anjäßigkeiten, welche zur Ernährung und Erhaltung einer Bauernfamilie hinreichend zu sein hatten. Wenn nun auch durch die Aufhebung der Untertänigkeit und gleichmäßige Regelung der Grundsteuer das Bauerngut in sozialer und finanzieller Beziehung eine andere Gestaltung erhielt, so ist dadurch auch für die neuere Zeit der Begriff einer Bauernansässigkeit nicht verloren gegangen und wird unter derselben ein landwirtschaftlicher Bestand verstanden, welcher zur Ernährung einer Familie dann hinreicht, wenn derselbe unter tätiger Mitwirkung sämtlicher Familienmitglieder bewirtschaftet wird. Daß ein solcher Bauernstand auch für die Zukunft erhalten werden soll, ist in dieser Abhandlung schon an verschiedenen Stellen vertreten worden. Hat ja selbst das Königreich Böhmen, welches als das industriellste Kronland Oesterreichs gilt, in seiner Bevölkerungsziffer von sechs Millionen doch nur  $1\frac{1}{3}$  Millionen Einwohner, die der Industrie und dem Handel angehören. Das übrige verwendet sich noch immer bei der landwirtschaftlichen Nahrung.

Wir wollen hier zunächst die auf Selbsthilfe basierten Anstalten und Organisationen einer Besprechung unterziehen und dann auf jene

Maßnahmen, die von staatswegen zur Erhaltung und Hebung des Bauernstandes getroffen werden sollten oder bereits getroffen wurden, hinweisen.

## II. Die allgemeinen Organisationen des Bauernstandes.

Die auf Selbsthilfe basierten Einrichtungen werden teilweise der gänzlichen Initiative der Beteiligten im Rahmen der allgemeinen (Vereins- und genossenschaftlichen) Gesetze überlassen, teils hat die Gesetzgebung besondere Einrichtungen getroffen, auf welche die Selbsthilfe sich besser stützen kann.

Wir greifen gleich aus den letzteren die allerneueste hervor, nach welcher auch von den Agrariern vielfach gerufen wurde (siehe Richter „Unsere Agrarbewegung und der Bund der deutschen Landwirte Böhmens“ Prag 1900, Punkt 1 des Agrarprogrammes ex anno 1895) nämlich die Organisierung der Landwirtschaft durch obligatorische Berufsgenossenschaften.

Nach dem Reichsgesetze vom 27. April 1902, Nr. 91 R.-G.-Bl., welches ein Rahmengesetz ist, soll in jedem Gerichtsbezirke eine Berufsgenossenschaft der Landwirte für diesen Bezirk und in jedem Lande eine solche für den Bereich des Landes errichtet werden. Der Landesgesetzgebung ist vorbehalten, auch Gemeindegensossenschaften der Landwirte für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden (Pfarrsprengel), für einen Gerichtsbezirk mehrere als eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte, für zwei oder mehrere Gerichtsbezirke nur eine Genossenschaft, mehrere Landesgenossenschaften oder endlich auch Berufsgenossenschaften für einzelne Gruppen von Landwirten einzuführen.

Der Zweck dieser Genossenschaften soll in der Verbesserung der sittlichen und materiellen Verhältnisse der Landwirtschaft durch Pflege des Gemeingeistes, gegenseitige Belehrung und Unterstützung, Erhaltung und Hebung des Standesbewußtseins, durch Vertretung der berufsständischen Interessen der Genossen, sowie durch Förderung der wirtschaftlichen Interessen desselben bestehen; jedoch ist gänzlich ausgeschlossen die Beteiligung der Berufsgenossenschaften an Erwerbsunternehmungen was immer für einer Art, somit namentlich die Beteiligung an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Darlehenskassen durch Leistung von Beiträgen oder Übernahme von Anteilscheinen oder Haftungsverpflichtungen.

Dagegen kommen denselben folgende Aufgaben zu: Die Vermittlung des Ankaufes von Bedarfsartikeln und des Verkaufes von landwirtschaftlichen Produkten; die Anregung zur Bildung und Förderung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für verschiedene landwirtschaftliche Zwecke, darunter auch Errichtung von Magazinen und Speichern; die Anregung zur Bildung und Förderung von Genossenschaften (also auch anderer Vereinigungen als Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) und sonstiger Vereini-

gungen, welche sich die Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Land- und Forstwirte zur Aufgabe stellen; die Anregung zur Bildung neuer und Förderung bereits bestehender Darlehenskassen, insbesondere von Raiffeisenkassen behufs Pfllege des persönlichen und Lombardkredits; die Vermittelung von Hypothekendarlehen bei den Landeshypothekenbanken; die Vermittelung der Schuldenkonvertierung; die Mitwirkung bei der Organisation von landwirtschaftlichen Börsen und Märkten; die Mitwirkung bei der Durchführung der Lebens-, Kranken-, Unfall-, Invalidität- und Altersversicherung, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung bei der Land- und Forstwirtschaft; die Förderung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens; die Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen über landwirtschaftliche Belange; die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für die Durchführung der Samentkontrolle und Vermittelung des Verkehrs der Genossenschaftler mit den landwirtschaftlichen Versuchstationen, die Vermittelung des Rechtsbestandes für die Genossenschaften, die veruchsweise Beilegung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse und zwischen den einzelnen Genossenschaftsmitgliedern, die Anregung und Förderung der Meliorationen durch Zusammenlegung der Grundstücke, Drainagen, Bewässerung, Tiefackerung u. s. w.; endlich die Erstattung von Gutachten und Anträgen in bezug auf die landwirtschaftlichen Interessen an die staatlichen und autonomen Behörden über Aufforderung und aus eigener Initiative.

Die Landeskulturräte sind zu diesen Berufsgenossenschaften in Beziehung zu bringen, so daß ihre Organisation auf Grundlage der Bezirksgenossenschaften aufgebaut wird, somit in Landesgenossenschaften der Landwirte umzuwandeln oder den Aufgaben der letzteren anzupassen.

Diese Genossenschaften sollen bezüglich der Geschäftsführung den autonomen Oberbehörden, bezüglich der Gesetzmäßigkeit ihrer Wirksamkeit den politischen Behörden und in letzter Instanz dem Ackerbauministerium unterworfen sein.

Überblicken wir diesen Wirkungskreis der zu bildenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, so können wir als Signatur derselben bezeichnen, daß sie die Nötigung darstellen sollen, welche den Stand der Landwirte zur gemeinsamen Beratung und Belehrung bringen soll, wozu derselbe auch ohne Nötigung aus Rücksichtnahme auf seine Wohlfahrt gelangen sollte aber nicht gelangt, weil eben das Moment der Unbehilflichkeit demselben viel mehr noch, als dem Gewerbestande anhaftet, welcher letztere doch auch in Zwangsgenossenschaften vereinigt werden mußte.

Dieses Moment der Nötigung zur Selbsterziehung und Ausbildung ist ein sehr gewichtiges. Die Erfahrung lehrt, daß einzelne Männer im Bauernstande, welche auf ihre Mitgenossen durch die eigenen persönlichen Vorzüge Einfluß zu gewinnen verstanden, ihre Standesgenossen, soweit ihre persönliche Einwirkung

reicht, sehr emporzubringen vermochten. Der Bauer ist lange mißtrauisch und will sich lange Niemandem mit seinen Schmerzen anvertrauen; gewinnt er aber einmal zu einem seiner Mitgenossen ein Vertrauen, so ist dasselbe wieder so groß, daß es wieder fast schadet; denn der Vertrauensmann, der ein zu großes Vertrauen sieht, läßt sich dann hie und da zum Mißbrauche des Vertrauens verleiten. Geschieht dies aber nicht, so kann der Vertrauensmann großes leisten und wir sehen daher, daß es nicht wenig Dorfgemeinden gibt, in welchen eine und dieselbe Person durch eine ganze Generation die ganze Gemeinde als ihr gewählter Vorsteher leitete und die Gemeinde auch zur Blüte gebracht hat. Und so kommt es, daß, wenn eine Gemeinde, sei es sehr geordnet und blühend, sei es sehr ver- wahrlost und herabgekommen ist, oft die Frage gestellt wird: Wer ist dort der Bürgermeister? wer ist dort der Schullehrer?

Durch das oben erwähnte Gesetz wäre nunmehr die Gelegenheit gegeben, für die Erziehung und Belehrung des Bauernstandes zu wirken, für welche viele, ja die meisten Agrarpolitiker bei der gegenwärtigen ungünstigen Lage des Standes, und nicht mit Unrecht ein günstiges Horoskop stellen: auf daß dieser Stand in der Lage sei, sich gegen die sich an ihn herandrängende Macht der Kapitalwirtschaft wehren zu können. Wir wünschen daher, daß die einzelnen Landesvertretungen baldmöglichst die zur Durchführung des Reichsgesetzes erforderlichen Landesgesetze beschließen und durchführen lassen.

Noch bevor dieses Gesetz erschien, war die Staatsverwaltung in vielfacher Beziehung bemüht, auf dem Wege der Organisation der Selbsthilfe der Mittelstände und darunter auch des Bauernstandes fördernd einzugreifen.

Bis zum Jahre 1873 unterlagen alle Vereinigungen zu Kreditzwecken den Bestimmungen des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 Nr. 253 R.-G.-Bl., welches eine besondere staatliche Genehmigung der Vereinigung vorschreibt und politische Einflußnahme auf das innere Leben der Vereine gestattet. Selbst das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 Nr. 134 R.-G.-Bl. hat ausdrücklich die Kreditvereine in ihrem früheren rechtlichen Verhältnisse belassen.

Da nun das Patent vom Jahre 1852 auch die Bestimmung enthält, daß Vereine aufgelöst werden können, wenn denselben Überschreitungen der Gesellschaftsstatuten in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen, oder wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen oder aus öffentlichen Rücksichten die Zurücknahme einer Befugnis zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung auch bei einzelnen Personen stattfindet, und da auch tatsächlich aus solchen Gründen Kreditvereine, welche sonst nicht ihre geschäftlichen Komitenten bedrohten, aufgelöst worden sind, so war es gewiß ein Fortschritt, wenn durch das Gesetz vom 9. April 1873 Nr. 70 R.-G.-Bl. für Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes oder mittelst Kreditgewährung be-



zwecken, insbesondere für Vorschuß- und Kreditvereine, Stoff- und Magazinsvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine und dergl. eine neue Lebensregel geschaffen wurde.

Durch die Unterscheidung der Bestimmungen dieses Gesetzes für Genossenschaften mit unbeschränkter und für solche mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder in Ansehung der Verbindlichkeiten dieser Genossenschaften ist das Gesetz auch für die Raiffeisenkassen anwendbar geworden. Erst später wurden für die letzteren noch besondere Erleichterungen geschaffen. Diese letzteren Kassen werden, ohne ausdrücklich als Raiffeisenkassen benannt zu werden, in dem Gesetze vom 1. Juni 1889 Nr. 91. R.-G.-Bl. als Kredit- und Vorschußvereine (Spar- und Darlehens-Kassen) bezeichnet, bei denen die Haftung der Genossenschaften eine unbegrenzte ist, die Wirksamkeit des Vereines sich auf einen kleinen Bezirk (eine oder mehrere benachbarte, in den Statuten genannte Orts-Gemeinden) erstreckt, der Betrag eines Geschäftsanteiles 25 Gulden nicht übersteigt und die Gewinnanteile entweder gar nicht oder nicht höher als die Spareinlagen verzinst, die Überschüsse dem Reservefonde (Vereinskapitale), woran den Mitgliedern kein Anteil zusteht, zugewiesen werden, die Darlehensgewährung auf die eigenen Mitglieder beschränkt, hiebei die Ausstellung von Wechseln ausgeschlossen ist und Darlehenszinsfuß mit Einschluß der Nebengebühren (Regiebeiträgen und dgl.) den Zinsfuß der Spareinlagen höchstens um  $1\frac{1}{2}$  Prozent übersteigt. Weitere gebührenrechtliche Begünstigungen wurden mit dem Gesetze vom 11. Juni 1894 Nr. 111 R.-G.-Bl. solchen Kassen erteilt, welche Schuldscheine auf die Rückzahlungsdauer von höchstens vier Jahre ausstellen. Für die Ausstellung dieser Schuldscheine, die Prolongation derselben und die Bürgschaftserklärungen wurde die Stempelfreiheit zugestanden.

Bezüglich jener Vereine, welche nicht unter der Aufsicht oder Kontrolle einer autonomen Körperschaft oder eines genossenschaftlichen Verbandes stehen, kann die staatliche Finanzverwaltung über die Gebahrung Untersuchungen darüber anstellen, ob die Bedingungen der Gebührenerleichterungen vorhanden sind.

### III. Die Vorschußvereine nach dem Systeme Schulze-Delitzsch und die Raiffeisenkassen.

Mit Recht sagt Walther Schiff in seinem „Grundriß des Agrarrechtes“ (Leipzig 1903) im § 38 und 39, daß die Vorschußkassen und die Raiffeisenkassen (ebenso die Sparkassen) nicht für die Landwirtschaften besonders bestimmt sind, und daher zu den speziell agrarischen Kreditinrichtungen nicht gehören. Allerdings ist es aber auch für die Landwirtschaft, die sich derselben bedient, nicht gleichgiltig, wie diese zwei Kreditkassenarten eingerichtet sind.

Die Vorschußkassen (nach Schulze-Delitzsch) leben von vornherein mehr das Leben der Sparer als das der Kreditbedürft-

tigen. Sie sind auf Erwerb eingerichtet und haben den hauptsächlichsten Zweck, den eingelegten Kapitalien einen Ertrag zu sichern. Das Interesse der Kreditbedürftigen zu wahren, ist nicht ihr Zweck und daher auch nicht ihre Tendenz. Sie sind Banken im Kleinen, die alle Geschäfte entwerfen, welche einen finanziellen Erfolg versprechen. Sie müssen die Konjunktur des öffentlichen Marktes ausnützen und tun sie dies nicht, dann geht es ebenso schlecht, als wenn sie selbst eine fehlerhafte Konjunktur machen. Ihre Gelder stehen jedermann offen, der ihnen sicher ist, ob Grundbesitzer, ob Handelsmann, ob Industrieller, ob einfacher Gewerbsmann.

Sie streben es auch nicht an, ihre Gelder in der Gegend zu plazieren, aus welcher selbe gekommen sind. Ortsliche Sättigung des Kreditbedürfnisses ist nicht ihre Aufgabe. Die Nähe des Geschäftes wird nur dann gesucht, wenn dies bequemer und speisenärmer ist; sonst wird das Geld auch fern vom Sitze eloziert und können wir zum Beispiel aus der neueren Zeit einen Fall anführen, wo eine Vorschusskassa in Südmähren einen bedeutenden Geldebetrag auf Prager Stadthäuser eloziert hat und einen zweiten Fall gleichfalls aus Mähren, wo eine Vorschusskassa eine große Kapitalsumme auf landtätslichen, weit von ihrem Sitze entfernten Landtafelbesitz und auf lange Frist kreditiert hat.

Die Vorschusskassen befriedigen zwar auch kurzfristigen Kredit, aber eher im Gewerbe als in der Landwirtschaft, denn eben, weil sie auf kapitalistischer Grundlage eingerichtet sind, können sie in der Regel ihre besondere Fürsorge dem kleinen aber nicht leicht flüssig zu machenden Kredite des Landwirtes nicht widmen.

Deshalb sind auch neben den Schulz-Dehlijschen Vorschusskassen Kreditinstitute entstanden, welche sich zur Aufgabe setzten, auf persönliche Tüchtigkeit des einzelnen basierte Kredite zu gewähren. Es sind dies die Raiffeisenkassen. Diese müssen auf der persönlichen Überwachung der Wirtschaft des Kreditnehmers und damit seiner Zahlungsfähigkeit basieren, weil nur in einem solchen Falle die Genossen der Kasse die persönliche und solidarische Bürgschaft für die Einlagen übernehmen können, welche letzteren die Voraussetzung für das Vorhandensein eines hinreichenden Darlehensfondes bilden.

Diese Kassen eignen sich daher besser für das offene Land, als für die Stadt, wenn sie sich auch nicht auf die Kreditgewährung an Landwirte beschränken. Sie können auch nur geringe Kreditbeträge vergeben und es wird für sie auch gut sein, die Höhe und Summe der Einlagen, die sie übernehmen, zu beschränken. Über dieses Maß hinaus verfallen sie der Kapitalwirtschaft mit all ihren Gefahren und Schlichen. Die Ausgleichsstelle, welche sie etwa in einem Zentralinstitute besitzen, möge nicht dazu dienen, sie in größere Spekulationen zu verstricken, und größere Risiken zu übernehmen, als sie vertragen. Bei diesen Vorsichten werden sie auch zur Deckung der kurzfristigen Betriebskredite des landwirtschaftlichen Standes, insoferne solche überhaupt benötigt werden, gut wirken können.

Die Raiffeisenkassen fanden in den letzten Jahren auch in Böhmen, Mähren und Schlesien, wo die Mischung der rein landwirtschaftlichen mit der gewerblichen Bevölkerung in Stadt und Land stark ist, große Verbreitung, woraus zu schließen ist, daß diese Kassen gedeihen.

Sie sind bestimmt in der heutigen Zeit das zu bieten, was zu Patrimonialzeit die Kontributions- und die Steuerfonde geboten haben. Nach Gattingsberg's „Referat“ B. I. pag. 328 gab es im Jahre 1900 in Niederösterreich 471, in Deutschböhmen 410, in dem anderen Teile von Böhmen 401, im deutschen Teile von Mähren 205, in Oberösterreich 199, in Deutschtirol 193, in Steiermark 185, in dem sonstigen Mähren 150, in Galizien 126, in Schlesien 121 Raiffeisenkassen, während die übrigen Kronländer mit Ziffern unter 100 folgen.

#### IV. Die sonstigen für den landwirtschaftlichen Stand bestehenden Einrichtungen.

Schon vor der Erlassung des Reichsgesetzes über die Einführung der obligatorischen Bezirksgenossenschaften der Landwirte war das landwirtschaftliche Vereinswesen in Böhmen sehr entwickelt.

Nach Richter: „unserer Agrarbewegung u.“ Prag 1900 gab es in Böhmen schon im Jahre 1896 nur in Deutschböhmen allein 515 eigentliche landwirtschaftlichen Vereine mit rund 30.000 Mitgliedern, darunter 194 Kasinos, von denen oft in einem Bezirke eine größere Anzahl vorkommt. In dem slavischen Teile von Böhmen ist diese Vereinsstätigkeit eine bedeutend geringere, woraus zu schließen wäre, daß die landwirtschaftliche Organisation in Deutschböhmen besser entwickelt ist, als in den slavischen Gebieten.

Eine Krönung dieses Vereinslebens ist der Landeskulturrat für das Königreich Böhmen, zuletzt organisiert mit dem Landesgesetze vom 20. März 1891 Nr. 20 L.-G.-Bl. Derselbe besteht aus einer böhmischen und einer deutschen Sektion und aus dem Zentralkollegium für die gemeinsamen Angelegenheiten. Die Sektionen werden in der Art gebildet, daß alle wohlberechtigten Vereine eines jeden Gerichtsbezirkes durch gemeinschaftliche Wahl einen Delegierten in die betreffende Sektion entsenden.

Wahlberechtigt sind jene Vereine, welche statutenmäßig zur Förderung der Landeskultur oder eines Zweiges derselben oder einer landwirtschaftlichen Industrie berufen sind, welche mindestens ein Jahr bestehen und wenigstens dreißig Mitglieder zählen. Vereinen solcher Art, welche ihre Wirksamkeit über das ganze Königreich Böhmen oder einen erheblichen Teil desselben erstrecken und eine erprobte Tätigkeit nachhaltig entfalten, kann das Recht zugestanden werden, einen eigenen Vertreter in die diesbezügliche Sektion zu entsenden.

Dem Landeskulturrat obliegt die Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Industrie im allgemeinen, insbesondere durch Abgabe von Gutachten an die Regierung oder Landesvertretung, Stellung selbständiger Anträge dahin, die Unterstützung der Regierung und der Landesvertretung bei allen Vorkehrungen zum Nutzen der Landwirtschaft, Unterstützung der Tätigkeit der Vereine, welche statutenmäßig die Aufgabe haben, die Landwirtschaft im allgemeinen, einzelne ihre Zweige oder die landwirtschaftliche Industrie zu pflegen und zu fördern; die Beforgung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Anstalten, die Leitung beziehungsweise Verwaltung derjenigen Anstalten, welche ihm zugewiesen worden sind.

\* \* \*

Seitens der Zentralregierung ist ferner infolge Allerhöchster Entschliefungen vom 5. Juni 1898 und vom 23. Dezember 1898 R.-G.-Bl. B. 91 ai 1898 und B. 4 anni 1899 ein besonderer Landwirtschaftsrat als Hilfsorgan des Ackerbauministeriums errichtet worden, der die Aufgabe hat in Angelegenheiten, welche die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und des Montanwesens betreffen, über Aufforderung des Ackerbauministeriums Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen.

Es wird zusammengesetzt aus 17 Mitgliedern, welche durch den Landesausschuf entsendet werden, 48 Mitgliedern, welche durch die Landeskulturräte, landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und montanistische Gesellschaften, Vereine oder Fachverbände gewählt werden und 24 vom Ackerbauministerium ernannten Mitgliedern. Die Sektion zerfällt in drei Abteilungen: 1. für landwirtschaftliche, 2. Forst- 3. montanistische Angelegenheiten.

Zugleich ist im Ackerbauministerium ein Departement erreicht worden, welchem obliegt, die Sektion in ihren Aufgaben zu unterstützen, die Bureaugeschäfte zu besorgen, das notwendige Materiale beizuschaffen und die erforderlichen Erhebungen zu veranstalten.

Von den gesetzlichen Einrichtungen, welche den Zweck haben, die Landwirtschaft zu fördern oder sie wenigstens vor Schaden zu bewahren, können namhaft gemacht werden: das Dienstboten-gesetz für das flache Land, die Unfallversicherungsgesetze, das Krankenversicherungsgesetz, die Gesetze über den Feldfrevel, über die öffentlichen Feldwachen, über den Vogelschutz, über Vorkehrungen gegen Raupen und sonstiges Ungeziefer, über Vorkehrungen gegen die Feldmäuse, gegen die Reblaus und Phyloxera, die Vorschriften über Pferdezucht, insbesondere über die Lizenzierung von Pferdehengsten, über die Beschälstationen, über die Überlassung von Militärpferden zur Privatbenützung, über die Lizenzierung von Stieren, über die Beschaffung von billigem Futtersalz, die Gesetze gegen die

Viehkrankheiten und Seuchen, über die Viehmärkte, über das Veterinärwesen, die Gesetzgebung zum Schutze der Waldbestände, über die Obstbaumaleen, über die Jagd und Fischerei, über die landwirtschaftlichen Meliorationen, das Margarinegesetz vom 25. Oktober 1901 Nr. 26 R.-G.-Bl., das Gesetz gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln vom 16. Jänner 1896 Nr. 89 R.-G.-Bl. ai 1897 u. f. w.

#### V. Insbesondere das landwirtschaftliche Meliorationswesen.

Mit dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1884 Nr. 116 R.-G.-Bl. wurde zur Förderung von Unternehmungen, welche den Schutz des Grundeigentumes gegen Wasserverheerungen oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Grundstücke durch Entwässerung oder Bewässerung zum Zwecke haben und deren Ausführung im öffentlichen Interesse liegt, ein Meliorationsfond gegründet, aus welchem finanzielle Unterstützungen gewährt werden. Dieser Meliorationsfond, ursprünglich mit einer halben Million Gulden aus dem Staatschatze dotiert, wurde später sukzessiv erhöht, und zwar mit dem Gesetze vom 24. Jänner 1902 Nr. 28 R.-G.-Bl. bis zum jährlichen Beitrage von 2 Millionen Gulden (= 4 Millionen Kronen).

Das Meliorationsunternehmen muß durch ein besonderes Landesgesetz als ein entweder aus Landesmitteln auszuführendes erklärt sein oder als ein von bestimmten Bezirken, Gemeinden oder Wassergenossenschaften auszuführendes, aus Landesmitteln zu unterstützendes Unternehmen bestehen.

Die Unterstützung aus Landesmitteln muß mindestens 30 Prozent des voranschlagten Erfordernisses an nicht rückzahlbarem Beitrage betragen, wenn es sich um Schutz der Grundstücke gegen Wasserverheerungen handelt; mindestens 20 Prozent aber, wenn es sich um die Hebung der Ertragsfähigkeit durch Entwässerung oder Bewässerung handelt, oder anstatt dieses nicht rückzahlbaren Beitrages von 20 Prozent in einen rückzahlbaren mit höchstens 4% verzinlichen Darlehen von mindestens 30 Prozent des Erfordernisses. Die Beiträge der Adjazenten auf Grund des Wassergesetzes dürfen höchstens 30 Prozent des veranschlagten Erfordernisses betragen, wenn das Unternehmen als ein aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen erklärt ist. Die künftige Erhaltung der herzustellenden Anlage muß in irgend einer Weise gesichert sein.

Die Unterstützung aus dem staatlichen Meliorationsfonde wird dann erteilt im Falle eines Landesunternehmens durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag von höchstens 30 Prozent, bei Gebirgswässern bis 50 Prozent; im zweiten Falle, nämlich des aus Landesmitteln bloß unterstützten Unternehmens sei es durch Beitrag sei es durch Darlehen bis zum höchsten Ausmaße der vom Lande bewilligten Summe.

Zur Durchführung der vom Lande unternommenen Meliorationen kann aus dem staatlichen Meliorationsfonde dem Lande ein Darlehen erteilt werden. Auch der Wassergenossenschaft, welche eine Melioration vornimmt, kann, wenn dieselbe zeitweilig in Zahlungsstockung gelangt, ein in fünf Jahren rückzahlbarer Vorschuß aus dem staatlichen Meliorationsfonde erteilt werden.

Es ist gestattet, daß die Wassergenossenschaft die Geldmittel, welche sie außer den Beiträgen von Staat und Land braucht, durch Herausgabe von Teilschuldverschreibungen beschafft, wozu aber die besondere Genehmigung der Regierung erforderlich ist. Die Beiträge, welche auf die der Wassergenossenschaft angehörigen Grundstücke entfallen, werden gleich den landesfürstlichen Steuern eingehoben.

Die auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Meliorationen waren, wenigstens was Böhmen betrifft, nicht zahlreich. Die Beschaffung der Meliorationskapitalien war schwierig und so erschien das Gesetz vom 6. Juli 1896 Nr. 144 R.-G.-Bl., welches die Beschaffung der zur Melioration erforderlichen Kapitalien erleichtern sollte. Dasselbe führte für die Meliorationsstilgungsrente (zur Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen) einen grundsätzlichen Vorrang vor allen anderen Tabularhaftungen — mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuern und öffentlichen Abgaben — ein.

Die Voraussetzungen, unter welchen dies eintritt und die näheren diesfälligen Bestimmungen gehen zu sehr ins Detail, als daß sie hier wiedergegeben werden könnten.

Diese Novelle sollte die Aufnahme von Meliorationsdarlehen bei Kreditinstituten, insbesondere was Böhmen betrifft, bei der dortigen Landesbank erleichtern. Während bis dahin in Böhmen nur 13 Meliorationsunternehmen in Angriff genommen wurden, ist seither deren Zahl bis einschließlich des Jahres 1903 auf 60 angewachsen.

Meliorationen konnten auch schon früher, nämlich nach dem Wassergesetze vom 30. Mai 1869 Nr. 93 R.-G.-Bl. und den betreffenden Landesgesetzen (in Böhmen vom 28. August 1870 Nr. 71 L.-G.-Bl.), dann, was die zum Zwecke der Hebung der Landeskultur erfolgenden Wildbachverbauungen betrifft, nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884 Nr. 117 R.-G.-Bl. vorgenommen werden. Die oberwähnten speziellen Meliorationsgesetze haben nur diesen Kulturzweig weiter gefördert.

Die Meliorationen sollen die Bodenrente dauernd haben, daher auch nach der Amortisierung der Meliorationskapitalien einen vermehrten Nutzen der Landwirtschaft hinterlassen. Ob dies der Fall sein wird, darüber müssen die Erfahrungen der Zukunft abgewartet werden. Jedenfalls haben die Meliorationsunternehmungen einen besonderen Schwung ins landwirtschaftliche Leben gebracht, das

Interesse für die Bodenbearbeitung verbreitet und vertieft, die Indolenz des Landbauers gründlich erschüttert und somit auch einen guten Beitrag für die Bauernerziehung geliefert.

## VI. Eine besondere Bauernverfassung für die Zukunft.

Der siebenundzwanzigste deutsche Juristentag in Innsbruck (an. 1904) hat sich auch mit der Bauernfrage beschäftigt.

Die von demselben diesfalls angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

„Die durchzuführende Bodenentschuldungsaktion soll sich zum Ziele setzen, die landwirtschaftlichen Besitzungen von allen jenseits der Grenze solider Kreditinstitute stehenden Hypotheken zu befreien.

Als Mittel dazu wäre die möglichst allgemeine Umwandlung der landwirtschaftlichen Hypotheken in unkündbare Annuitätenschulden anzustreben. In Ländern, wo entsprechende Organisationen für Personal- und Realkredit existieren und ein gemeinwirtschaftliches Kreditinstitut zur ausreichenden Belehnung landwirtschaftlicher Grundstücke verpflichtet ist, sollen im Wege von Landesgesetzen neue landwirtschaftliche Hypotheken nur in Form von unkündbaren Annuitätsschulden entstehen dürfen.

Eine Ausnahme soll nur in Erbfällen und bei Gutsübergaben zwischen nahen Verwandten des Erblassers oder Gutsübergebers gestattet werden.

Dort, wo ungeteilte Gütervererbung geboten ist, muß eine gesetzliche Regelung der Auerbenfrage eintreten.“

Wir wollen nun zum Verständnisse der Bestrebungen, welche den Juristentag veranlaßten, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, den historischen Entwicklungsgang für Oesterreich nachstehend skizzieren.

Für die Besitzverhältnisse des Bauernstandes bestanden besondere Vorschriften, um einen zahlreichen und kräftigen Bauernstand zu erhalten (siehe Stubenrauchs Kommentar zum allg. bürgerl. Gesetzbuche, erste Auflage 1855, bei § 761).

Das Bauerngut mußte „mit dem Rücken“ besessen werden, weshalb ebenso wenig ein Bauerngut von mehreren, als umgekehrt mehrere Bauerngüter von einem erworben werden durften. Das Bauerngut war unteilbar und sollte immer von einem Manne bewirtschaftet werden.

Bei der Auflösung des Untertansbundes durch das Patent vom 7. September 1848 wurde nur in Aussicht genommen (Justizministerialverordnung vom 17. Juli 1850, Nr. 277 R.-G.-Bl.), Modifikationen zu erlassen, welche mit der Aufhebung des Unterschiedes zwischen Dominikal- und Rustikalrealitäten im Zusammenhange standen.

Die Teilung der Bauerngüter wurde auch da noch verhorresziert. Stand der überlebende Ehegatte, ob Mann oder Weib, schon in einem Miteigentume des Bauerngutes, so konnte er das ganze Bauerngut an sich lösen; geschah dies nicht, so fällt das Bauerngut dem ältesten Sohne, bei Abgang eines Sohnes der ältesten Tochter zu. Die anderen Miterben werden abgefertigt. Ihre Abfertigung ist nach dem Werte des Gutes zu bestimmen, welcher aber mit Rücksicht auf alle Umstände derart zu erheben ist, daß der antretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne. Die Befriedigung der Erbsinteressenten geschieht nicht auf einmal, sondern durch jährliche unverzinsliche Ratenzahlungen, die auf eine bestimmte Reihe von Jahren verteilt werden. Niemand darf zugleich zwei gestiftete Bauernwirtschaften besitzen. Die Teilung des Bauerngutes aus Anlaß des Erbfales ist nur dann gestattet, wenn noch der Grund wenigstens 40 niederösterreichische Meßen Ausfaat behält. Ja sogar die sogenannten Überländergründe, nämlich Freigründe, welche bei der Bauernwirtschaft mitbewirtschaftet wurden, werden dem Auerben übergeben, wenn sie zum Betriebe der Feldwirtschaft unumgänglich erforderlich sind. Fällt das Bauerngut, sei es infolge gesetzlicher Erbfolge, sei es infolge testamentarischer Bestimmung, einem Minderjährigen zu und muß infolge dessen während der Minderjährigkeit die Wirtschaft von einer Witwe geführt werden, so wurde gestattet, daß ihrem zweiten Manne, dessen Hilfe bei der Leitung der Wirtschaft erprießlich und wünschenswert ist, ein Ausgedinge aus der ganzen Wirtschaft quasi ex lege bestellt werde, welche Anordnung deshalb praktisch war, weil die Witwe auf diese Weise doch einen, wenn auch vermögenslosen, aber kräftigen Wirtschaftler sich zugesellen konnte, der sich durch das zu gewärtigende Ausgedinge für sein Alter versorgt sah, daher mit Interesse die Wirtschaft weiter leitete (Hofdekret vom 7. August 1795, Z. 247). Die ebenfalls bestandene Befugnis der Obrigkeit, den zur Bewirtschaftung des Bauerngutes untauglichen Erben auszuschließen, wurde in der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1850, Nr. 277 R.-G.-Bl., als durch die Aufhebung des Untertänigkeitsbandes weggefallen erklärt.

Die mit dem Reichsgesetze vom 27. Juni 1868, Nr. 79 R.-G.-Bl., grundsätzlich ausgesprochene Aufhebung der Auerbenvorschriften brachte nicht das erwartete Glück. Mit der Krise des Jahres 1873 zerfloß der schöne Traum von einer neuen Blüte des Bauernstandes.

Nach vielfachen Versuchen, den Fehler nicht eingestehen zu müssen, und nachdem die Erwartung, daß der Bauernstand sich freiwillig gewissen Beschränkungen in der Disposition über das Bauerngut unterwerfen werde, hat Minister Falkenheim im Jahre 1893 den Entwurf eines Gesetzes über Rentengüter vorgelegt. Hiernach sollten sich die gleichzeitig einzuführenden Zwangsgenossenschaften der Landwirte bei den Zwangsversteigerungen und nach Umständen auch bei den



freiwilligen Versteigerungen von Bauerngütern beteiligen und die erstandenen Güter als Rentengüter fähigen Wirten übergeben. Dieser Entwurf ist nicht Gesetz geworden.

Über die landwirtschaftlichen Zwangsgenossenschaften erschien zwar das Rahmengesetz vom 27. April 1902 Nr. 91 R.-G.-Bl. Unter ihren Aufgaben wird aber nicht der Ankauf von Gütern im Exekutionswege aufgezählt.

Mittlerweile erblickte das Gesetz vom 9. April 1899 Nr. 52 R.-G.-Bl. „betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvoorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe“ das Lebenslicht.

Mit diesem Reichsgesetze wurde gestattet, daß die Landesgesetzgebungen für „Bauernhöfe“, nämlich für solche landwirtschaftliche, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen mittlerer Größe, welche die Landesgesetzgebungen als solche erklären, wieder Beschränkungen der freien Teilbarkeit festsetzen und Bestimmungen erlassen, wornach derartige Höfe von Personen, die schon einen Hof oder eine noch größere landwirtschaftliche Besitzung haben, nicht erworben werden können. Die Landesgesetzgebung unterwirft ferner einen Hof, der den Ehegatten gemeinschaftlich gehört, dadurch dem durch das Reichsgesetz eingeführten Auerbenrechte, daß sie bestimmt, daß im Falle des Todes eines der beiden Ehegatten, soweit nicht letztwillige Verfügungen des Erblassers oder Verträge entgegenstehen, der überlebende Ehegatte berechtigt ist, die in die Verlassenschaft gehörige Hälfte des Hofes zu übernehmen. (Weil sonst Höfe, die im Miteigentume mehrerer Personen stehen, nach dem Reichsgesetze von der Anwendung des Auerbenrechtes ausgeschlossen sind.)

Wenn also die Landesgesetzgebung die Einführung des Auerbenrechtes nach dem Reichsgesetze durch ein Landesgesetz beschließt, so findet in Erbfällen, wenn nicht der Erblasser ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat, die Vererbung des Bauerngutes in der Art statt, daß das Bauerngut von dem Auerben aus der Verlassenschaft sozusagen gekauft wird. Der Kaufschilling wird zunächst durch Ueberkommen der Beteiligten, in Ermangelung desselben durch das Gericht nach Vornahme der Schätzung und nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes nach billigem Ermessen derart bestimmt, daß der Uebernehmer wohl bestehen kann.

Der freiwillige Uebernahmswert darf nicht unter das siebenfache der neuen Grundsteuer ohne Nachlaß fallen. An Stelle der richterlichen Festsetzung des Uebernahmssortes kann durch die Landesgesetzgebung um Vielfaches des Katastralreinertrages bestimmt werden. Den Uebernahmsspreis hat der Uebernehmer an die gesetzlichen Erben des Erblassers (ihn selbst inbegriffen) auszuführen, aber nicht gleich, sondern, wenn das Gericht nicht noch günstigeres für den Auerben festsetzt oder die Beteiligten diesfalls nicht übereingekommen sind, in drei Jahren nach Rechtskraft der Eingantwortung.

Zur weiteren Begünstigung des Uebernehmers kann noch landesgesetzlich ein „Voraus“ für den Auerben bestimmt werden, welches

ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Wertes des Hofes nicht überschreiten darf. Dieses „Voraus“ erhält der Auerbe und um dasselbe verringert sich die eigentliche Erbteilungsmasse. Die Erbteile brauchen, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, dann nicht früher ausgezahlt zu werden, als bis nach erreichter Großjährigkeit, wenn der Übernehmer durch den Erblasser legtimilig verpflichtet wird, die minderjährigen Miterben bis dahin zu erziehen und für den Notfall bei Hof zu erhalten. Hiedurch wird der Pflichtteil nicht verkürzt.

Nach diesem Reichsgesetze wurde bisher das Höfenrecht nur in Kärnten eingeführt (Landesgesetz vom 16. September 1903 Nr. 33 L.-G.-Bl.), und in Tirol, wo die Teilbarkeit der Grundstücke und damit auch die besondern Erbteilungsvorschriften, die dort mit dem Hofdekrete vom 9. Oktober 1795 Nr. 258 J. G. S. zuletzt früher geregelt wurden, nie aufgehoben worden sind, durch das Landesgesetz vom 12. Juni 1900 Nr. 48 L.-G.-Bl. neu geregelt.

Nach dem kärntnerischen Gesetze, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Beziehungen mittlerer Größe (Erbhöfe), sind als Höfe mittlerer Größe (Erbhöfe) jene Höfe anzusehen, a) deren Katastralreinertrag mindestens 50 Kronen beträgt, wobei das Flächenmaß nicht unter 5 Hektaren (gleich 27 Mezen oder 9 Joch) sinken darf. b) deren Katastralreinertragniß höchstens bis 1000 Kronen geht (also zirka 150 bis 180 Joch oder 300 bis 500 Mezen Ausfaat). Es sind hier also nicht bloß die Kleinbauer, sondern auch die Großbauer begriffen. Erst anlässlich der jeweiligen Abhandlung (des Nachlasses) ist durch das Gericht festzustellen, ob ein Hof mittlerer Größe im Sinne des Gesetzes vorhanden ist.

Von der Übernahme der Höfe sind jene ausgeschlossen, welche zur persönlichen Bewirtschaftung des Hofes unfähig erscheinen oder durch ihren Beruf hieran verhindert sind. Die Entscheidung darüber steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, welchem das Abhandlungsgericht sein Gutachten vorzulegen hat.

Bei Miteigentum der Ehegatten darf der Überlebende den Hof nur übernehmen, wenn keine Nachkommenschaft vorhanden ist. Aber auch bei Vorhandensein von Kindern aus dieser Ehe kann, insbesondere bei überschuldeten Nachlässen, der überlebende Ehegatte den Hof übernehmen, sofern nicht Ehepacten oder sonstige rechtsgiltig getroffenen Verfügungen entgegenstehen. Ein solcher Antrag ist abzulehnen (durch das Vormundschaftsgericht), wenn die Witwe noch in einem Alter steht, in welchem deren Wiederverehelichung und dadurch eine Schädigung der Kinder erster Ehe mit Grund erwartet werden darf. Wenn mehrere Höfe vorhanden sind, so wird je ein Hof von verschiedenen Auerben (darunter etwa auch von dem überlebenden Ehegatten) übernommen.

Zu Lebzeiten ist der Eigentümer in seiner Verfügung über den Hof, oder über einzelne Teile desselben weder unter Lebenden

noch von Todeswegen beschränkt. Ein „Voraus“ zu Gunsten des Hofübernehmers wurde in Kärnten nicht eingeführt.

Hiermit ist es bei der Freiteilbarkeit des Bauernanwesens durch den jeweiligen Besitzer zu Lebzeiten geblieben, während in Tirol die Unteilbarkeit aus der früheren Zeit aufrechterhalten blieb. Die Erbhöfe in Kärnten fristen somit ihr Dasein von einer Verlassenschaftsabhandlung zur anderen durch die Gnade des jeweiligen Bauerninhabers. Es gibt daher in Kärnten auch kein besonderes Grundbuch für die Höfe, wie in Tirol.\*

In Tirol dagegen wurde bereits mit dem Landesgesetze vom 17. März 1897 Nr. 9 L.-G.-Bl., betreffend die Anlegung von Grundbüchern und die innere Einrichtung derselben im § 3 angeordnet, daß das Hauptbuch über die Grundbucheinlagen der Katastralgemeinde in zwei gesonderten Abteilungen, nämlich in die Abteilung der den gesetzlichen Teilungsbeschränkungen unterliegenden (geschlossenen) Höfe, und in die Abteilung über andere Liegenschaften zu zerfallen habe. Jeder geschlossene Hof bildet (§ 5) eine eigene Einlage und ohne Rücksicht auf die Belastung nur einen Grundbuchskörper.

Artikel VI. des Reichsgesetzes vom 17. März 1897, Nr. 77 R.-G.-Bl., womit für Tirol einige grundbücherliche Sonderbestimmungen erlassen werden, bestimmt, daß, falls die zu einem geschlossenen Hofe gehörigen und zu einem Grundbuchskörper vereinigten Liegenschaften verschieden belastet sind, während der Frist von zehn Jahren nach der Richtigsstellungsfrist im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 Nr. 96 R.-G.-Bl. jeder Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht sich nur auf einzelne Liegenschaften des geschlossenen Hofes erstreckt, die Zwangsversteigerung dieser Liegenschaften ohne Rücksicht auf den Hofverband erwirken kann.

Später kann nur mehr der ganze Hof der Exekutionsführung unterzogen werden.

Das Landesgesetz vom 12. Juni 1900 Z. 47 L.-G.-Bl., betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse der geschlossenen Höfe in Tirol, bestimmt nun weiter (im § 2), daß alle Veränderungen in dem Bestande und Umfange der geschlossenen Höfe, die weder durch Enteignung noch in dem eben vorbedachten zehnjährigen Zeitraume durch Zwangsveräußerung bewirkt werden, der Bewilligung der Hofbehörde unterliegen.

Die Bewilligung zur Abtrennung von Bestandteilen eines geschlossenen Hofes ist zu erteilen, wenn der Hof nach der Abtrennung zur Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen noch hinreicht, dagegen erhebliche landwirtschaftliche und landeskulturellen Bedenken nicht entgegenstehen, oder auch gegen Tausch anderer Grundstücke (§ 5). Zum Zwecke der Herstellung, Umlegung oder Erweiterung von Straßen und Wegen, zu Bach- und Flußregulierungen,

\* Neuestens wurde ein Rentengütergesetzentwurf für Galizien (mit Allerhöchste Entschliebung vom 17. Februar 1905) sanktioniert.

Entsumpfung oder anderen im öffentlichen oder Gemeindeinteresse gelegenen Kulturmaßnahmen, zu Baugründen oder zu gewerblichen Zwecken kann die Abtrennungsbewilligung ohne Rücksicht auf die Größe des Hofes erteilt werden (§ 6).

Die Bewilligung zur Neubildung eines geschlossenen Hofes ist zu erteilen, wenn gegen die von dem Eigentümer beantragte hofrechtliche Vereinigung mehrerer Liegenschaften keine erheblichen landwirtschaftlichen oder landeskulturellen Bedenken bestehen und wenn der durchschnittliche Ertrag des neu zu bildenden Hofes zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreicht, ohne das vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten. Unter denselben Voraussetzungen ist der Zuschlag zu einem Hofe zu gestatten (§ 3).

In der freien Verfügung über Liegenschaften, die nicht zu einem geschlossenen Hofe gehören (walzende Grundstücke), ist der Eigentümer in der Regel nicht beschränkt. Nur wenn durch die beabsichtigte Teilung eines solchen Grundstückes neue walzende Parzellen entstehen sollen, bedarf die Teilung der Bewilligung der Hofbehörde. Diese kann versagt werden, wenn namentlich Grundstücke von kulturwidrig kleinem Ausmaße entstehen würden.

Als Hofbehörde erster Instanz waltet für jede Ortsgemeinde eine Hofkommission, der unter dem Vorzuge eines Vertreters der politischen Bezirksbehörde je ein Vertreter der Bezirksgenossenschaft der Landwirte und ein Vertreter der Gemeinde angehören; wo eine Bezirksgenossenschaft der Landwirte nicht besteht, hat als drittes Mitglied der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter einzutreten. In zweiter Instanz entscheidet die Landeshofkommission, bestehend aus einem Mitgliede des Landesauschusses und einem Mitgliede des Landeskulturrates unter Vorzuge eines Vertreters der Statthaltereie.

Welche Höfe bei der Grundbuchsanlegung als geschlossen anzusehen sind, bestimmt § 24 des tirolischen Grundbuchsanlegungsgesetzes. Es sind hier nämlich zwei Gruppen vorhanden:

I. Solche Wirtschaften mit Grundstücken, welche im Steuerkataster vom Jahre 1787 dem betreffenden Wohnhause katastrirt waren oder später zu demselben erworben wurden;

II. solche behausten landwirtschaftlichen Besitzungen ohne Unterschied der Besitzgröße, deren Eigentümer die Anerkennung ihrer Besitzungen als geschlossenen Hof verlangen. Auch Pfarrrhöfe sind, wenn der Betrieb der Landwirtschaft mit ihnen verbunden ist und wenn die sonstigen Erfordernisse zutreffen, als geschlossene Höfe einzutragen; dagegen können landwirtschaftliche Besitzungen, welche nicht behaust sind, keine geschlossene Höfe bilden.

Es ist also in Tirol die Rechtskontinuität dahin gewahrt worden, daß von Amtswegen Bauerngüter, welche als solche im Jahre 1787 bestanden, bei der Grundbuchsanlegung als geschlossene Höfe behandelt wurden und daß für die spätere Bildung neuer Höfe, sowie

für die Auflösung der Hofeigenschaft in dem Gesetze vom Jahre 1900 vorgeforgt worden ist.

Dieses Landesgesetz enthält aber überdies die besonderen Erbteilungs Vorschriften für den Tiroler Bauernstand. Diese Vorschriften haben einen gleichen oder ähnlichen Inhalt wie jene, die bis dahin galten (Hofdekret vom 9. Oktober 1798 Nr. 258 R.-G.-S.) An der Unteilbarkeit des Bauernhofes wird festgehalten. Der überlebende Ehegatte als Miteigentümer übernimmt den erledigten Anteil, nur wenn keine Kinder da sind. Sonst finden überhaupt beim Miteigentume die Erbteilungs Vorschriften keine Anwendung.

Dies wird wohl dahin führen, daß die Tiroler Höfe meist im Alleineigentum stehen werden, weil sich die Familie des Hofeigentümers nicht der Gefahr aussetzen wollen, daß der Hof in eine fremde Familie kommt.

Ferner sind die Erbteilungs Vorschriften ausgeschlossen, wenn testamentarisch andere Bestimmungen von Hofbesitzer getroffen werden, insoferne sie Pflichtteilsrechte nicht verletzen.

Ergänzend spricht das Landesgesetz vom 12. Juni 1900 Nr. 48 L.-G.-Bl. als Neuformulierung des § 24 letzter Absatz des Grundbuchs-anlegungs Gesetzes aus, daß eine landwirtschaftliche behaupte Besitzung, auf welcher selbst eine kleine Familie ihren Unterhalt durch den landwirtschaftlichen Betrieb nicht zu finden vermag, auch dann nicht als geschlossener Hof zu behandeln ist, wenn sie im Steuerkataster vom Jahre 1787 als Hof vorkommt, daß hingegen eine landwirtschaftliche Besitzung, welcher bisher die Hofeigenschaft nicht zukam, auf Antrag des Eigentümers als geschlossener Hof dann zu behandeln ist, wenn der durchschnittliche Ertrag zur angemessenen Erhaltung einer Familie von mindestens fünf Köpfen ausreicht, ohne das Vierfache eines solchen Ertrages zu überschreiten.

In Vorarlberg wurde in dem Gesetze vom 1. März 1900 Nr. 18 L.-G.-Bl., betreffend die Anlegung der Grundbücher und die innere Einrichtung derselben im § 39 bestimmt, daß in Abänderung des Gesetzes vom 15. Oktober 1868 Nr. 46 L.-G.-Bl. zur Teilung von Liegenschaften, welche im neuen Operate des Grundsteuerkatasters als selbständige Grundparzellen vorkommen, die Zustimmung des Ausschusses jener Gemeinde, in welcher sich die Liegenschaften befinden, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung aber die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich ist.

Außerdem wurde betreffs der Gemeinschaftsalpen und Weiden im § 37 bestimmt, daß die Miteigentümer solcher Objekte berechtigt sind, anlässlich der Grundbuchs-anlegung und bis zum Ablaufe des Richtigsstellungsverfahrens durch Stimmenmehrheit zu beschließen, daß vom Tage der Eröffnung des Grundbuchs oder auch von einem späteren Zeitpunkte an eine selbständige Belastung der einzelnen Miteigentumsanteile unzulässig sein soll.

Sonst ist für die Bildung der Erbhöfe bei der Grundbuchs-anlegung in Vorarlberg nichts veranlaßt worden.

## VII. Fortsetzung: Sattlingberg's Vorschläge; der Landwirtschaftsrent.

Ungeachtet der großen Verschuldung, an welcher auch der Bauernstand in Tirol nach dem Zeugnisse Grabmayers laboriert, hat die dortige Landesgesetzgebung an der Unteilbarkeit und Untrennbarkeit im Grundbesitzverkehre, an dem Bestande geschlossener Bauernwirtschaften auch in neuerer Zeit festgehalten, sich somit durch die Ergebnisse der in den anderen österreichischen Ländern durch nahezu vierzig Jahre andauernden Freiheit im Bodenverkehre nicht verleiten lassen, diesem Beispiele zu folgen, woraus schon zu schließen ist, daß die Beschränkungsmaßregeln des Tiroler Bauernstandes in der Disposition mit Grund und Boden als schädlich für denselben nicht betrachtet werden; es ist somit der Weg nicht betreten worden, durch die Möglichkeit der Zerfklagung und Verteilung geschlossener Höfe dem Bauer Gelegenheit zu bieten, sich seiner Schulden, allerdings unter gleichzeitiger Selbstaufopferung, zu entledigen, wie es in den anderen Ländern geschah.

In Tirol besteht daher nicht die Frage, ob die Einschränkung im Bodenverkehre durch die Untersagung der Parzellierung von Bauernwirtschaften wieder einzuführen sei; es werden sich daher in Tirol die Mittel zur Bodenentschuldung schon aus diesem Grund auf einem beschränkteren Gebiete bewegen können.

Grabmayer, dieser hervorragende Agrarpolitiker Tirols hat deswegen auch für die anderen Länder in dem Gutachten, welches er als Referent in der Agrarfrage auf dem 27. deutschen Juristentage, welcher eben in Tirol und zwar in dessen Landeshauptstadt abgehalten wurde, erstattet hat, etwas Ähnliches als Vorbedingung der Sanierung der Agrarverhältnisse empfohlen, indem er sich für die Einführung des bäuerlichen Anerbengerichtes mit Beschränkungen der freien Teilbarkeit geschlossener Höfe als Vorbedingung der Bodenentschuldung ausgesprochen hat.

Grabmayer und auch wir mit ihm können uns nämlich nicht denken, daß irgend eine Bodenentschuldung Erfolg haben kann, wenn es jedem Bodenbesitzer anheimgegeben ist, seinen Besitz in Teile zu zerfklagen.

Diesem Satze hat auch der am Juristentage anwesende Hofrat des Justizministeriums Schumacher nicht widersprochen; wogegen er sich ausgesprochen hat, ist, daß bezüglich der Verschuldbarkeit für die sogenannten Anerbengüter etwas besonderes festgesetzt werde, weil dies sonst die Bauern abhalten würde, geschlossene Anerbengüter zu errichten.

Die Regierung will somit nicht den Weg des Zwanges betreten, um ein besonderes Bauernrecht wieder zu reaktivieren, aber sie überläßt den Beteiligten, ja auch den Landesgesetzgebungen, den letzteren in der Bestimmung des Rahmengesetzes vom Jahre 1889, für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Bauernhöfe) wieder Beschränkungen der freien Teilbarkeit einzuführen.

Selbst aber in der nächsten Nachbarschaft von Tirol, in Kärnten nämlich, ist die Überzeugung nicht durchgedrungen, daß das Heil der Bauernschaft in einer solchen Beschränkung zu suchen sei, denn das Kärnthnerische Höferechtsgesetz vom Jahre 1902 hat wohl Erbhöfe aber nicht unteilbare Höfe eingeführt.

Nach unseren früheren Ausführungen ist dies aber nicht eine für die Alpenländer auffallende Erscheinung, weil gerade in den Alpenländern die Lage der Grundstücke die Parzellierung und Zerstückelung der Bauerngüter nicht begünstigt und es vielleicht hier gar nicht eines gesetzlichen Zwanges bedarf. Immerhin ist aber auch da ein solcher Erbhof nur ein Erbhof auf Kündigung; jeder Eigentümer desselben kann ihm den Garaus machen. Wie denn erst in den anderen Ländern, wo das Flachland vorherrscht!

\* \* \*

Die Sanierung des verschuldeten Bauernstandes hat auch Josef Ritter von Hattinberg in seinem „Referate“ betreffend die Frage der Hypothekarentschuldung (Wien 1903) behandelt. Dieses Referat, zu welchem der im Jahre 1898 freier Landwirthschaftsrat bei dem k. k. Ackerbauministerium den Anlaß gab, in dem er ein engeres Komitee zur Ausarbeitung eines Entschuldungsprogrammes einsetzte, in welches Komitee auch Ritter von Hattinberg berufen wurde, stellt sich auf die alte Basis, daß der landwirtschaftliche Kredit nur ein amortisierbarer und nicht kündbarer sein könne. Die Sanierung geht weiter von der Voraussetzung aus, daß es nicht genügt, denjenigen Kredit dem Landwirten zugänglich zu machen, welchen Landesanstalten und Hypothekarkreditinstitute statutenmäßig zu gewähren berechtigt sind, so daß der Landwirt noch auf einen weiteren Kredit Anspruch hat, welcher Kredit auch über die Pupillar-sicherheit hinaus als legitimer Kredit befriedigt werden müsse.

Zur Bedeckung dieses „legitimen Kreditbedürfnisses“, welches aber eine Grundschuld und als solche der Subtrahent des Bauernvermögens ist, sollen nur Amortisationsdarlehen dienen, welche in einer absehbaren Zeit getilgt werden können. (Während dieser Zeit sind eigentlich nur Rentengüter da). Diese amortisierbaren Darlehen, welche nur amortisierbar aber nicht kündbar sind, vertragen neben sich keine kündbare Darlehen, welche im Falle der Kündigung wieder den Bauer bedrängen möchten: es müssen daher auch solche Kreditinstitute, welche bisher Darlehen gegen Kündigung gegeben haben, wie die Sparkassen und die Waisenkassen (in Böhmen müßten noch die Vorschufkassen und die landwirtschaftlichen Bezirksvorschufkassen gezählt werden) sich in die Lage versetzen, auf landwirtschaftliche Hypotheken nur amortisierbare Darlehen geben zu können, was geschieht, wenn diese Anstalten über die erteilten Darlehen Pfandbriefe herausgeben, die sie im Bedarfsfalle verkaufen, um ihre Debitoren-obliegenheiten rechtzeitig erfüllen zu können. Die Landeshypothekar-

anstalten sind hierbei durch die Gesetzgebung noch insbesondere in der Richtung der Ausdehnung der Kreditgewährung bis zur Grenze des „legitimen Realkredits“ des Bauers, so wie durch Gebührenerleichterungen u. s. w. zu berücksichtigen.

Nebst dem Realkredit müße aber der Bauer auch noch einen Personalkredit (als Betriebskredit) haben. Hierzu sollen die Raiffeisenkassen dienen. Damit sie prosperieren können, soll den Einlagen in dieselben die Pupillarversicherung zugestanden, auch diesen Kassen überdies von Staat und Land mit Betriebsreserven beigeprungen werden. Außerdem sollen die bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaften, welche zur Verbilligung des Einkaufes und zur Organisierung des Verkaufes bestehen, von den Landeshypothekanstalten belehnt werden können. Da nun aber doch für die persönlichen Schulden der Zugriff mittelst Exekution auf das Realvermögen statthaft verbleiben soll, so wird beantragt, allen Privatgläubigern den Zugriff in der Form der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung auch im Wege des § 208 Exekutions-Ordnung zu sperren und denselben lediglich die Durchführung der Zwangsversteigerung zu überlassen. Die Umwandlung der Personalschuld in Realschuld überhaupt und auf dem Wege des § 208 Exekutions-Ordnung insbesondere, soll nur den genannten Raiffeisenkassen gestattet sein. Andererseits sollen, damit die Anstalten mit Ausschluß der Privatgläubiger den legitimen Realkredit des Landwirten voll befriedigen können, einige Bestimmungen der Exekutionsordnung, welche die Realisierung im Exekutionswege erschweren oder verlängern, zu Gunsten dieser Anstalten beseitigt werden, so die Bestimmung des § 151 von dem Mindestgebote, des § 164 von der Feststellung des Lastenstandes, des § 150 von der Einrechnung der Realasten in die Kaufsumme, des § 206 von der Einstellung der Exekution auf mindestens ein halbes Jahr.

Auch sollte den Landeskreditanstalten (Hypothekenbanken) verordnet werden, sich bei der Zwangssteigerung von Bauerngütern zu beteiligen, und die erstandenen Güter als Rentengüter geeigneten Bewerbern unter der Bedingung zu überlassen, daß sie eine unkündbare Rente entrichten (also ähnlich, wie es Falkenhain beantragt hat), wobei allerdings auch mit Verlusten gerechnet werden müße, die im Wege der finanziellen Unterstützung seitens des Staates und Landes gedeckt werden sollen.

Eine Einschränkung der Verschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes auf bloß amortisierbare Darlehen soll zuerst nur auf dem Wege der Statutenbestimmungen der Landeshypothekar institute und der anderen öffentlichen Anstalten versucht werden.

Sollte aber dessen ungeachtet die Verschuldung mittelst individuellen Hypotheken weiter florieren, so wird beantragt, ein Gesetz zu erlassen, nach welchem ausgesprochen wird, daß auf landwirtschaftlichen Besitz nur Darlehen mittelst Pfandbriefen gegeben



werden dürfe und daß Pfandbriefe hinauszugeben nur das Landeshypothekarinstitut berechtigt sein solle.

Der Vorschlag Hattinbergs wurde in dem Landwirtschaftsrate einer Prüfung unterzogen und an demselben nachstehende Änderungen vorgenommen:

1. Vorerst wurde mit Recht Opposition dagegen erhoben, daß die Kreditgewährung an die Landwirtschaft ausschließlich nur auf zweierlei Anstalten, nämlich im Bereiche des Hypothekarkredites auf die Landeshypothekenbank, und im Bereiche des Personalkredites auf die Raiffeisenkassen eingeschränkt werden soll; denn zum Beispiele in Böhmen ist nicht das Landeshypothekarkreditinstitut der Mittelpunkt des Hypothekarkredits für den mittleren landwirtschaftlichen Stand, sondern die übrigen hier bestehenden Kreditanstalten, die den landwirtschaftlichen Anwesen lokal näher situiert sind. Der Landwirtschaftsrat nahm daher den Grundsatz an, daß sowohl im Bereiche des Hypothekarkredites als auch in jenem des Personalkredites auch alle übrigen Kreditanstalten fernerhin zugelassen werden sollen, welche bisher auf diesem Gebiete tätig waren.

2. Da nun aber bei diesen letzteren Anstalten es hauptsächlich darauf ankommt, daß der durch die lokalen Hypothekarkreditstellen gewährte Kredit dem Landwirten in einer angemessenen Form und mit der Garantie, daß jede von dem Landwirte übernommene Verpflichtung auch innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt wird, gegeben werde, so wurde beantragt eine Vorschrift zu erlassen, daß auf landwirtschaftlichen Besitz Pfandrechte nur für unkündbare, in Annuitäten rückzahlbare Darlehen, bei welchen die Amortisationsfrist nicht über 60 Jahre dauern soll, erworben werden dürfen.

3. Für Anstalten, welche sich die Mittel zur Gewährung von Hypothekarkrediten durch Emitierung von Pfandbriefen nicht verschaffen sollen, insofern nicht diesfällige Verbände bestehen, Zwangsverbände geschaffen werden, welche zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sein sollen, damit die genannten Anstalten im Falle der Bedürfnis ihre Hypothekarforderungen leicht und schnell auf die Zentralverbände überführen könnten.

Diese Anträge und Grundzüge wurden in der Sitzung des Landwirtschaftsrates vom 18. Dezember 1903 angenommen und hat der Vertreter des Ackerbauministeriums erklärt, daß das Ministerium sich angelegen sein lassen werde, das angenommene Programm legislativ und administrativ zur Durchführung zu bringen.

### VIII. Weitere Fortsetzung: der 27. deutsche Juristentag.

In der Besprechung, welche Professor Dr. Fiedler der Bauernentschuldung in einer in der Zeitschrift „Národní listy“ Ende des Jahres 1903 veröffentlichten Artikelserie widmet, findet derselbe die Ausschließung der Individualhypothek bei landwirtschaftlichen Hypothekardarlehen bedenklich, weil hiebei insbesondere, wenn die Kauf-

schillinge nicht auf dem erkaufte Grund sicher gestellt werden könnten, die Erwerb ung kleinen Grundbesitzes erschwert wäre. „Auch in Fällen der Erb abfindung und in anderen möge es für den Bauer vorteilhaft sein, insbesondere bei kleineren Posten, sich zur Verschaffung des Kredites der Lokalanstalten zu bedienen; auch sei nicht ausgeschlossen, daß von einzelnen dieser Anstalten Kredite noch unter günstigeren Bedingungen gewährt werden, als durch die großen Kreditanstalten.

Es müsse daher die diesbezügliche Stellungnahme des Landwirtschaftsrates, nach welcher überhaupt gesehlich die Aufnahme anderer als unkündbarer und in Annuitäten amortisierbarer Darlehen auf Hypotheken gestattet werden solle, eine Modifikation erfahren.

In Preußen sei durch die Errichtung von staatlichen Rentebanken die Möglichkeit gegeben, daß der individuelle Gläubiger durch Übertragung seiner Forderung an die Renten- und Depositenbank zur Rückzahlung seines Kapitals gelangt.“

Wir müssen aber hier wieder den *circulus vitiosus* erblicken, daß der Staat eine Gefahr übernehmen soll, welche selbst Hypothekarlandesbanken nicht übernehmen können.

Was die Schaffung von Zentralverbänden zu dem Zwecke betrifft, damit dieselben Ebbe und Flut unter den einzelnen Lokalkreditinstituten ausgleichen, indem sie nämlich Guthaben an Hypotheken übernehmen und hiefür Pfandbriefe herausgeben, so sind, was die Sparkassen betrifft, solche Zentralverbände in Böhmen bereits errichtet worden. Es besteht seit dem Jahre 1901 die Zentralbank der deutschen Sparkassen in Böhmen als eine Aktiengesellschaft mit dem Rechte der Hinausgabe von Pfandbriefen und Kommunal-schuldscheinen mit einem Aktienkapitale von sechs Millionen Kronen, welches von den Sparkassen bis zu zehn Prozent ihres Reservefondes gezeichnet werden kann.

Auch für die böhmischen Sparkassen Böhmens wurde bereits ein solches Zentralinstitut errichtet.

Mit Recht aber fragt Fiedler, was dann die Sparkassen mit den ihnen zufließenden Einlagen machen werden, wenn ein bedeutender Bestand ihrer Hypotheken in Pfandbriefe umgewandelt sein wird?

Es wird wohl nichts erübrigen, als diese Einlagen in Staatspapieren zu investieren.

Für die sonstigen Kreditgenossenschaften, deren es in Böhmen (neben Raiffeisenkassen) ein dichtes Netz gibt, bestehen zwar auch Zentralverbände (so z. B. der Zentralverband der deutschen Genossenschaften Böhmens), jedoch geben dieselben Pfandbriefe nicht aus, sondern vermitteln bloß die Flüssigmachung der Kredite der unteren Stellen.

Allerdings stehen wir, was den Gesichtswinkel betrifft, unter welchem Fiedler die Kreditbedürfnisse der Landwirtschaft betrachtet, in einem anderen Lager. Wir können seine Ansicht nicht teilen, daß das heutige Kreditbedürfnis des Landwirtes ein „ungefund beschei-

denes" sei, und daß die Landwirtschaft in eben dem Maße, wie Handel und Industrie ohne Kredit nicht bestehen könne. Wir sind vielmehr, wie wir schon wiederholt geltend gemacht haben, der Ansicht, daß man den Bauer von der Kapitalwirtschaft, soviel als es geht, fern halten müsse. Die Anstrengungen, die gemacht werden, um den Besitz des Bauers nicht ganz von Hypothekenschulden absorbieren zu lassen, sind auch Kampfmittel gegen den Kapitalismus in seiner die bedrängte Lage des Bauers ausbeutenden Tätigkeit. Wir wünschen diesen Anstrengungen einen Erfolg.

Wenn der französische Kapitalist, welchem der Hypothekarkredit gar nicht zu Gebote steht, sein Vermögen entweder in industriellen Unternehmungen werbend macht, oder falls er das dabei mitgehende Risiko nicht übernehmen will, französische Rente kauft, weshalb sollte dies auch in Oesterreich nicht durchführbar sein? Es ist kein Unglück für die Gesamtwohlfahrt, wenn dem Kapitale die Investition auf Bauernwirtschaften bis zu einer gewissen Grenze gesperrt wird. Wir behalten dabei einen Bauernstand, der in Frankreich erst wieder von den Toten erweckt werden müßte. Die Kapitalisten verlieren hiebei ein Schlachtopfer, das sie in Frankreich ohnehin schon lange entbehren müssen.

Gegenstandslos wird es überhaupt, fortwährend nur von der fortschreitenden Erziehung des Bauernstandes und seiner Selbstverleugnung zu erwarten, daß er nicht Hypothekarkredit, sondern Personalkredit suche. Der persönliche Kredit wird sich von selbst anbieten, wenn die Investition des Kapitals in Realkredit gesperrt ist. Dies ist unseres Erachtens der richtige Ausgangspunkt. Die Sicherheit, beziehungsweise Unsicherheit eines persönlichen Kredites des Bauern wird gewiß nicht schlechter sein, als sie dermal bei dem Gewerbestande vorhanden ist. Eher wird die Sicherheit dort größer sein als hier; denn die Verhältnisse des Bauers stehen offenkundiger vor den Augen aller, als jene des Gewerbmannes und hat der Bauer heutzutage nicht, wie Professor Fiedler meint, viel zu verheimlichen. Das Grundbuch ist öffentlich und die Kenntnis, daß dasselbe von jedermann angesehen werden könne, verbreitet sich von Tag zu Tag mehr auch in dem landwirtschaftlichen Stande, ja man kann sagen, sie sei schon genug verbreitet. Infolge dessen sind auch die Zeiten der falschen Scham schon vorüber.

Für diese Scham besteht dermalen nur noch das Gebiet der Personalschulden. Aber auch das letztere ist nicht sehr groß. Denn, wenn bei den bestehenden und noch beabsichtigten Einrichtungen jedermann wissen wird, daß, weil das Grundbuch nicht ohne Grenzen von Schulden vollgepfropft werden kann, dasselbe über die Vermögenslage des Grundbesizers nicht eine vollständige und erschöpfende Auskunft gibt, so wird er sich auch darum bekümmern zu erfahren, welche persönliche Schulden da sind. Die Schulden des Landwirtes in den Kreditinstituten sind nicht schwer zu eruieren, und

größere Posten (an Kredit) erlangt der Bauer ohne Zeugen überhaupt nicht. Es wird somit auch auf diesem Gebiete bald der Gemeinplatz von der falschen Scham und damit ganz aus der Welt verschwinden.

\* \* \*

So stehen wir vor dem dritten Stadium der Bodenentschuldung. Das erste war in den 1880er Jahren, wo man gegen die Verschuldung mit Erbteilen und für die Wiedereinführung der Beschränkung in der Teilbarkeit der Grundstücke sprach, das zweite der Falkenstein'sche Antrag auf die Einführung von Rentengütern, welche im Exekutionswege durch landwirtschaftliche Zwangsgenossenschaften erworben werden sollten; das jetzige ist auf die Einführung der Beschränkung in der Verschuldung des Grundbesitzes gerichtet. Aus der ersten Periode ist das Rahmengesetz vom 1. April 1889, aus der zweiten das Rahmengesetz vom 27. April 1901, Nr. 91 R.-G.-Bl., hervorgegangen. Was wird uns wohl die dritte Richtung bringen?

\* \* \*

Die oben zitierte, von dem 27. deutschen Juristentage angenommene Resolution war die Beantwortung der dem Juristentage gestellten Frage, ob es sich empfiehlt, gesetzliche Vorschriften zwecks Befreiung des Grund und Bodens von darauf haftenden Lasten und Schulden zu treffen und eine Verschuldungsgrenze festzusetzen?

Auch hier erstattete Regierungsrat Ritter von Hattingberg ein Gutachten.

In demselben wird gesagt, daß in Österreich die Verschuldungsfrage ausschließlich den bäuerlichen Besitz und nicht auch den Großgrundbesitz betreffe. Die Ursache der Erscheinung, die bis dahin gediehen sei, daß der bäuerliche Besitzer eigentlich nur als Lohnarbeiter seiner Gläubiger die väterliche Scholle bearbeite, liege darin, daß Landwirte mit großen wirtschaftlichen Unternehmungen nicht Schritt halten können. Nichts desto weniger sei die von Vielen geforderte Einschuldungsgrenze ebenso undurchführbar, wie die Festsetzung eines Existenzminimums, letzteres deshalb, weil der Ertrag eines bäuerlichen Betriebes ziffernmäßig sich nicht erfassen lasse, beides aber auch deshalb, weil diese Maßregeln eine wirtschaftlich schädliche Kredit Sperre verursachen würden, in letzter Linie aber darum, weil das Herauswirtschaften der investierten Kapitalien in den Produktionsperioden dadurch doch nicht erzielt würde, da innerhalb der Einschuldungsgrenze jeder Wirtschaftler nach wie vor seine Bedürfnisse in irrationeller Weise befriedigen, Betriebsgelder durch Hypothek beschaffen und dadurch Stück für Stück seine Grundrente

dem Gläubiger auf Nimmerwiedersichn überlassen könnte und würde.

Hattingberg sei daher bloß für die Regulierung des landwirtschaftlichen Kredites: beim Hypothekarkredite für die Unkündbarkeit dem Schuldner gegenüber und festen Zinsfuß der Darlehen mit Zwangsamortisation; bei dem Personalkredite für eine schuldscheinmäßige Form (also nicht für den Wechsel) und eine Kurzfristigkeit, die den Betriebs- und Produktionsperioden entspricht, bei beiden für die selbstlose Vermittelung der Leihgelder, das Ineinandergreifen von Hypothekar- und persönlichen Kredit zur wechselseitigen Ergänzung des beiderseitigen Darlehenszweckes, sowie zur Erzielung der notwendigen Scheidung von Besitz und Betriebskredit. Dies lasse sich durch eine zweckentsprechende Kreditorganisation erzielen und nicht durch gesetzlichen Zwang.

Dr. Karl v. Grabmayer als Referent hält auch die Einführung einer obligatorischen Verschuldungsgrenze für einen hochbedenklichen Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit, für einen Sprung ins Dunkle, dessen Folgen sich schwer übersehen lassen, als fakultative Einrichtung aber sicher für wirkungslos: als eine *contradictio in adjecto*.

Die Einschränkung der Grundschulden sei unannehmbar aus wirtschaftlichen Gründen, weil sie den Kredit des Landwirtes vernichtet und damit den Kulturfortschritt ausschließt; aus sozialen Gründen, weil dies den untüchtigen, liederlichen Wirten künstlich auf seinem Besitze erhält; aus ethischen Gründen, weil dies dahin führt, daß unreelle Besitzer auf unangreifbarem Besitztum allzu vertrauensvoll den Gläubiger verspotten. Er sei daher für den Beschluß des Landwirtschaftsrates vom Herbst des Jahres 1903: Unkündbare Tilgungshypothek mit Ausnahme für Erbsauseinandersetzungen, Ausschluß der Zwangshypothek. Obligatorisch wäre durchzuführen die Konvertierung bei allen Hypotheken der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditinstitute, ferner bei allen Hypotheken der zum Zwangsverkaufe gebrachten Güter. Als wichtige Vorbedingung der Bodenentschuldung empfiehlt er die Einführung des bäuerlichen Unerbenrechtes mit Beschränkung der freien Teilbarkeit geschlossener Höfe. Eine Verteuerung des Kredites sei hierbei nicht zu befürchten, weil die Konkurrenz der vorhandenen Kreditinstitute bestehen bleibt. Eine Schädigung des Personalkredites sei nicht wahrscheinlich, weil dem Gläubiger der Zugriff auf das Gut in Form des Zwangsverkaufes offen bleibt und ein günstiger Verkauf auf diesem Wege dann, wenn ein gewisser Teil des Gutswertes von Pfandschulden frei bleibt, eher in Aussicht stehe. Er sei also gegen die Freiheit der Hypothekerverschuldung, für die noch Hattingberg allerdings mit Beschränkungen eintritt und er sei überzeugt, daß Hattingberg den möglichen Erfolg der Volkserziehung überschätze, da man die

Landwirte durch bloße Pädagogik nicht abhalten werde, den Boden mit übermäßigen Kaufhypotheken zu belasten.

Grabmayr stellt daher folgende Anträge:

I. Eine im öffentlichen Interesse durchzuführende Bodenentschuldungsaktion, die als eine dringende Aufgabe der staatlichen Wohlfahrtspflege erklärt wird, soll sich zum Ziele setzen, die landwirtschaftlichen Besitzungen von allen jenseits der Belehnungsgrenze solider Kreditinstitute stehenden Hypotheken (Nachhypotheken) zu befreien. Zu diesem Ziele kann nur die möglichst allgemeine Umwandlung aller landwirtschaftlichen Hypotheken in unkündbare Annuitätsschulden führen. Diese Umwandlung ist demnach durch geeignete Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung tunlichst zu fördern. Obligatorisch, kraft gesetzlicher Vorschrift hat die Konvertierung zu erfolgen: a) bei allen landwirtschaftlichen Hypotheken der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Kreditanstalten, b) bei den Privathypotheken der zum Zwangsverkaufe gebrachten Besitzungen.

II. In jenen Ländern, wo vollkommen entsprechende Organisationen für den Real- und Personalkredit bestehen und wo sich ein gemeinsames Institut zur ausreichenden Belehnung aller landwirtschaftlichen Grundstücke verpflichtet, soll landesgesetzlich verfügt werden, daß neue landwirtschaftliche Hypotheken nur in Form unkündbarer Annuitätsschulden entstehen dürfen. Dieser gesetzlichen Beschränkung ist nicht nur die Vertragshypothek, sondern auch die exekutive Hypothek zu unterwerfen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur in Erbfällen und bei Gutsübernahmen zu Gunsten naher Verwandter des Erblassers oder Gutsübergebers zu gestatten.

Der Zwangsverkauf landwirtschaftlicher Liegenschaften ist nur zu bewilligen, wenn sich die betreibenden Gläubiger über die ganz oder teilweise erfolglos gebliebene Durchführung der Mobilarexecution ausweisen.

III. In Gebieten, wo die eingeteilte Vererbung der Güter auf einen Erben der herrschenden Sitte entspricht, ist die gesetzliche Regelung der Anerbenfrage geboten. Bei Anerbengütern sind Abfindungshypotheken nur in Form von Amortisationsrenten zuzulassen, wobei jedoch für die kapitalistische Ablösbarkeit dieser Renten durch eine gemeinschaftliche Kreditanstalt gesorgt werden muß. Für Anerbengüter soll die Belehnungsgrenze der gemeinwirtschaftlichen Kreditanstalten als Verschuldungsgrenze gelten.

Hofrat Schuhmacher des Justizministeriums war für den Grabmayr'schen Antrag und wollte nur aus der Resolution den Vorschlag einer Verschuldungsgrenze bei den Anerbengütern eliminiert wissen. Diese können nur dazu führen, daß mit Rücksicht auf die Verschuldungsgrenze die Bauern die Errichtung geschlossener Anerbenhöfe unterlassen.

So ist die reduzierte Resolution, welche der Juristentag angenommen hat, entstanden.

### IX. Die Ergebnisse.

Der Einwirkung der Schmeichelei ist jedes lebendige Wesen ausgesetzt; auf den Menschen macht überdies die Schönheit und Ästhetik der Form einen Eindruck.

Der Mensch läßt sich oft von der Form so blenden, daß er den Inhalt, den Kern nicht erblickt. Dies bezieht sich sowohl auf die bildende, als auch auf die darstellende Kunst. Unter die letztere gehört auch die Schönheit der Rede und die Gefälligkeit der schriftlichen Darstellungsweise. Die schöne Phrase, ob gesprochen oder geschrieben, hat zu allen Zeiten große faszinierende Wirkung ausgeübt, mit welcher gerechnet worden ist, um beabsichtigte Ziele und Erfolge zu erreichen.

Auch in der Agrarfrage wird in diesem Artikel viel gearbeitet: so z. B. in Sachen der Unzulässigkeit der Beschränkung der Freiheit des Bauernstandes in der Disposition mit seinem Vermögen und insbesondere mit seinem Grundbesitz. Und doch hat es mit der Freiheit seine eigenen Wege. Die römischen Bürger wurden geradezu für die Freiheit erzogen und doch vertrugen sie diese Freiheit nur durch 753 Jahre. Dann mußte eine Einschränkung der Freiheit durch das Imperatorientum kommen.

Und doch kennt die Geschichte eine solche Dauer der Selbstverwaltung, wie jene der römischen Republik anderwärts nicht. Alle übrigen Freiheitsstaaten hatten eine kürzere Dauer.

Die Freiheit erfordert eine allseitige, allgemeine und andauernde Selbstbeherrschung und Selbst Einschränkung. Diese Tugenden sind aber nur in begränktem Maße in der Welt zu finden. Je größer deren Mangel ist, desto lebensunfähiger ist die Freiheit.

So ist es im Privatleben, im wirtschaftlichen Leben.

Fiedler erwähnt in seinem Artikel „ein neues Programm für die Entschuldung des Bauernbesitzes“ in der Zeitschrift „Politik“ vom 4. Dezember 1903, daß der Personalkredit sich gegenüber dem Hypothekarkredite nicht entwickeln könne, weil das wechselseitige Vertrauen auf dem Lande geschwunden sei; es fräube sich eben jedermann, die bei persönlichen Darlehen von den Anstalten geforderte Bürgschaft für den Nachbarn auf sich zu laden. Und doch sagt Fiedler einige Zeilen später, daß die Beschränkung der Freiteilbarkeit von Grund und Boden in ihrer wirtschaftlichen Ersprießlichkeit recht zweifelhaft sei, wozu sich nur eine kurzfristige Politik entschließen könne. Wir möchten den Ausdruck „nicht kurzfristige Politik“ mit „Schaufelpolitik“ ersetzen. Eine Schaufelpolitik kann sich eben zu gar nichts entschließen; eine feste Politik muß sich aber zu etwas entschließen, auch wenn keine Muster — nach

denen Fiedler in seinen wirtschaftlichen Abhandlungen fortwährend auslugt, — zu erblicken sind.

Fiedler billigt etwas weiter die Hattingberg'schen Vorschläge nicht und verwirft das von Hattingberg empfohlene Rezept der modernen Heilmethode: „Diät, geregelte Lebensweise, weil dann der Körper von selbst die Krankheitskeime abstoße,“ stellt weiter aus, daß der Hattingberg'sche Amortisationszwang nur für den noch nicht verschuldeten Besitz eine Bedeutung haben könne, indem Hattingberg bei dem überschuldeten Besitze nur die Bildung von Rentengütern in der Art, wie sie beiläufig seinerzeit Falkenhain beantragt hatte, in Bereitschaft habe und es fraglich sei, ob diese Wiederbelebung der Falkenhain'schen Rentengüter gelingen werde. Wenn nun Fiedler diesen Standpunkt einnimmt, und auch gegen die Einschränkung der Wechselfähigkeit des Landwirtes sich stellt, weil z. B. in Böhmen, insbesondere in den intensiv wirtschaftenden Gegenden der Landwirt zugleich Handelsmann sei und als solcher seinen Kredit oft anspannen müsse, und wenn Fiedler endlich auf die Schadhastigkeit der Bequemlichkeit des Hypothekarkredits für den kreditsuchenden Landwirten hinweist, der hiebei keine andere Sicherheit als den Grundbuchsanzug beizubringen habe, wobei auch der Darleiher sich um nichts anderes zu kümmern brauche, so ist es verwunderlich, daß auch er, Fiedler, gegen diese Mißstände keine andere Remedur hat, als den Landwirten für die Befriedigung seiner Betriebskredite durch persönliche Darlehen zu erziehen und auf die betreffenden Kreditstellen einen Druck auszuüben.

Es entschlüpft aber doch diesem ökonomischen Schaukelpolitiker ein Vorschlag zur Beschränkung, aber nicht zur Beschränkung des Bauers, sondern zur Beschränkung der Vorschußkassen. Dieselben sollen durch ein Gesetz in ihrer Autonomie dahin eingeschränkt werden, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen den Einlagen und zwischen den Hypotheken dieser Anstalten geschaffen werden soll. Nun ist aber die Gesetzgebung in Böhmen gerade den entgegengesetzten Weg gegangen. Den landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen, welche aus den bestandenem Kontributionsfonds ihren Ursprung ableiten, wurde, wie wir bereits dargelegt haben, nach und nach immer mehr gestattet, Hypothekendarlehen zu gewähren. Dies geschah über Andrängen dieser Kreditinstitute selbst, weil sie durch die Beschränkungen auf den Personalkredit sich in ihrem weiteren Bestande für gefährdet erachteten. Es ist daher hier ein von Fiedler immer gesuchtes Präzedens gegen und nicht für dieses Heilmittel vorhanden.

Auf dieser Seite kann somit die Gliedereinrentung nicht beginnen.

Alles drängt dahin, doch in den saueren Apfel der „Freiheitsfeinde“ des Landwirten zu beißen.

Was die Verschuldungsgrenze betrifft, so wurde im Verlaufe dieser Abhandlung selbst nicht so weit gegangen, als Hatting-



berg oder Grabmahr gehen, weil erkannt worden ist, daß nicht hier der Schwerpunkt des Falles, nicht hier der Krankheitsherd liegt.

Der Rübenbauer in Böhmen, dieses Prototyp eines „industriellen Bauers“, büßt hart die stille Kompanie mit der Rübenzuckerindustrie. Er benützte die Freiheit, die ihm nach Fiedler unter keiner Bedingung genommen werden soll, dazu, um leichtsinniger Weise Verpflichtungen einzugehen, die vor der Erfüllung honoriert wurden, aber schwer erfüllt werden konnten. Das Honorar wurde rascher verzehrt und verbraucht, als der zu leistende Dienst die Form der Realität anzunehmen beginnen konnte.

Die Vorschüsse wurden verschlungen und die zu liefernde Rübe erschien als eine Vergendung des Vermögens. Hier ist auch ein landwirtschaftlicher Kredit vorhanden. Ist dieser vielleicht auch ein legitimer gewesen? Nein, derselbe diente vielmehr dazu, um dem Kapital, den Zuckerfabriken das kaufmännische Risiko des Materialieneinkaufes abzunehmen. Auch hier war ein gesicherter Kredit vorhanden, aber nicht ein gesicherter Kredit des Bauers, sondern ein gesicherter Kredit des Zuckerfabrikanten. Gesichert hat den Kredit der Bauer durch seine Rübenbau- und Rübenabfuhrverpflichtungen. Also wieder eine Kartellart des Kapitals gegen den Bauer, nicht aber eine Sicherung des legitimen Kredits des Bauers.

Hierzu kam noch die Rayonierung, welche darin bestand, daß die Zuckerfabrikanten sich verpflichteten, einander beim Rübenantrags nicht Konkurrenz zu machen. Jedem wurde ein Rayon zur Ausübung zugeteilt.

Wieder ein negativer Triumph der Freiheit der Bauernwirtschaft! Weg somit mit dem Schlagworte der Unfreiheit des Bauers und heraus mit dem richtigen Prinzip: Schutz des Bauers!

### X. Fortsetzung.

Ein Schutz soll dem Bauer als solchem gewährt werden, daher nicht dem einzelnen Individuum, sondern dem ganzen Bauernstande. Hier nähern wir uns wieder Grabmahr: Nicht der liederliche Bauer soll im Besitze künstlich erhalten, sondern der gesunde Bauernstand als solcher vom Staate in Schutz genommen werden. „Die Massen, obwohl sie durchgehends sicherungsbedürftig sind, besitzen nicht die moralische Versicherungsfähigkeit, den Versicherungswillen,“ sagt Schäffle (Deutsche Kern- und Zeitfragen). Es kann nicht zugewartet werden, bis die Bauern selbst einsehen, daß ihnen das nützt, was vermöge ihrer Beweglichkeit gegen den Kapitalismus rüstigere Kräfte, nämlich die Gewerbetreibenden, als nützlich längst bereits anerkannt haben, nämlich das Umgeben mit Wällen, hinter welchen der Kampf gegen den mächtigen Gegner leichter geführt werden kann.

Die Freiheit des einzelnen besteht, ob er sich, hinter dem Walle, im Wallgraben geschützt, wehren, oder auf der Wallkrone eine sichtbare Zielscheibe dem Gegner bieten will. Auch nach dem neuen Rechte wird es dem einzelnen gestattet sein, sich umzubringen. Um den einzelnen handelt es sich aber weniger, als um das ganze.

Die volle Rückkehr zum alten ist einerseits nicht möglich, anderseits aber auch nicht notwendig. Wir sprechen da mit Hoegel, dessen Stimme im Lager der Strafrechtslehrer und praktischen Strafruristen in der neuesten Zeit einen hellen, honoren Klang erlangt hat: „Nur allzuviel Fürsorge ist zu vermeiden, denn das würde hier, wie in anderen Gebieten der sogenannten Sozialpolitik zum alten Polizeistaate führen.“ (Gutachten zum 27ten deutschen Juristentage.) Es muß auch ein fürsorglicher Paroxismus vermieden werden, bei dessen Umarmung der Fürsorgte zu ersticken beginnt.

Das obligatorische Höferecht läßt sich nicht einführen, weil die Kontinuität fehlt. Dieselbe war bei uns in Oesterreich nur in Tirol verblieben, daher es leicht war, sie in modernen Formen in diesem Lande weiter zu entwickeln. In den anderen Ländern sind in Folge der eingeführten Teilbarkeit von Grund und Boden neue Bodengruppierungen entstanden. Viele bestehenden Bauernwirtschaften wurden ganz zerschlagen, andere wurden geteilt, andere wieder durch Abverkäufe bedeutend vermindert. Es ist demnach auch ein Klein- und Parzellenbesitz entstanden.

Zugegeben mag werden, daß früher zu wenig walzende Grundstücke (Freigründe) vorhanden waren, daß der eingetretenen Vermehrung der Bevölkerung nicht entsprechend zu viel Besitz teils in den Händen der Großgrundbesitzer, teils in den Händen des Bauernstandes vereinigt war. Aber dies ist jetzt behoben und für die Zukunft ist eine Einschränkung der Freiteilbarkeit unbedenklich, wenn die Freiteilbarkeit bloß auf den Großgrundbesitz beschränkt wird.

In Böhmen insbesondere wird es nicht schaden, wenn aus dem Großgrundbesitze noch weitere Abfälle in das Gebiet des kleineren Bodenbesitzes sich ergeben werden. Da gibt es noch immer Gegenden, wo nach Quadratmeilen zählender Großgrundbesitz vorhanden ist, in welchem aber auch die größte Armut der Bevölkerung ihren Sitz hat. Hier die Teilbarkeit einzuschränken, wäre wirklich gegen das Gesetz der nationalen Entwicklung.

Der Großgrundbesitzer leidet auch nicht an Mangel der Intelligenz und Voraussicht, wovon bei dem kleinen Bodenbesitzer — mag sich gegen diese Einsicht noch so sehr gesträubt werden — immer Mangel vorhanden sein wird. Für den Großgrundbesitz braucht somit der Staat in dieser Beziehung nicht zu sorgen. Der Großgrundbesitzer arbeitet mit Dampfpflug und anderen landwirtschaftlichen Maschinen und mit seinem größeren Kredite nicht ohne Erfolg gegen die Macht des alles nivellierenden Kapitalismus.

Aber für den übrigen Besitz müssen Schutzwehren aufgestellt werden. Diese lassen sich auch in Anknüpfung an das bestehende errichten.

Daß Katastralparzellen bis ins ungemessene geteilt werden, war sogar dem Vorarlberger Landtage schon zu bunt.

Wir haben erwähnt, welche Maßregeln er dagegen anlässlich der neuen Grundbuchsanlage für dieses Land ergriffen hat. Auch für die Aufrechthaltung der, für die Viehzucht, diesen Hauptnahrungszweig des vorarlbergischen Landmannes äußerst wichtigen Alpenwirtschaft ist vorgesorgt worden. Würden sogar die Alpen der Zerstückelungsmaschine verfallen, was würde mit der Viehzucht geschehen? Demnach erfolgte die erwähnte einschränkende diesfällige gesetzliche Bestimmung.

Für die übrigen Länder und insbesondere für das Flachland halten wir als die einzig erfolgreiche Remedur das Gebot: Bis hieher und nicht weiter!

Es möge eine gesetzliche Bestimmung erlassen werden, daß weitere Zerstückelungen des Grund und Bodens ohne eine besondere Prozedur nicht mehr gestattet sein sollen.

Dann kann es sich nur noch darum handeln, wer das entscheidende Wort in solchen Fällen haben, dann ob die Einschränkung allgemein und unbedingt, oder beschränkt auf den Besitz einer bestimmten Kategorie gelten soll.

Was die erstere Frage betrifft, so empfiehlt sich, daß der Bauernstand selbst eine gewichtige Stimme hiebei habe und daß nicht staatspolizeilich jeder einzelne Fall entschieden werde.

Der Tiroler Vorgang liegt zur Nachahmung am nächsten. Die lokale Autorität und die autonome Bezirksautorität haben da zusammen das Übergewicht gegen die direkte Stimme des landesfürstlichen Funktionärs. Dieser staatliche Funktionär sollte aber das Recht haben, gegen den diesbezüglichen Beschluß der ersten Kommission an die Landeskommission zu rekurrieren, welche letztere die Sache endgültig entscheidet.

Diese Einrichtung kann noch den Lokalverhältnissen dahin weiter angepaßt werden, daß schon in der unteren Kommission der Gemeindevorstand sei es allein, oder in Gemeinschaft mit dem von der Bezirksvertretung in jeder Gemeinde zu bestimmenden Vertrauensmannen jeden Abtrennungsfall zu begutachten verpflichtet wäre, und daß somit nicht bloß allgemeine, nichtsagende, auf alle Fälle passenden, nebelhaften Motivierungen, sondern spezielle Gründe für die Abtrennung geltend gemacht werden müssen. Die einzuführenden Zwangsbezirksgenossenschaften der Landwirte nach dem Gesetze vom 27. April 1902 Nr. 169 R.-G.-Bl. werden auch da eine weitere, ihrem Zwecke entsprechende Tätigkeit gewinnen können.

Die zweite Frage ist die nach der Ausdehnung der Einschränkung der Teilbarkeit von Grund und Boden. Soll aller nicht

landtäßliche landwirtschaftliche Grundbesitz mit der Trennungsbeschränkung belegt werden oder nur ein Teil desselben und welcher? Wir sagen gleich: landwirtschaftlicher Besitz, denn Bauparzellen und Baustellen, welche nach der Bauordnung als solche entstehen, sind im Vorhinein von der Beschränkung ausgenommen.

Wir sind nicht für die Errichtung eines unmäßig dichten Stachel-  
drathnetzes. Die Weiterbelassung der Teilbarkeit des geringfügigen land-  
wirtschaftlichen Besitzers ist sozial unbedenklich. Wer fünf Mezen Aus-  
saat hat, mag hievon etwas verkaufen oder etwas zukaufen. In  
ersterer Beziehung mögen ihn außerordentliche Verhältnisse hiezu  
antreiben, in letzterer mag der Ansammlungstrieb und Spar Sinn  
eine Befriedigung finden. Aber von jener Stelle an, wo der ge-  
samte Besitz bereits zum größten Teile eine Familie zu ernähren  
im Stande ist — wir sagen zum größten Teile, weil wir auch die  
Hausindustrie verbunden mit Grundbesitz, wie dies insbesondere im  
Gebirge zu finden ist, hieher zählen wollen — möchten wir eindring-  
lichst den maßgebenden Faktoren raten, sich endlich zur Einführung  
der Einschränkung der Dismembrazion zu entschließen.

Von zwei Hektaren aufwärts wäre die Freiteilbar-  
keit auszuschließen. Zwei Hektar sind gleich zehn Mezen Ausaat.  
Ein solcher Besitz vermag in Verbindung mit einem kleinen Gewerbe  
oder mit Hausindustrie einer Familie am Dorfe schon notdürftigen  
Unterhalt zu gewähren.

Da aber auch hier die Sache durch die Form nicht erschlagen  
werden darf, so sind wir dafür, daß das Grundbuch, welches  
gegenwärtig in Oesterreich überall den detaillierten Besitz nach dem  
Kataster ausweist, die Grundlage der Einschränkung bildet.

Auch kann ein Maximum festgesetzt werden, bis zu welchem  
eine Abschreibungseinschränkung geht.

Abschreibungen von Grundbucheinlagen, in welchen ein Besitz-  
stand von mehr als zwei Hektaren (aber nicht mehr als das Maxi-  
mum) eingetragen ist, sollten nur mit Bewilligung der obenerwähnten  
Agrarbehörde zulässig sein. Schon zu Besteuerungszwecken soll jeder  
Grundbesitzer im Besitze des Katastralbesitzbogens sein; es würde daher  
bei jedem Grundbuchsabtrennungsgesuche der Katastralbesitzbogen  
vorzulegen sein, damit der Grundbuchsrichter ersehen könne, ob ein  
Fall freier Abtrennung vorhanden ist, oder ob eine Einwilligung  
hiezu erforderlich ist und gegeben wurde.

Der Vorgang bei Abschreibungen und Zuschreibungen von und  
zu landwirtschaftlichen Körpern, wie derselbe im § 3 des böhmischen  
Grundbuchsanlegungsgesetzes vom 5. Dezember 1874, Nr. 92  
L.-G.-Bl., vorgeschrieben ist, empfiehlt sich nicht, weil bei dem leb-  
haften Grundbuchverkehr die Aussetzung der meritalen Erledigung  
von vielen Grundbuchsgesuchen bis zum Einlangen der Auskünfte  
über die Teilbarkeit oder Unteilbarkeit von der Landes-Agrarbehörde  
Verzögerung und Verwirrung hervorbringen könnte. Es empfiehlt  
sich vielmehr, daß der Gesuchsteller schon die Trennungseinschränkung

dem Grundbuchgesuche beischließt; hiebei wird allerdings allen diesbezüglichen Ausfertigungen die Stempelfreiheit zugestehen sein.

Bei dieser Einrichtung wird die Zertrümmerung der Bauernwirtschaften, die noch in manchen Gegenden blüht, ein jähes Ende finden. Dies wird auch auf den Kredit des Bauers nur heilsam einwirken. Der wucherische Kapitalist wird auf eine Einbringung seines Kapitals samt Zuwachs im Wege der Güterzertrümmerung nicht mehr rechnen können, und der Bauer wird gezwungen sein, sich mit einem wirklich legitimen, weil seinen Verhältnissen entsprechenden Kredite zu begnügen.

Kann auch dann ein oder der andere Landwirt sein Anwesen nicht halten, so fordert es das allgemeine Interesse, daß ein anderer an seiner Stelle es unternimmt, nicht aber, daß das Anwesen selbst zertrümmert und dem Bauernstande für immer entzogen werde.

Nicht immer geht die Ertragschwäche des Grundbesitzes im selben Verhältnisse mit der Verschuldung. Die Versicherungsbank »Slavia« in Prag hat, wie uns ein Gewährsmann mitteilt, die meisten Einkulierungen der Brandschadenssummen in den reicheren und fruchtbareren Gegenden Nordböhmens zu vollziehen, während in den ärmeren Gegenden Südböhmens, um Labor und Pisek herum, solche Zugriffe der Gläubiger seltener vorkommen.

Bescheidene Verhältnisse machen von selbst den Mann bescheiden.

So kommen wir also zu der Erkenntnis, daß gerade die Einschränkung der Teilbarkeit des Landwirtschaftlichen Grundbesitzes erziehend für die Landbevölkerung wirken wird, daß sie die frühere allgemeine Einschränkung und Sparsamkeit wieder erwecken und den Bauernstand wieder zu einer ländlichen Gentry machen wird.

Dann erst werden wieder Bauernhöfe entstehen und bestehen, rücksichtlich welcher besondere Erbteilungsvorschriften werden eigentlich gar nicht eingeführt werden müssen; denn die Unteilbarkeit wird solche Vorschriften nahezu überflüssig machen, während die Erbteilungsvorschriften ohne Beschränkung der Freiteilbarkeit ein leerer Schlag ins Wasser sind und bleiben werden, wie dies ganz richtig auch Grabmayr einzieht.\*

\* Bemerkenswert ist der Entwurf eines „Heimstättengesetzes für Deutschland“, über welchen das „Prager Abendblatt“ vom 26. Jänner 1903 referiert.

Darnach soll jeder Deutsche nach vollendetem 24ten Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte haben. Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines geeigneten Grundstückes in das Heimstättenbuch. Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen; sie muß wenigstens einer Familie Wohnung gewähren und die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen. Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Wertes und zwar nur mit Renten oder mit Annuitäten verschuldet sein. Die Renten und Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden.

Das Land ist gesättigt mit stufenweise abfallendem Besitze. Es möge daher von dem Bauer noch gerettet werden, was zu retten ist. Den Bauernstand ganz seinem Schicksale zu überlassen, wäre ebenso leichtsinnig als verderblich für die ganze Gesellschaft, an welcher das Proletariat bereits stark rüttelt. Die Gesellschaft möge ihre Reihen durch den konservativen Bauer kräftigen, so lange es noch an der Zeit ist. Wenn nicht rechtzeitig vorgebaut wird, kommt die Sturmflut und dann ist keine Rettung mehr vorhanden, falls Deiche nicht da sind, welche den Anprall der Fluten auszuhalten vermögen.

Der Latifundienbesitz, welcher in Tirol nicht vorkommt, daher Grabmayr von demselben näher nicht handelt, der aber in den Sudetenländern und speziell in Böhmen eine hochragende Erscheinung ist, tritt hie und da auch als Auffaenger des Bauernbesitzes auf, insbesondere in walddreichen Gegenden. Es sind Fälle vorhanden, wo ganze Ortschaften als Enklaven von dem Latifundienbesitz zusammengekauft wurden. Auch diese Erscheinung ist nicht gesund und einer ausgleichenden Güterverteilung abträglich. Jedoch ist diese Ge-

Der Zwangsvollstreckung soll die Heimstätte nur in einer ganz beschränkten Anzahl von Fällen unterliegen. Die Heimstätte soll unteilbar sein, und sich immer nur auf einen vererben. Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstätterbuche. Die Löschung kann durch Beschluß der Heimstättenbehörde auf hinreichend begründeten Antrag des Heimstätteneigentümers dann erfolgen, wenn die Renten- und Annuitätsberechtigten zustimmen.

Ferner hat vor einiger Zeit der französische Ackerbauminister einen Gesetzentwurf über die Einführung von Homestead nach dem deutschen Gesetze über die Rentengüter, dem dänischen über die Husmannsliegenschaften, dem englischen über die Small holding, dem belgischen über die Arbeiterwohnungen vorgelegt.

Es hat natürlich wie das amerikanische Homestead den Hauptzweck, nachdem durch das Gesetz über die kleinen ländlichen Besitzungen der Erwerb von Grundstücken den Arbeitern erleichtert worden ist, diese Liegenschaften zu beschützen und ihre Vererbung zu sichern. Das wird auch in dem Motivenberichte bei großer Energie als unumgänglich für die Erhaltung des durch Hypothekarbelastungen und Pfändungen so sehr bedrohten Kleinbesitzes, der die Kraft und den Stolz Frankreichs ausmache, hingestellt. Die Unpfändbarkeit dieser kleinen Güter mache ihrer Hypothekarbelastung unmöglich. Dann heißt es weiter: „Die wahre Grundlage des landwirtschaftlichen Kredites seit der Gründung der landwirtschaftlichen Kreditkassen auf Gegenseitigkeit muß der persönliche, nicht aber der Grundstück- und Hypothekarkredit sein. Nach dem Entwurfe hat insbesondere das Familienoberhaupt, das sich im vollen Besitze seiner Bürgerrechte befindet, das Recht, ein unpfändbares Familiengrundstück zu schaffen, dessen Wert sechs Tausend Francs nicht übersteigen darf. Der Verkauf eines solchen Grundstückes bleibt aber zulässig, weil ein gegenseitiges Verbot mit den modernen Kreditansforderungen nicht vereinbar sei.“

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Maßregeln zur Vorbeugung der Teilung und Zerstückelung dieser Liegenschaften, die Herabsetzung der Eintragungsgeldgebühr und sonstige Erleichterungen für die kleinen Kapitalisten.

fahr denn doch nicht so aktuell, wie jene der Güterzertrümmerung und Zersplitterung, und den Erfahrungen der Zukunft mit der Beschränkung der freien Teilbarkeit des ländlichen, nicht landtäfflichen Besitzes mag überlassen werden, ob auch in dieser Beziehung weitere legislative Maßnahmen als unumgänglich sich ergeben werden.

Eine dritte Frage ist die Häufung nicht landtäfflichen Besitzes in einer Hand. Nach der alten Bauernordnung war der Bauer verpflichtet, mit dem Rücken zu besitzen, das heißt selbst zu wirtschaften. Auch die Aufhebung dieser Beschränkung führte hie und da zu Unzukömmlichkeiten; es werden mitunter Großgrundbesitzbestände gebildet, welche nicht landtäfflich sind. Jedoch auch diese Erscheinung dürfte noch nicht so weitgreifend sein, um gesetzliche Exemtionen zu schaffen.

### XI. Schlussbemerkungen.

In der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung“ Band XIII. Heft 1. pag. 1—42 hat sich auch der dermalige Leiter des k. k. Justizministeriums, früher Chef der legislativen Abteilung desselben Dr. Franz Klein mit der Entschuldungsfrage beschäftigt.

Die glänzende Form, durch welche sich alle schriftstellerischen Emanationen dieses hervorragenden Juristen Österreichs auszeichnen, sollen uns nicht hindern, den Maßstab der Realität an seine Ausführungen anzulegen.

Klein ist für die Selbsthilfe des Bauernstandes auf diesem Gebiete und nicht geneigt, gesetzlich einzugreifen. Das wichtigste Mittel, die Entschuldung herbeizuführen, sei die Steigerung der Reinerträge. Selbsthilfe, eigenes Aufräumen der Landwirte und aller Gebiete der öffentlichen Tätigkeit, Flußregulierungen, Meliorationen, landwirtschaftliche Lehr- und Bildungsanstalten, Vereins-Assoziationswesen, Verkehr-, Steuer- und Zollpolitik müssen nach Klein zusammenwirken, um die Steigerung der Leistungskraft des Bauernstandes zu erzielen. Diese sei nicht durch Minderverbrauch, sondern nur durch Mehrleistung in der Landwirtschaft anzustreben. Die Möglichkeit des Minderverbrauches sei eine Utopie.

Nebst Steigerung der Reinerträge soll auch billiger Kredit angestrebt werden; wie, darüber ist Klein mit Hattingberg eines Sinnes.

Nun ist auch von uns hier darauf Gewicht gelegt worden, daß die Selbsthilfe bei dem Bauernstande viel vermag und daß insbesondere zum Zwecke des billigen Einkaufes und eines guten Absatzes landwirtschaftliche Genossenschaften mehr als bisher wirken und an Zahl noch bedeutend zunehmen könnten. In dieser Beziehung ist der Vorwurf Kleins, daß diese Genossenschaften sich bisher mehr auf die Organisation des Rechtes als der Produktion und des Absatzes geworfen haben, bis zu einem gewissen Grade begründet. Allein mit der Selbsthilfe allein ist es ebensowenig abgetan, als es

bei dem Gewerbestande gewesen ist, dessen Kreditvorteile sich anzueignen der Landwirtschaft von Klein empfohlen wird. Die autonome Organisation, auf Steigerung der Reinerträge gerichtet, wird gewiß viel vermögen, daran ist kein Zweifel, aber daß endlich die Grenze erreicht wird, wo alle Organisation eine Weitersteigerung des Ertrages nicht zu bewerkstelligen vermag, haben wir in dieser Abhandlung, wie wir glauben in überzeugender Weise dargetan.

Im Sinne Kleins mag von einer Überschuldung des Grundbesitzes allerdings noch nicht die Rede sein: denn Klein versteht unter einer Überschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes, daß die Gesamtheit dieses Besitzes mehr schuldet als dessen Aktivvermögen beträgt. Wenn dem so wäre, dann würde, wie man trivial sagen könnte, Hopfen und Malz verloren sein, um eine Entschuldungsaktion herbeizuführen und wären wir tatsächlich materiell und bald auch formell auf dem Standpunkte, welcher in England eingenommen wird, nämlich bei dessen Tagelöhner- und Pächtermohltat in der Landwirtschaft angelangt.

Was wir Überschuldung nennen ist etwas ganz anderes. Es ist dies ein Zustand der Verschuldung, wo die Landwirtschaft nicht mehr eine dem Besitz angemessene Existenz bietet, sondern wo kaum die ordinärste Arbeit des bei derselben beschäftigten Bauers und seiner Familienglieder und das noch elend und notdürftig entlohnt wird, — wo daher die Familie des Bauers ins Proletariat herabsinkt. Hieron geben gerade die erschreckend zunehmenden Zwangsversteigerungen das Zeugniß und es ist nicht notwendig, daß noch beständig größere Verluste der Hypothekargläubiger bei denselben zum Ausdruck gelangen müssen. Auch kann die These Kleins hier nicht gebilligt werden, daß die Not der Landwirtschaft nicht aus der Übermacht des Kapitalismus hervorgehe und daß ein Angriff unternommen werde, der nicht berechtigt sei, anstatt daß sich auf die Defensivstellung beschränkt werde. Der Rückgang des Zinsfußes bei den Nachhypotheken bedeutet gar nichts; denn dieser Rückgang ist das Ergebnis des allgemeinen Zinsfußes und erreicht nicht den Zinsfuß der ersten Hypothek. Es gibt ja genug Kapitalisten, die ebenso wie das Fallen der Kurse der Wertpapiere auch das Risiko der Nachhypothek übernehmen, um ein Prozent oder etwas mehr über den allgemeinen Zinsfuß zu erzielen. Die gut gemeinte Ermahnung an die Landwirte, „was mit Personalkredit getan werden kann, nicht durch Hypothek zu berichtigen,“ wird an sich ebensowenig befolgt werden wie früher, wenn die übrigen Verhältnisse und darunter auch die Stellung der Gesetzgebung nicht geändert werden wird.

\*  
\*  
\*

Nach der Rede des Abgeordneten Peschka in dem deutschen agrarischen Arbeitsausschuße für Böhmen im Jahre 1903 hat sich der Schuldenstand der Landwirte in Böhmen seit dem Jahre 1867 verdoppelt und zwar von 1200 Millionen auf 2400 Millionen Kronen;



in den Jahren 1896 bis 1899 sind 6567 bäuerliche Besitzungen in andere Hände übergegangen, von den ehemaligen Besitzern sind 856 Knechte und Tagelöhner geworden, 1700 haben sich anderen Berufen zugewendet, 174 sind in die Armenversorgung übergegangen. Daß bei diesen Verhältnissen etwas geschehen muß, liegt auf der Hand, auch wenn der Gesamtvermögensstand des Bauernstandes noch nicht passiv sein sollte. Und doch hat Böhmen die besten genossenschaftlichen Organisationen des Bauernstandes und zwar nicht bloß in der Richtung des Rechtes, sondern auch in jener der praktischen Unterweisung und praktischer Aushilfe in Erzeugung und Verkauf. Das sollte doch zu denken geben. Ganz gut sagt Grabmayr: „Es nützt nichts die Türe zu schließen, wenn die Kuh aus dem Stalle ist,“ aber es sind noch nicht alle Kühe aus dem Stalle, da r um ist es heute noch an der Zeit, schnell die Türe zu schließen.

\* \* \*

Wir haben gesagt, daß eine absolute Überschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes in Osterreich nicht anzunehmen sei und daß wir die diesbezügliche Behauptung Kleins richtig finden.

Denn, wie Lopuszanski in den „Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums“, Heft 3 ai 1903 bekannt gibt, betrug Ende des Jahres 1902 das bei allen Aktien- und Landesbanken arbeitende eigene und fremde Gesamtkapital  $7\frac{1}{2}$  Milliarden Kronen, davon eigenes Kapital 814 Millionen Kronen. Nach dem Regulative eingerichteten Sparkassen hat es Ende des Jahres 1902 in Osterreich 559 mit 3718 Millionen Kronen gegeben. Die Postsparkassa hatte 431 Millionen Kronen Einlagen. In den Schulze-Deletzschischen Kreditgenossenschaften (Záložnas und landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen) ist eine beträchtliche Ersparnis der Bevölkerung gleichfalls niedergelegt. Die mährischen Kontributionsvorschußkassen haben noch immer 17 Millionen Kronen Stammvermögen.

Es muß zugegeben werden, daß alle diese Kapitalien nicht bloß den Rentiers und den Gewerbsleuten gehören, sondern daß auch ein beträchtlicher Anteil an denselben der sparenden ländlichen Bevölkerung und darunter auch dem Bauernstande zukomme. Dies spricht aber auch dafür, daß die Einschränkung im Leben nicht eine Utopie ist, wie Klein erachtet. Aber alle schränken sich nicht von selbst ein, und die Anzahl dieser schwachen Naturen ist so groß, daß von Staatswegen eine Unterpölung notwendig ist.\*

\* Über den Unterschied zwischen Landesbanken und Sparkassen vom kreditpolitischen Standpunkte sagt Lopuszanski:

„Während die Landesbanken ausschließlich das Interesse des Kreditnehmers, des Hypothekenschuldners wahrzunehmen und alle ihre Fürsorge dafür einzusetzen haben, um diesem einen, der Größe und der Art seines Wirtschaftsbetriebes möglichst angepaßten und je nach der Lage des Geld- und Pfandbriefmarktes möglichst billigen

Kredit zu beschaffen, haben Sparkassen in erster Linie für die bestmögliche Verzinsung der Gelder ihrer Einlagen zu sorgen, weshalb sie eine aktive gemeinwirtschaftliche Hypothekarpolitik nicht in demselben Maße, wie die Landesbanken betreiben können, sondern je nach dem Umfange der ihnen zufließenden Einlagen und je nach der Höhe der für dieselben zu gewährenden, aus sozialpolitischen Rücksichten möglichst konservativ zu haltenden Verzinsung vielfach auch den Gesichtspunkt des unter den jeweiligen Verhältnissen aus dem Hypothekengeschäfte erzielbaren Ertrages vor Augen behalten müssen. Banken dürfen nur über besondere Genehmigung Einlagebüchergeschäfte betreiben, dagegen die Sparkassen ihre überschüssigen Barmittel nur bei wohl akkreditierten Banken, welche den politischen Behörden anzuzeigen sind, anlegen.

Die Zentralbanken der Sparkassen (in Böhmen gibt es eine deutsche und eine böhmische solche Bank) haben den Zweck, unter der Beschränkung der eigenen Gewinnstausicht auf höchstens sechs Prozent des Aktienkapitals als Dividende, für die sich ihnen anschließenden Sparkassen nach innen den etwa notwendigen Geldausgleich, nach außen die Geltendmachung gemeinsamer finanziellen Interessen zu vermitteln, eine ständige Verbindung zwischen diesen Sparkassen durch zessionsweise Übernahme von Sparkassaforderungen auf Grundlage eigener Pfandbriefemissionen zu fördern.

Die Schulze-Delitzschen Kreditgenossenschaften erteilen kurzfristige Kredite in größeren Bezirken; einige „Záložna's“ nennen sich auch Banken.

Die Raiffeisenschen Darlehens- und Vorschußkassen sollen längerfristige Kredite auf die Nachbarn ausleihen und bestehen aus Genossenschaftlern mit unbeschränkter Haftung.

Die genossenschaftlichen Zentralkassen haben den finanziellen Ausgleich zwischen Geldüberschüssen und Geldmängeln einzelner Genossenschaften zu besorgen.

Die „Živnostenská banka“ in Prag ist eine solche Zentralstelle für die Genossenschaften Böhmens, Mährens und Schlesiens.

Die galizische Landesbank hat die Berechtigung erhalten, Genossenschaften gegen gesetzmäßig übernommene Haftung von Gemeinden und Bezirken Darlehen in Kommunalobligationen zu erteilen.“

